

Daß

Meklenburg-Schwerinsche

ordentliche

öffentliche Abgabewesen

nach seiner geschichtlichen Entwicklung, seiner Natur
und Wirkung mit Hervorhebung aller seiner Mängel
vom practischen und volkswirthschaftlichen Stand-
punkte aus beleuchtet

nebst

Vorschlägen zu einer Reform

von

H. Vogel.

BD 860 V

Schwerin 1860.

Gedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Vorwort.

Das Mecklenburgische ordentliche öffentliche Abgabewesen ist ein aus den Wirren der Vergangenheit verworren hervorgegangenes und noch heute verwirrtes Institut, dessen nachtheilige Wirkungen so klar am Tage liegen, daß Jeder, welcher kein persönliches Interesse an seinem Fortbestande hat, längst einen Ersatz desselben durch zeitgemäße Einrichtungen herbeisehnte.

Seit 36 Jahren sind auch schon zwischen Landesherrn und Ständen Verhandlungen über seine Reform gepflogen worden; allein das Land hat bisher keine Früchte hiervon geerntet.

Man spricht es aus, die Steuer- und Zollverhältnisse seien fehlerhaft, seien unhaltbar, ihre Veränderung sei ein allgemeines Bedürfniß für das Land! Und doch besteht diese fehlerhafte Einrichtung noch heute fort?

Was fehlerhaft ist, gewinnt wie die wuchernde Kraft jedes Uebels mit jedem Tage immer mehr Raum und wird durch die Länge der Zeit immer spröder zu einer Umgestaltung. Man darf daher nicht säumen, ein solches Institut zu reorganisiren, am wenigsten, wenn das öffentliche und Privatwohl oder Wehe so innig damit zusammenhängt, als Ursache und Wirkung, wie es bei unserem Steuer- und Zollwesen der Fall ist. Denn nichts ist theurer als die Zeit und der Verlust der inzwischen entbehrten Vortheile; — benutze man also die flüchtige Stunde, damit die Neute, die Gegenwart versäumt zu haben, nicht bleibe! —

Der Verfasser stellt sich die mit Schwierigkeiten verbundene Aufgabe, das ganze ordentliche Abgabewesen so, wie es ist, dar-

zustellen und von seinem individuellen Standpunkte aus Vorschläge zu einer Verbesserung zu machen, da er aus den im letzten Jahre erfolgten Kundgebungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß selbst in entscheidenden Kreisen die in Betracht kommenden Verhältnisse zum Theil keinen Eingang zu einem klaren Bewußtsein gefunden haben. Er will es versuchen:

über diese das Gemeinwohl betreffende Frage, in welcher partielle Finsterniß herrscht, Licht zu verbreiten, die Gefahr zu zeigen, in welcher sein Vaterland schwebt, das Unrecht aufzudecken, welches an einem schuldlosen Theil seiner Mitbürger begangen wird, die unerläßliche Nothwendigkeit schleunigsten Wandels in unerträglichen Zuständen darzuthun.

Er hofft hierbei, daß einsichtsvollere Männer im Interesse der Sache seine Irrthümer schonungslos an den Tag ziehen werden. Denn aus Rede und Gegerede geht die Wahrheit hervor, wie aus Druck und Gegendruck eine geregelte Kraft.

Wegen des Rechts, sich eine solche Aufgabe zu stellen und sie durchzuführen, braucht Verfasser sich nicht zu rechtfertigen, da er auf dieser Scholle, wo er schreibt, geboren worden ist und nächst Gott Nichts inniger liebt, als seinen Fürsten und sein Vaterland. — Ob er das Zeug dazu hatte, ist eine andere Frage, die er aber selbst, seines Zwecks sich bewußt, nicht in Betracht gezogen hat.

Sollte der Eine oder der Andere seiner Leser sich durch manche im Interesse der Sache ausgesprochene (vielleicht bittere) Wahrheiten getroffen fühlen, so bittet Verfasser — nicht um Verzeihung; denn durch die Wahrheit erworbene Feinde sind ihm lieber, als durch lügenbucklige Schmeichlerkünste gewonnene Freunde.

Fidelis vulnera amantis, sed dolosa oscula malignantis.

Schwerin, 29. Februar 1860.

Inhalts-Verzeichniß.

Allgemeiner Theil.

Von der geschichtlichen Entstehung und Entwicklung
des ordentlichen öffentlichen Abgabewesens.

A. Die ordentliche Landes-Contribution.	Seite
Deren geschichtlicher Ursprung (Landbeede)	§. 1. 3
Deren ursprüngl. Natur, Modus und Entwicklung (— 1698)	§. 2. 4
Deren fernere Entwicklung und Verwickelung (1698—1708)	§. 3. 5
Veränderung des landstädtischen Modus (1708—1721)	§. 4. 7
Ein Rückschritt in der Entwicklung des Contributions- wesens (1722—48)	§. 5. 8
Fortgang in der Entwicklung (1748—55)	§. 6. 9
Modificationen der Bestimmungen des LGCEB.	§. 7. 9
 . Die Rostocker Accise.	
Deren Ursprung (Orböre)	§. 8. 12
Deren Modus und Entwicklung	§. 9. 13
Deren Uebernahme durch den Landesherrn	§. 10. 13
Die Rostocker Zulage	§. 11. 14
 C. Der Wismarsche Vicent.	
Dessen Ursprung (Seezoll)	§. 12. 15
Dessen Entwicklung	§. 13. 15
Dessen Modus	§. 14. 16
Die Wismarsche Accise	§. 15. 16
 D. Die Zölle.	
Deren Ursprung	§. 16. 17
Deren Modus	§. 17. 17

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Practische Abhandlung

von dem Wesen und Character, der Erhebung und Verwaltung der ordentlichen öffentlichen Abgaben.

Eintheilung des Abgabewesens §. 18. 21

I. Das ordentliche Steuerwesen:

- A. im Domanio §. 19. 22
 B. im ritterschaftlichen Gebiet §. 20. 23
 C. in den Landstädten §. 21. 23

A. Directe Steuern.

1. Grundsteuern:

- a. Haussteuer,
 b. Acker- und Wiesensteuer §. 22. 24
 2. Viehsteuer §. 23. 25
 3. Erwerbsteuer §. 24. 26

B. Indirecte Steuern.

Einleitung §. 25. 27

1. Schlachtsteuer

- a. vom Scharrenschlachten §. 26. 28
 b. vom Hauschlachten §. 27. 29

2. Mahlsteuer §. 28. 30

3. Handelssteuer §. 29. 32

Allgemeine landstädtische Steuerverhältnisse §. 30. 35

A. Locale

B. Personale §. 31. 36

C. Sachliche §. 32. 38

Besondere Verhältnisse

a. das Passirfcheinwesen §. 33. 39

b. das Gutsparfcheinwesen §. 34. 41

Zusammenstellung der jährlichen Erträge aus den ordentlichen landstädtischen Steuern §. 35. 41

D. in den Seestädten

a. in Rostock §. 36. 42

1. die landesherrliche Accise:

a. vom Mahlen

β. vom Schlachten §. 37. 44

γ. von zur See aus- und eingehendem Getreide §. 38. 44

d. von Waaren §. 39. 45

e. Accidentien §. 40. 49

Allgemeine Verhältnisse rüchfichtlich der Verwaltung und Erhebung der Accise §. 41. 50

2. Die Zulage §. 42. 52

b. in Wismar §. 43. 53

1. der landesherrliche Licent:

a. Seezoll

β. Ungelder §. 44. 53

Allgemeine Verhältnisse rüchfichtlich der Licent-Erhebung und Verwaltung §. 45. 55

2. Die Stadt=Accise §. 46. 56

II. Das Zollwesen.

A. a. Landbinnenzölle §. 47. 56

b. Land=Transitozölle §. 48. 60

Erhebung und Verwaltung der Landzölle §. 49. 61

B. Flußzölle:

a. auf der Elbe §. 50. 63

b. auf der Elbe, Havel und Stör §. 51. 63

Zusammenstellung der sämmtlichen Erträge der ordentlichen öffentlichen Abgaben §. 52. 64

Zweiter Abschnitt.

Theoretische Abhandlung

von der Wirkung und den Mängeln der ordentlichen öffentlichen Abgaben.

Allgemeine Bemerkungen über die Wirkungen öffentlicher Abgaben §. 53. 67

A. Wirkungen und Mängel der directen Steuern.

1. der Haussteuer §. 54. 68

2. der Kopf- oder Nebensteuer §. 55. 70

3. der Haussteuer §. 56. 70

4. der Acker- und Wiesen- und Viehsteuer §. 57. 70

5. der Erwerbsteuer.

B. Wirkungen und Mängel der indirecten Steuern.

1. der Schlachtsteuer §. 58. 71

2. der Mahlsteuer §. 59. 72

3. der Handelssteuer §. 60—67. 73

4. der seestädtischen ordentlichen Landessteuern §. 68. 83

C. Wirkungen und Mängel der Zölle §. 69—71. 85

Resumé §. 72. 87

Dritter Abschnitt.

Von einer Reform des ordentlichen öffentlichen Abgabenwesens.

Einleitung	§. 73.	91
Bedürfniß und Gränzen der Reform	§. 74.	93
Ausführung derselben	§. 75.	95
Unterscheidung directer und indirecter Abgaben	§. 76.	96
(Allgemeine Einkommensteuer u. Classensteuer der Brannt- weinbrenner.)	} Ersatz für die Erwerbsteuer } Ersatz für die Schlachtsteuer } Ersatz für die Mahlsteuer	§. 77. 100
		§. 78. 101
		§. 79. 102
Ersatz für die Handelssteuer, Ersatz für den fünfsten Pfennig, Ersatz für die Zulage und Wismarsche Accise, } (Gränzzoll)	§. 80.	84
Ersatz für die Zölle	§. 85.	118
Gestaltung des neuen Abgabenwesens	§. 86—87.	179

Vierter Abschnitt.

Anhang.

1. Ueber einen Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein §§. 88—92. 127
2. Ueber die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Urproduction mit der technischen Production §§. 93—94. 136
3. Ueber Gewerbefreiheit §. 95. 141
4. Ueber die bisherigen Steuer- und Zoll-Reform-Verhandlungen §. 96. 143

Allgemeiner Theil.

Von der geschichtlichen Entstehung und Entwicklung des ordentlichen öffentlichen Abgabewesens.

Allgemeiner Theil.

A. Die ordentliche Landes- Contribution.

§. 1.

Von dem geschichtlichen Ursprunge derselben (Landbeede.)

Wenn wir in die älteste Geschichte Mecklenburgs zurückblicken, so tritt uns eine Zeit entgegen, zu welcher unsere Finanzverfassung frei von jeder Verwickelung war.

Wie in allen feudalen Staaten die Fürsten sich im Besitze sog. nutzbarer Regalien befanden, über welche sie frei nach ihrem persönlichen Willen verfügen konnten, mit welchen sie aber die Kosten der Regierung bestreiten und die allgemeinen Bedürfnisse ihres Landes befriedigen mußten: — so war und geschah es auch in uralten Zeiten in Mecklenburg.

Mit dem Wechsel der Verhältnisse traten indessen öfter Perioden ein, in denen das aus den Regalien fließende fürstliche Privatvermögen nicht ausreichte, die Kosten der Regierung zu decken, und in allen solchen Fällen wandte der Landesherr sich dann an seine Stände mit der Bitte um eine Beihülfe. Letztere wurde durch eine sog. Landbeede ohne Weigerung bewilligt.

Bewilligungen dieser Art wiederholten sich, mit den von Jahr zu Jahr steigenden Staatsbedürfnissen des ganzen deutschen Reichs zusammenhängend, immer häufiger, bis im 16. Jahrhundert die von Mecklenburg zu den Cammerzielern (Reichskammergericht) und zu den Reichs-, Kriegs- und Kreissteuern zu zahlenden Beiträge eine solche Höhe erreichten, daß durch sie das fürstliche Vermögen fast ganz absorbiert und zu den Kosten unserer eigenen inneren Regierung eine stetige Beihülfe der Landesbewohner erforderlich wurde, wie dies aus den Reichsabschieden von 1530, 1543, 1544, der Executions-Ordnung von 1555 und den ferneren Reichsabschieden von 1557, 1566, 1576, 1594 und 1598 hervorgeht.

Die Landbeede wurde also eine fortlaufende Landesabgabe und in ihr der Grund zu unserer jetzigen ordentlichen Landes-Contribution gelegt.

§. 2.

Von der ursprünglichen Natur, dem Modus und der ferneren Entwicklung der Landbeede bis 1698.

Ohne besondere Zustimmung der Stände hatte der Landesherr kein Recht, irgend welche Abgaben zu erheben; die Bewilligung derselben mußte vielmehr jedes Mal, wenn Steuern ausgeschrieben werden sollten, vorher eingeholt werden und war eine durchaus freiwillige.

Als Modus galt der einfache Hufen- und Erben-Modus, nach welchem jeder Bauer 16 fl. lübisch (27½ fl. Ert.), jeder Bürger von einem Haus mit Zubehör (Erbe) 30 fl. lübisch (1 Thlr. ¾ fl. Ert.) zu entrichten hatte.

Stände trugen hierzu selbst und aus ihrer eigenen Tasche überall nicht bei. Ueber die Aufkünfte konnte der Fürst unbeschränkt ohne jegliche ständische Concurrenz verfügen.

Solche ursprüngliche Grundsätze erlitten im Laufe der Zeit zum Theil eine Abänderung, und zwar wurde rücksichtlich der Reichssteuern zuerst das ständische freie Bewilligungsrecht beschränkt. Die Reichs-Executions-Ordnung von 1555 und der Reichs-Abschied von 1576 bestimmten nämlich, daß die Reichsstände die Reichssteuern von ihren mittelbaren Unterthanen wieder wahrnehmen dürften; hiernach bildete sich allmählig der Rechtsatz aus, daß, wenn Reichs-, Kreis- und Türkensteuern ausgeschrieben würden, die Landstände ihre Bewilligung ertheilen mußten und ihnen nur formell eine Kenntniß davon gegeben zu werden brauchte.

Später trat eine weitere Modification auch rücksichtlich der unbeschränkten Disposition des Landesherrn über die Aufkünfte ein, jedoch war diese Veränderung nur eine provisorische.

Es wurde nämlich im Jahre 1554 schon neben der ordentlichen Contribution der Grund zu einer außerordentlichen gelegt, indem Stände eine von dem Herzog Albrecht contrahirte Schuld im Betrage von 487,300 Gulden für das Land übernahmen und Zwecks deren Abtrag jedem Staatsbürger ohne Ansehen der Person eine Steuer auflegten. Dasselbe geschah im Jahre 1621 bei Uebertragung einer anderen landesherrlichen Schuld von 1,000,000 Gulden, und bei dieser Gelegenheit ordnete man einen

Landlasten an, in welchen auch die ordentlichen Steuern fließen sollten. „Die freie Disposition, Verwaltung und Dispensation“ des Landlastens wurde, so lange die ganze Summe nicht aufgebracht sein würde, den Ständen eingeräumt; diese erhielten Jeder einen Schlüssel, und die Bestellung, so wie die Beeidigung der Einnehmer und die Verwendung der aufgefundenen Gelder geschah bis zum Jahre 1671 nur unter ständischer Concurrenz (sfr. Reversalen von 1621 §. XVIII.)

Im Uebrigen blieben die Grundsätze, welche für die ordentliche Contribution sich als rechtsgültig ausgebildet hatten, von Bestand, bis das ständische freie Steuerbewilligungsrecht auch rücksichtlich der zu den Garnisons- und Fortificationskosten erforderlichen Abgaben durch den Reichsabschied von 1654 in Frage gestellt wurde. — Dieser ordnete im §. 180 an, daß „jedes Reichsstandes Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Befeh- und Erhaltung der Festungen, Plätze und Garnisonen ihrem Landesherrn mit hülfreichem Beistand gehorsamlich an Hand zu gehen“ schuldig seien.

Die Fürsten interpretirten diesen Satz dahin, daß die Beitragspflicht der Unterthanen zu den Besatzungs- und Befestigungskosten ihres Landes von der Bewilligung der Stände ganz unabhängig sei. Letztere glaubten sich hierdurch in ihren Rechten gekränkt, und es entstanden zwischen beiden Parteien Mißhelligkeiten, welche im Jahre 1675 in einem Prozesse mit dem Herzog Christian Ausgang nahmen.

Das Reichskammergericht entschied die Streitfrage unterm 7. Juli 1698 gegen die Kläger und erkannte diese (Ritter- und Landschaft) schuldig:

„zu Besser- und Erhaltung der Vestung Dömitz, auch deren Garnison, die Kosten, wie nicht weniger die Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Craystügen auch Cammerzieler zu bezahlen und zu erstatten.“

§. 3.

Von der weiteren Entwicklung der ordentlichen Contribution und ihrer Verwickelung (1698—1708.)

Das erwähnte Erkenntniß erlangte keine Rechtskraft, da Stände ein Rechtsmittel der Revision gegen dasselbe einlegten und, bevor hierauf ein Reichsbescheid erfolgte, ein Vergleich zu Stande kam.

Es war dies der sog. Schweriner Receß vom 10. Juli 1701.

Nach diesem sollten und wollten Stände und Domanium zu den Militär- u. Kosten einen feststehenden jährlichen Beitrag von 120,000 Thlr. in der Art übernehmen, daß jeder der drei contrahirenden Theile (Ritterschaft, Landschaft und Domanium) eine gleiche Summe, also 40,000 Thlr., dazu aufzubringen hätte.

Es wurde hierbei Ständen das Recht eingeräumt, jährlich einen Modus zu entwerfen, dessen „Censur und Approbation“ jedoch dem Fürsten vorbehalten blieb, und letzterem sollte auch die ganze Aufsicht „zur freien Disposition gestellt und belassen“ werden. „Vor diesmal“ wurde der „itzige modus contribuendi interimisticus“ zu Grunde gelegt. — Der beregte interimistische Modus war folgender.

Die, wie schon erwähnt, im Jahre 1554 entstandene extraordinäre Contribution wiederholte sich in den Jahren 1561, 1572, 1584, 1590 und ferner ohne Unterbrechung von 1621 bis 1671. — Die aufzubringenden Summen waren so bedeutend, daß es zu außerordentlichen Zwecken außerordentlicher Mittel bedurfte, daß also ohne Ausnahme jeder Landesbewohner sich an dem Abtrag der landesherrlichen Schulden mit einer Steuer betheiligen mußte. Hierzu genügte der einfache Landbesiden-Modus nicht.

Man erweiterte daher denselben, indem Seitens der Ritterschaft die Hufensteuer auf ihren eignen Grundbesitz ausgedehnt und für die außerhalb der Hufen wohnenden freien Leute, Müller, Pächter u. eine Kopfsteuer eingeführt wurde, und Seitens der Landschaft durch eine von sämmtlichen Städtebewohnern zu entrichtende Consumtionssteuer. Dieser letzteren legte man später einen während der Besetzung Mecklenburgs durch Wallenstein in den Jahren 1628=31 zur Anwendung gebrachten Vicent-Modus zu Grunde.

Der Hufenmodus sollte also mit einer Kopfsteuer, der Erbenmodus mit einer Consumtionssteuer verbunden werden und das Ganze einstweilen für die erste Erhebung der stipulirten 120,000 Thlr. eine Basis bilden. „Bevor aber eine weitere Contribution erlegt wird, soll ein neuer modus contribuendi dergestalt festgestellt sein, daß wann Ritterschaft und die Städte darunter immer 6 Monaten a dato des geschlossenen Vergleichs sich nicht vereinigen könnten, Wir solchen modum pro aequitate determiniren mögen.“

Der Fall der Nichteinigung trat ein und mit ihm neue Mißhelligkeiten zwischen Fürst und Ständen, indem die Retroverse aufgeworfen wurde: ob nach dem aus §. VII. des Recesses eben angeführten Satze Stände ihres Rechtes, den Modus zu formiren, nun für alle Ewigkeit verlustig sein, oder ob der Landesherr nur für dies eine Mal einen modum feststellen sollte.

Aus solchen Mißhelligkeiten ging eine fürchterliche Confusion unseres Abgabewesens hervor, unter welcher bei gleichzeitigem Zusammenwirken anderer Uebelstände besonders die Städte leiden mußten.

§. 4.

Von der Veränderung des landstädtischen Haupt-Modus (1708—1721).

Im Jahre 1708 trat der Landesherr mit der Landschaft in besondere Verhandlungen, deren Resultat in der unterm 19. März 1708 publicirten

„Consumptions- und Steuer-Ordnung“ vorliegt. — Dieser von dem Herzoge Friedrich Wilhelm „mit dem corpore der Landstädte, ümb dasselbe aus seinem fast zerfallenen Wesen und hinwieder zu Aufnahme und Flor zu bringen“, wie es gleich im Eingange heißt, — vereinbarten Steuerordnung war der schon erwähnte Wallenstein'sche Vicentmodus zu Grunde gelegt, und sie sollte fortan die Basis für die landstädtische ordentliche Contribution sein, deren Grundstein sie denn in der That auch noch heute ist.

Sie zerfällt in acht Haupttheile:

Cap. I.	Steuer vom Getränke,
= II.	= = Getreide zur Mühle,
= III.	= = Scharrenschlachten,
= IV.	= = Hauschlachten,
= V.	= von Victualien und Eswaren,
= VI.	= = „Kaufmannschaften“,
= VII.	= = Acker, Wiesen und liegenden Gründen,
= VIII.	= = Zug- und anderem Vieh.

Von dem Standpunkte der Finanzeinsichten ihrer Zeit aus betrachtet stellt diese Steuerordnung sich als ein wahres Meisterwerk dar, welches seinen heute in Kraft dastehenden Sprößling in mancher Beziehung an Güte übertrifft, indem der Gesetzgeber, um die Contribuenten nur nach ihrer Steuerkraft zu fassen, zwischen Luxusgegenständen und nothwendigsten Lebensbedürfnissen einen Unterschied machte und die Steuern nicht blos auf einzelne Bewohnerclassen der Städte, sondern ohne irgend welche Ausnahme auf Alle vertheilte. Die Steuer vom Getränke, von Victualien und Eswaren hatte z. B. der Nichthandeltreibende eben so wohl zu zahlen, als der Kaufmann.

Es war dem Werke aber keine lange Lebenszeit bestimmt worden, da die Ritterschaft gegen dasselbe protestirte und in

Folge dieses Protestes im Jahre 1721 der neue Modus durch eine kaiserliche Verfügung cassirt wurde.

§. 5.

Von einem Rückschritt in der Entwicklung unseres Contributionswesens (1721—1748).

Nach erfolgter Cassation der aus einer Separatvereinbarung zwischen Landesherren und Städten hervorgegangenen „Steuerordnung“ trat von 1721 bis 1748 der status quo ante 1708 wieder ein, d. h. für die Besteuerung der Städtebewohner galt der Erbenmodus wiederum als Hauptmodus und daneben theilweise und je nach Bedürfniß der Wallenstein'sche Vicentmodus, — für die Besteuerung des platten Landes galt der Hufenmodus mit einer Kopfsteuer. Die näheren besonderen Bestimmungen hierbei wurden alljährlich auf den Landtagen gemeinschaftlich berathen und festgestellt.

§. 6.

Von dem Fortgange der Entwicklung unseres Contributionswesens (1748—1755).

Im Jahre 1747 trat der Herzog Christian Ludwig die Regierung über Mecklenburg an. Derselbe richtete sein Hauptstreben sofort auf eine Reform des Steuerwesens und versuchte, den Widerstand der Stände gegen seine Pläne durch eine Scheidung unter ihnen selbst zu brechen. Ein solcher Weg führte zum Ziele.

Am 26. April 1748 wurde mit der Stadt Rostock ein Separatvertrag abgeschlossen, durch welchen der Landesherr die Erhebung der Accise daselbst übernahm.

Ein zweiter Separatvertrag mit der Landschaft, sowohl des Mecklenburgischen als Wendischen Kreises, erfolgte am 27. November 1748: Dieser letztere Vertrag sollte nur auf Ein Jahr Gültigkeit haben, wurde aber unterm 24. October 1749 dauernd erneuert, und in Folge hiervon erschien unterm 4. November 1749 eine

„Revidirte Verordnung wegen des modi contribuendi in den Städten“,

in welcher die Consumtions-Steuerordnung von 1708 fast verbotenus, nur mit einigen wenigen unwesentlichen Veränderungen in der Form, wiedergegeben ist.

Die Ritterschaft protestirte gegen beide Vereinbarungen und wollte durch eine Appellation an den Reichshofrath wiederum eine Cassation erwirken. Es wurde in Wien eine „Hofcommission“ niedergesetzt, vor welcher landesherrliche Commissarien und ritter-

schaftliche Deputirte jahrelang Verhandlungen pflogen, während man im Vaterlande selbst auf mehreren Convocationstagen eine gütliche Beilegung der Sache anstrebte. Allein die Wirren wurden immer größer, indem in den Städten sich Klagen über den Druck der neuen Steuern erhoben und nun auch die Landschaft an die zur Rede stehenden Separatverträge nicht mehr gebunden sein wollte, wenn nicht die Ritterschaft dieselben gewissermaßen sanctionire, — da fand endlich auf dem Convocationstage von 1755 der gordische Knoten seine Lösung.

Der Herzog und die Stände einigten sich über alle zwischen ihnen streitig gewesenen Punkte, indem sie eine in der Folge zur Geltung zu bringende Grundlage für alle staatswirthschaftlichen, staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse des Landes feststellten, und unterm 18. April ej. a. zu Rostock den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich unterzeichneten.

Die künftige Basis für die ordentliche Landescontribution enthält gleich der erste Artikel dieses Vergleichs. Nach demselben werden die beitragenden Theile auch ferner in Ritterschaft, Städte und Domainium unterschieden.

Der Modus ist für jeden Theil ein besonderer:

- 1) Die Ritterschaft zahlt nach dem einfachen Hufen-Modus (§. 5 i. l.) und nach einem Neben-Modus (Kopfsteuer) für die außerhalb der Hufen wohnenden freien Leute (§. 44). Ihr gleich werden gerechnet: die Klostergüter und Dorfschaften, die Rostocker Gemeinschaftsörter, so wie die städtischen Cämmerei- und Deconomie-Höfe und Dorfschaften (§. 41).
- 2) Die Landstädte zahlen: A. von Häusern, B. von Ländereien, C. von Vieh, D. vom Scharrenschlachten, E. vom Hauschlachten, F. vom Getreide zur Mühle, G. von Kaufmannschaften und H. von sonstigem Erwerb und Nahrung (§. 47).
- 3) Das Domainium (Cammerngüter) zahlt nach einem Hufen-Modus (§. 69).

Die Sätze jedes Modus sind feststehende, nur für die Hufensteuer des Domainii ist ein Minimalatz bestimmt worden.

§. 7.

Von den Modificationen des ordentlichen Contributionswesens seit dem 1803 bis auf unsere Tage.

In den Grundsätzen, welche der 1803 für das ordentliche Abgabewesen vorschreibt, haben im Laufe eines Jahrhunderts nur folgende Veränderungen stattgefunden.

I. Betreffs des landstädtischen Modus.

1) Die Handelssteuer soll ursprünglich eine Erwerbsteuer der Handeltreibenden sein, wie schon daraus hervorgeht, daß sie im UGGB. sub cap. VII. mit dieser vereinigt ist. — Sie ist statt dessen eine Consumtionssteuer geworden, welche der Kaufmann von seinen Kunden wiederum wahrnimmt, so daß er selbst *re vera* von seinem Erwerbe gar keine Steuer zahlt.

2) Die Handelssteuer sollte ursprünglich von dem Verkaufspreise einer Waare entrichtet werden. — In Folge der Beschwerden der Städte in Steuerangelegenheiten vom 18. April 1780 (Nr. 45) ist unterm 22. November 1787 landesherrlich bestimmt worden, „daß künftig der einheimische Kaufmann seine Waaren bei der Einfuhr nur nach dem erweislichen Einkaufspreis und was dahin zu rechnen ist, also mit Inbegriff aller bis zur Einbringung der Waaren in seinen Wohnort erforderlichen Kosten und Ausgaben (folglich auch der Zölle) zu versteuern schuldig sein soll“.

3) Die Schlacht- und Mahlsteuern sind in den meisten Städten fixirt worden, d. h. sie werden nicht mehr nach den einzelnen Sägen ihres Modus, sondern in Abersalsummen erhoben.

4) Dasselbe ist mit der Handelssteuer in Teterow geschehen.

5) Von 1783 an sind auf Grund einer Convention vom 31. Mai ej. a. mit Genehmigung der Ritterschaft sämtliche Steuern des ordentlichen landstädtischen Modus um den vierten Theil erhöht worden. Man nennt diese erhöhte Steuer den fünften Pfennig.

Die Bewilligung desselben erfolgte ursprünglich auf dreißig Jahre, um den Landstädten den Abtrag eines von ihnen mit 250,000 Thlr. übernommenen Antheils an der durch den siebenjährigen Krieg erwachsenen Landeschuld zu ermöglichen. Mit dem Bedürfnis der Städte blieb jedoch auch diese Steuererhöhung von Bestand, und zwar um den Beitrag derselben zu den Kosten der Justizkanzleien, des Ober-Appellationsgerichts, des Criminal-Collegii und des Landarbeitshauses zu decken. Und ein Erbvertrag vom 21. April 1809 bestimmt, daß der fünfte Pfennig so lange fortbauern solle, als zu dem Zweck, zu welchem er bewilligt ist, nöthig sein wird. —

II. Betreffs des ritterschaftlichen Modus.

6) Von jeder ritterschaftlichen Hufe sollen nach §. 43 des UGGB. 9 Thlr. N.Zw. erlegt werden. Dieser Satz ist seit 1809 geändert worden.

Im Jahre 1808 wurden nämlich Stände auf einen Convocationstag zusammenberufen, und unter den zu ihrer Entscheidung gestellten landesherrlichen Propositionen heißt es *ad d.* wörtlich:

„Er. Herzogl. Durchlaucht sehen ferner in dem Ihnen zustehenden Besteuerungsrechte die feststehende Verbindlichkeit Ihrer Stände und Untertanen, in der gewöhnlichen Ordnung der Dinge und nach einer durchstehenden Regel alle Lasten und Ausgaben, welche entweder die zur Sicherheit und zur Existenz des Staates eingegangenen äußeren Verbindungen, oder die Führung der inneren Staatsverwaltung erheischen, durch völlig hinreichende, auch richtig und gleichmäßig vertheilte Beiträge und Abgaben zu tragen und aufzubringen. — Höchstieselben sind aber auch entschlossen, Ihren getreuen Ständen über das Erforderniß und die bestimmte Verwendung obbezeichneter Abgaben die gehörige Auskunft und Nachweisung in der Art geben zu lassen, daß die Ausgabe nach zu entwerfenden Etats bestimmt wird, die so lange zur unveränderten Grundlage dienen, bis ihre Unzulänglichkeit durch eine weitere verlangte Revidirung erwiesen ist; weshalb denn auch die Verzeichnisse und Angaben, so wie die formirten Etats den ständischen Deputirten vorgelegt werden sollen“.

„Gleiche Grundsätze werden Höchstieselben bei allen außerordentlich eintretenden Staatsausgaben und gemeinsamen Lasten anwendlich werden, daher auch selbige nicht ohne Zuziehung Ihrer getreuen Stände ausschreiben und repartiren lassen“.

Damit nun die aus dieser Proposition hervorgehende Allerhöchste Absicht, für das ganze öffentliche Abgabewesen ein Budget-System einzuführen, wie es bisher nur rücksichtlich der extraordinaireren Contribution mit dem patriarchalischen System vermischt gewesen war, — sich nicht verwirkliche, so erbot die Ritterschaft sich, ihre Steuer von der Hufe zu verdoppeln und die im §. 95 des UGGB. dem Adel zugestandene Freiheit von der Consumtions- und Viehsteuer in den Städten aufzugeben; die Städte verzichteten auf die laut §§. 62 und 63 l. c. zu zahlenden Bauhülfsfelder. —

III. Betreffs des Modus für das Domanium.

7) Die Hufensteuer des Domanii wurde gleichfalls verdoppelt und neben ihr eine dem Nebenmodus der Ritterschaft ähnliche Kopfsteuer eingeführt, welche in Grund-, Vieh- und Personalsteuern besteht und von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen wird.

In den Domanialflecken fand theilweise der landstädtische Modus Eingang und zwar in Ludwigslust seit 1802, in den übrigen Flecken seit 1825. —

Diese sub 1 bis 7 aufgeführten Modificationen haben nur allein die Bestimmungen des LGB. über unser Abgabewesen zu alteriren vermocht, obgleich die Verhältnisse einer anderen Zeit daran rüttelten und schüttelten, daß das Gebäude in seinen Grundfesten wankte.

Das Mecklenburgische ordentliche Steuerwesen ist also ein historisches Institut, welches aus den Wirren der Vergangenheit sich verworren entwickelte, und verworren ist es geblieben bis auf unsere Tage.

B. Die Rostocker Accise.

§. 8.

Von deren Ursprung.

Die Stadt Rostock hat von ihrer ersten Erbauung an zu allen Zeiten einen Staat im Staate gebildet, d. h. sie hat stets ihre eignen staatlichen Einrichtungen besessen, wenngleich sie sich der Oberherrschaft des Landesherrn nie hat entziehen können.

Nachdem der alte Burgfleck Rostock im Jahre 1159 durch den König Waldemar von Dänemark zerstört worden war, rief etwa zehn Jahre später Pribislav Sachsen in's Land, und wurde diesen das Territorium, auf welchem das heutige Rostock steht, zur Anbauung überwiesen.

Die Sachsen, an eine freie Regierungsform gewöhnt, stellten sich eine solche zur Bedingung und erhielten sie denn auch in verschiedenen Privilegien und Privatrechten. Zu diesen letzteren gehörte auch das jus collectandi, oder das Recht, auf ihrem eigenen Gebiet Abgaben zu erheben, welche in den ältesten Urkunden als „collectae, exactiones, tributiones, redditus, talliae, Steuergeld, Hulfgeld, Anlagen, Schott“ bezeichnet werden, und deren Erhebung durch einen eignen städtischen Einnehmer, welcher Mitglied des Rathes war, beschafft wurde, wie aus einer in den „Rostockschen Nachrichten“ I. pag. 142 abgedruckten Urkunde vom Jahre 1286 hervorgeht, indem unter den tum consilio praesidentes ein Johannes thelonarius civitatis Rostock mit aufgeführt wird.

Der Landesherr erhielt von der Stadt nur eine jährliche Summe im Betrage von 250 Mark, welche in zwei Terminen

(um Petri-Paul und um Michaelis) zu entrichten waren. — In einem 1262 von Borwin ausgefertigten Confirmationsbriefe wird diese Abgabe eine Bitte (petitio) genannt, woraus man schließen muß, daß ein eigentlicher Zwang Kostocks zu deren Zahlung anfänglich nicht vorgelegen hat; allein später ist diese Bitte („Orböre“) eine unfreiwillige Beihülfe der Stadt zu den Regimentskosten des Landes geworden, weshalb sie schon in einigen Quittingen aus den Jahren 1323, 1330 und 1340 eine schuldige Abgabe (debitum annuum, vulgariter „Orböre“ dictum) genannt wird.

Ohne Zweifel liegt in dieser Orböre der Ursprung der landesherrlichen Accise Kostocks.

§. 9.

Von dem Modus der alten Kostocker Accise und ihrer Entwicklung.

Das jus collectandi der Stadt erstreckte sich nur auf die Kostocker Bürger und Einwohner, nicht auf Fremde; als Modus galt ein einfacher Erbenmodus mit einer Personalsteuer.

Die Bedürfnisse Kostocks mehrten sich aber bald in einem solchem Grade, daß zu ihrer Befriedigung die eigene Steuerkraft nicht ausreichte. Es wurde der Stadt daher provisorisch auch ein jus accisarum verliehen, d. h. es wurde ihr Seitens des Landesherrn gestattet, während einer bestimmten Periode nach einer von dem Rathe vorzulegenden, von dem Fürsten zu bestätigenden Rolle eine Consumtionssteuer zu erheben, welche Jedem, der seine Bedürfnisse aus Kostock bezog, mittreffen sollte.

Ein solches jus accisarum bestätigte der Erbvertrag vom letzten Februar 1584 auf dreißig Jahre, damit die Stadt „ihre Schulden desto füglicher abzahlen, auch das Tieffe im baulichem Wesen erhalten könnte“, und nach Ablauf dieser Frist (1614) erfolgte eine Erneuerung desselben Rechts während des ganzen 17. Jahrhunderts, welches uns Rollen von 1620 und 1657 überliefert hat.

Der Landesherr interessirte bei der Accise früher nur insofern, als ihm außer der Orböre bis 1617 von den Aufkünften ein „Recognitions-geld“ von 500 Gulden, später von 600 Gulden jährlich gezahlt wurde (cfr. E.B. von 1584 §§. 47 und 52).

§. 10.

Von der Uebernahme der Erhebung der Accise durch den Landesherrn.

Wie schon oben erwähnt, trat der Herzog Christian Ludwig, bald nachdem das Scepter über Mecklenburg auf ihn vererbt

worden war, mit dem Rathe von Rostock in Verhandlungen, um einer Seits das Contributionswesen im ganzen Lande zu regeln, anderer Seits die aus dem jus accisarum der Stadt hervorgegangenen vielen Differenzen zu beseitigen, und es wurde unterm 26. April 1748 ein Erbvertrag abgeschlossen, nach welchem der Fürst gegen eine dem Rathe zu zahlende Entschädigung von jährlich 16,000 Thlr. Meß. Valeur, welche Summe lediglich zu Communalbedürfnissen der Stadt verwendet werden sollte, — die Erhebung der Accise für sich übernahm. In Folge hiervon wurde unterm 28. Juni 1748 eine Acciserolle festgestellt und zu dieser unterm 12. April 1749 ein erläuterndes Reglement erlassen, welches für die künftige Verwaltung der nunmehr landesherrlichen Accise zur Grundlage dienen sollte.

Die Ritterschaft protestirte freilich gegen alle diese Maßnahmen; allein, wie gleichfalls schon oben erwähnt wurde, blieb der Protest ohne Erfolg und in dem später abgeschlossenen RGGV. wurde die Rostocker Convention von 1748 sogar ausdrücklich von den Ständen anerkannt.

Abgesehen von einigen wenigen Modificationen, die für die Rolle durch die §§. 252 et seq. des Erbvertrags vom 13. Mai 1788 eintraten, und davon, daß die an die Stadt zu zahlende Entschädigungssumme von 16,000 Thlr. Meß. Val. durch den Vergleich vom 14. März 1827 auf 12,000 Thlr. Meß. Val. reducirt worden ist, bestehen die Rolle von 1748 und das Reglement von 1749 noch heute in voller Kraft, so daß die landesherrliche Accise in Rostock: a. vom Mahlen, b. vom Schlachten, c. von zur See aus- und eingehendem Getreide und d. von Waaren erhoben wird.

§. 11.

Die Rostocker Zulage.

Mochte auch die Erhebung der Accise auf den Landesherrn übergehen, so verblieb doch der Stadt das frühere jus collectandi, welches sie auch jetzt noch dadurch ausübt, daß sie von ihren eignen Einwohnern eine Abgabe unter dem Namen „Schoß“ erhebt. — Als rein communale Steuer gehört der Schoß nicht weiter in den Kreis unserer Betrachtungen; wohl aber müssen wir eine andere existirende Abgabe besprechen, welche nicht nur den Rostocker Bürger, sondern andere Landesbewohner mittrifft.

Im Jahre 1783 wurde mit der Bewilligung der Steuerrhöhung für die Landstädte auch der Stadt Rostock das Recht erteilt, von denselben Contribuenten, welche die landesherrliche Accise entrichten, eine städtische Accise wahrzunehmen, damit sie

sich ihres Antheils an den allgemeinen Landesschulden entledigen könne. Diese städtische Accise besteht in einem Aufschlag von 50 resp. 66 $\frac{2}{3}$ pCt. auf die landesherrliche Accise und heißt die Zulage.

Ihre Bewilligung beschränkte sich Anfangs auf 30 Jahre, wurde aber durch den Erbvertrag vom 18. Juli 1811 bis zum Jahre 1873 ausgedehnt. Nach Ablauf dieser Frist ist es der landesherrlichen Gnade vorbehalten, die Zulage aufzuheben, oder das Recht zu ihrer Erhebung zu erneuern.

C. Der Wismarsche Vicent.

§. 12.

Deffen Ursprung.

In den ältesten Zeiten zahlte die Stadt Wismar gleich den Landstädten nur dann einen Beitrag zu den Regimentskosten des Landes, wenn eine Landbeede ausgeschrieben wurde. Zur Aufbringung der erforderlichen Summe bediente man sich des Erbenmodus und im Falle der Unzulänglichkeit desselben einer Kopfsteuer.

Nachdem die Landbeede eine feststehende, jährlich zu entrichtende Abgabe geworden war, trug die Stadt dazu alljährlich 800 Gulden bei. Als diese Summe jedoch nicht mehr ausreichte und Wismar so tief in Schulden gerathen war, daß es für seine eignen Bedürfnisse die Steuerkraft seiner Bürger stark in Anspruch nehmen mußte, verzichtete der Fürst auf einen feststehenden Beitrag der Stadt und erhob statt dessen von allen über den dortigen Hafen aus- und eingehenden Waaren einen Seezoll, für welchen im Jahre 1636 eine besondere Rolle vereinbart wurde.

Dieser Seezoll ist der heutige Vicent.

§. 13.

Deffen Entwicklung.

Der Vicent ist ursprünglich nur eine Consumtionssteuer und behauptete seinen reinen Character bis zum Jahre 1648, in welchem Wismar durch den nach dreißigjährigem Kriege abge-

schlossenen Westphälischen Frieden der Oberherrschaft Schwedens unterworfen wurde.

Die Erhebung des Seezolls ging hiermit auf die genannte Krone über und die Königin Hedwig Eleonora erließ zu der wesentlich von Bestand bleibenden alten Licentrolle unterm 20. August 1661 auch noch eine Licent-Ordnung, nach welcher außer den Licentgeldern fortan von allen Schiffen, welche in Wismar laden oder löschen, Ungelder, ferner von allen aus- oder eingehenden „Postgeldern“ und Waaren Armengelder und endlich Mastgelder bezahlt werden sollten (sfr. §§. 5, 11, 15 und 19 der Lic.-Ordn.).

§. 14.

Von dem gegenwärtigen Modus des Wismarschen Licents.

Am 15. August 1803 wurde die Stadt Wismar um 1,628,000 Thlr. Rzw.¹⁾ wiederum von Schweden an Mecklenburg abgetreten; die Erhebung des Licents fiel damit auch auf unseren Landesherrn zurück.

Als Modus wurde die alte Licentrolle von 1636 beibehalten und daneben ist wesentlich die ursprünglich Schwedische Licentordnung in Kraft geblieben. Nur die Mastgelder, eine den Deficianten bewilligte Gebühr, sind in Schreibgelder verändert worden.

§. 15.

Die Wismarsche Accise.

Schon im 15. Jahrhundert befand sich die Stadt Wismar so tief in Schulden, daß der Fürst ihr gestattete, eine Accise zu erheben. Ein solches Recht beschränkte sich Anfangs nur auf gewisse Perioden, wurde durch einen Vertrag vom 8. Februar 1636 aber für alle Zeiten zugestanden.

Die Wismarsche Accise wird erhoben:

- a. von allen zu Wasser und zu Lande eingehenden, so wie von allen zu Wasser ausgehenden Waaren,
- b. vom Getreide zur Mühle,
- c. als Malzsteuer,
- d. vom Schlachten,
- e. von spiritudösen Getränken.

1) Wismar ist um die obige Summe an Mecklenburg auf 100jährigen Pfandbesitz übergeben. Will Schweden dasselbe wieder einlösen, so hat es im Jahre 1903 ca. 28 bis 30 Millionen Thaler zu zahlen, und es ist folglich mehr als wahrscheinlich, daß die Remission unterbleiben wird.

Von den Aufkünften erhält der Landesherr ein Staatsgeld (2700 Thlr. Rzw.), welches mit dem Licent den alleinigen Beitrag der Stadt zu der ordentlichen Landescontribution bildet.

D. Die Zölle.

§. 16.

Deren Ursprung.

Die Zölle sind, wie sie bei uns im Lande noch heute existiren, verschiedenen Ursprungs.

Zu den Zeiten der Raubritter und Wegelagerer, welche mit ihren Knappen die Landstraßen unsicher machten, bedienten die Führer von Kaufmannsgütern sich des Schutzes der Fürsten, indem sie ihre Waaren durch von Letzteren besoldete und unterhaltene Bewaffnete begleiten ließen, wofür sie ein Geleitsgeld zahlten. — In solchen Geleitsgeldern entstanden unsere Landzölle, deren Ursprung eine Erklärung dafür gibt:

- 1) daß die Zölle nicht überall und nicht gleichmäßig im ganzen Lande erhoben werden, sondern nur auf Wegestraßen, welche ehemals besonders gefährlich und unsicher waren, —
- 2) daß sie nicht bloß einmal, sondern bei Verührung eines jeden Zolldistricts wiederholt zu erlegen sind, und
- 3) daß sie von allen Waaren entrichtet werden müssen, persönliche Ausnahmen, z. B. für die Ritter, aber stattfinden.

Eines gleichen Ursprungs sind meistens die Flußzölle. Die Damm- und Brückenzölle sind aber aus der Entrichtung einer Entschädigung für die Benutzung von Straßen und Brücken hervorgegangen, deren Herstellung und Erhaltung einen Kostenaufwand erforderte.

§. 17.

Von dem Modus der Zölle.

Jede Zollstätte hatte früher ihre eigne Zollrolle, nach welcher die Erhebung stattfand. Im Jahre 1585 wurden alle verschiedenen Rollen zu einer einzigen General-Zollrolle zusammengestellt, die, abgesehen von wenigen Specialsägen für Voitzenburg, Gnoien, Güstrow, Langsdorf, Ribnitz und Zarrentin, für

die sämmtlichen Zolldistricte des Landes normirte. Im Jahre 1655 wurde diese Rolle einer Revision unterzogen, später haben aber durchaus keine Veränderungen mit ihr stattgefunden.

Eine unterm 10. December 1766 erlassene Landzoll-Instruction besteht nicht mehr in Kraft, wengleich sie durch eine andere Verordnung bis heute noch nicht ersetzt und aufgehoben worden ist.

Für die Fluß-, Damm- und Brückenzölle existiren besondere Tarife.

Hauptzollämter befinden sich in 23 Städten des Landes und außerdem sind auf dem platten Lande und den Stationen an der Eisenbahn Nebenämter errichtet, so daß Mecklenburg an Landzollstätten gegenwärtig 55 zählt.

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Practische Abhandlung

von dem Wesen und Character der ordentlichen öffentlichen Abgaben, so wie von ihrer Verwaltung und Erhebung.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und Character, der Erhebung und Verwaltung der ordentlichen öffentlichen Abgaben.

§. 18.

Eintheilung derselben.

Unser ordentliches Abgabewesen zerfällt in Steuern und Zölle.

I. Das ordentliche Steuerwesen.

A. im Domanio und

B. im ritterschaftlichen Gebiet:

- 1) Hufensteuer,
- 2) Kopfsteuer.

C. in den Landstädten:

A. Directe Steuern.

1) Grundsteuern:

- a. Haussteuer,
- b. Acker- und Wiesensteuer,

2) Viehsteuer,

3) Erwerbsteuer;

B. Indirecte Steuern.

1) Schlachtsteuer:

- a. vom Scharrenschlachten,
- b. vom Hauschlachten,

2) Mahlsteuer,

3) Handelssteuer.

D. in den Seestädten:

a. in Rostock

- 1) die landesherrliche Accise:
 - a. vom Mahlen,
 - β. vom Schlachten,
 - γ. vom Getreide,
 - δ. von Waaren,
 - ε. Accidentien;
- 2) die städtische Zulage:

b. in Wismar

- 2) der landesherrliche Vicent:
 - a. Seezoll,
 - β. Ungelber,

- 2) die städtische Accise.

II. Das Zollwesen.

- A. Landzölle,
- B. Flußzölle.

Nach der vorstehenden Eintheilung wollen wir das Wesen der einzelnen Abgaben nun näher darstellen.

§. 19.

I. Das ordentliche Steuerwesen.

A. Im Domanio.

1) Die Hufensteuer der Cammergüter beträgt 25 $\frac{1}{2}$ Thlr. Cour. von jeder Hufe, d. h. von 600 Scheffel — Rostocker Maaß — Kornausfaat.

2) Die Kopfsteuer wird nach einem veränderlichen Modus als Personalsteuer erhoben, weshalb wir die gegenwärtig normirenden Sätze nicht speciell anführen.

Beide Abgaben werden durch die Domanial-Aemter vierteljährlich wahrgenommen, und ihre Aufkünfte sind in den ersten 8 Tagen jedes Quartals direct an die Renterei einzuliefern. Gegen Zahlungsfäumige wird mit Execution verfahren.

Die jährlichen Erträge betragen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten Jahren ca. 145,000 Thlr. Cour.

In den Domanialflecken gilt theilweise der landstädtische Modus, indem die Schlacht- und Handelssteuer in allen 5 Orten, außer diesen beiden Abgaben die Mahlsteuer in Zarrentin, Dobberan, Lübtheen und Ludwigslust, außer der Mahl-, Schlacht- und Handelssteuer in den letztgenannten 2 Flecken auch die Erwerbsteuer und dazu noch in Ludwigslust die Viehsteuer erhoben wird.

Die Colligirungsbehörden in den Flecken Dargun, Lübtheen und Zarrentin sind Steuer-Controllen; in Ludwigslust befindet sich eine Steuerstube und die Erhebung in Doberan geschieht von Cröplin aus.

§. 20.

B. Im ritterschaftlichen Gebiet.

1) Die Hufensteuer der Ritterschaft und der Besitzer solcher Güter, welche rücksichtlich der Abgabenerhebung den ritterschaftlichen gleich gerechnet werden (sfr. §. 6, 1), beträgt gleichfalls 25 $\frac{1}{2}$ Thlr. Cour. von jeder Hufe, d. h. von 600 Rostocker Scheffel Kornausfaat.

2) Für die Kopfsteuer normirt der im §. 44 des VGGW. festgestellte Tarif, weshalb man dieselbe auch wohl die Steuer nach der Norm nennt. Ihre Erhebung wird alljährlich durch ein besonderes landesherrliches Edict verkündigt.

Von den Grundfägen, welche für die ritterschaftliche Kopfsteuer zur Geltung gebracht werden, führen wir folgende an.

1) Die zur Rede stehende Personalsteuer wird von mehreren in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal entrichtet, jedoch nach dem höchsten Ansätze, so daß z. B. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, nur als Holländer steuert.

2) Die Pächter, welche Bauerhufen gepachtet haben, zahlen Nichts, weil sie von der Hufe geben müssen.

3) Pächter adeligen Standes sind gleichfalls von der Kopfsteuer frei.

4) Pächter, welche auch einen Domanialhof in Pacht haben, entrichten außer der Cammersteuer die Steuer nach der Norm.

5) Die Besitzer von Bauerhufen, welche neben dem Ackerbau ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, zahlen sowohl die Hufen-, als die Kopfsteuer.

6) Die Tagelöhner einer Guts- oder Pacht herrschaft sind steuerfrei, wenn sie nicht gegen Geld oder Naturallohn für einen Anderen als ihren Gutsherrn arbeiten. —

Beide Abgaben werden von den Gutsobrigkeiten oder Patrimonialbehörden erhoben und durch diese an den Landkasten (die Landes-Receptur-Casse) in Rostock eingeliefert, von wo sie zur Renterei fließen.

Ihre Erträge mögen sich jährlich auf 110,000 Thlr. Cour. belaufen.

§. 21.

C. In den Landstädten.

A. Directe Steuern.

- 1) Grundsteuern:

a. Haussteuer.

Jeder städtische Hausbesitzer hat jährlich zu entrichten

für ein volles Haus Cour. Thlr. 1 24 fl. 1).

= = halbes = = = — 36 =

= = viertel = = = — 18 =

Frei sind nur während eines ganzen Quartals unbewohnt gewesene Häuser, ferner Staatsgebäude, Kirchen und die vor 1700 von piis corporibus acquirirten Häuser.

Die Catastrirung derselben geschieht durch die resp. Magistrate und ist eine ebenso willkürliche, als in den einzelnen Städten verschiedene, da eine gesetzlich oder sonst bestimmte Norm dafür überall nicht vorliegt.

Während man in einigen Städten den Umfang des Grund und Bodens, auf welchem ein Haus steht, als Maasstab angenommen hat, ist in anderen dessen innere Räumlichkeit als solcher angelegt worden, und so kommt es vor, daß Häuser von gleicher Größe und mit gleichem Zubehör dennoch verschieden catastrirt sind, daß das eine für ein volles, das andere für ein halbes Haus gerechnet wird.

Die Erhebung geschieht quartaliter in den ersten Tagen des März, Juni, September und December.

Die jährliche Aufkunft beträgt ca. 10,400 Thlr. Cour.

§. 22.

b. Acker- und Wiesensteuer.

Diese ist zu erlegen

von einem besäeten Morgen Acker, der nicht in Schlägen liegt, mit 6 fl. Cour.

von einem besäeten Morgen Acker, der in Schlägen liegt 3 = =

von einem vier-spännigen Fuder Heu 3 = =

von einem zwei-spännigen Fuder Heu 1½ = =

von 100 „Hopfenkuhlen“ 6 = =

Landbewohner zahlen von ihrem Besitz auf städtischem Felde das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Exemtionen finden nur für die schon vor 1700 piis corporibus gehörig gewesenen Ländereien Statt.

Hopfenkuhlen existiren in den Städten nicht mehr; der Ansat für solche kann folglich auch nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Die Steuer vom Acker wird jährlich zu Martini nach von den Stadtobrigkeiten den Steuerbehörden zu überliefernden Verzeichnissen erhoben; die Steuer vom Heu 8 Tage nach der Heuerndte.

1) Wir geben die Steuerbeträge hier, wie in der Folge überall, mit dem feinsten Pfennig.

Im Nichtzahlungsfalle erfolgt zunächst Seitens der Steuerbehörde, dann Seitens der Ortsbehörde eine Verwarnung und schließlich obrigkeitliche Execution.

Defrauden werden mit Erlegung des vierfachen Betrages geahndet. Die jährliche Aufkunft beträgt ca. 3600 Thlr. Cour.

§. 23.

2. Viehsteuer.

Es sind

von einem Luxuspferd 12 fl. Cour.

= = Ackerbaupferd 6 = =

= = Ochsen oder Stier 6 = =

= = einer Kuh 4½ = =

= = einem Schaf oder Hammel 1½ = =

= = Schwein 1½ = =

= = einer Ziege (früher 24 fl.) 3 = =

= = einem Bienenstock 6 = =

jährlich und zwar im Anfange des September=Monats zu entrichten.

Frei sind Füllen unter 3 Jahren, Stiere und Starcken unter 2 Jahren, Ferkeln unter einem halben Jahre und Lämmer unter einem Jahre alt, ferner das zum Feistmachen bestimmte Vieh und die Pferde von Militärpersonen und solchen Civil=Beamten, welche Fouragegelber erhalten (sfr. Verordnung vom 8. April 1777).

Der Satz für Bienenstöcke kommt nirgends zur Anwendung, wengleich dieselben vereinzelt in den Städten gehalten werden.

Die Register fertigt die Steuerbehörde nach einer im Monat August jeden Jahres vorzunehmenden eidlischen Abhöring der Hirten an. Das bei dieser Gelegenheit angefertigte amtliche Protocoll mit der speciellen Aussage der Hirten dient zum Belag für die Berechnung der Viehsteuer, während für die Grundsteuer sub 1 a. und b. ortsobrigkeitliche Atteste den Steuer=Registern angelegt werden müssen.

Wenn die Steuerbehörden auch auf die angegebene Weise Kenntniß von dem steuerpflichtigen Viehstand ihres Districts erhalten, so hat sich doch Zweck der Zahlung jeder Viehbesitzer vor der Steuerstube zu stellen und sein Vieh besonders anzugeben. Wer ein oder mehrere Stücke davon verschweigt, wird nach überführter Defraude das erste Mal zur Erlegung der ordentlichen Steuer und des vierfachen Betrages derselben herangezogen, das zweite Mal aber mit unabittlicher Confiscation des verschwiegenen Viehs bestraft (sfr. §. 3 ad cap. III. d. St.=Instr.).

Die jährlichen Aufkünfte betragen in den Landstädten ca. 2800 Thlr., in Ludwigslust ca. 50 Thlr. Cour.

§. 24.

3. Erwerbsteuer.

Wir haben diese Abgabe von der Handelssteuer, mit welcher sie im UGGB. sub cap. VII. vereinigt ist, trennen müssen, weil beide in ihrem Wesen durchaus verschiedene Auflagen sind.

Die Erwerbsteuer ist zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1) von einem Herbergierer | Cour. |
| a. in kleinen Städten | mit 1½ Thlr. |
| b. in großen Städten (Güstrow, Parchim und Schwerin) | = 3 = |
| 2) von einem Künstler und Handwerker, auch Gärtner | |
| a. ohne Gesellen | = 1½ = |
| b. mit 1 Gesellen oder 2 Lehrlingsburschen | = 3 = |
| c. mit 3 Gesellen | = 4½ = |
| d. mit 4 Gesellen und mehr | = 6 = |
| 3) von einem Schornsteinfeger | = 6 = |
| 4) = = Viehverfleischer | = 6 = |
| 5) = = Tagelöhner | = 1½ = |
| 6) von Weibern, Knechten oder Mädchen, „so auf ihre eigne Hand liegen und nicht dienen wollen“ | 1½ bis 3 Thlr. |
| 7) von Comödianten, Seiltänzern, Kunstreitern, umherziehenden Chirurgen, Zahnärzten, Leichbarn-Operateuren, öffentlichen Schaustellern und allen ähnliche Gewerbe treibenden Personen täglich | mit 1½ = |

Die sub 1 bis 5 aufgeführten jährlichen Beträge sind in Quartalsraten zu zahlen, weshalb man diese Abgabe auch wohl die „Quartalsteuer“ nennt.

Die Steuer sub 6 von Weibern, Knechten und Mädchen ist eine bisher noch nicht zur Anwendung gebrachte polizeiliche Maßregel.

Die Steuer sub 7 von öffentlichen Schaukünstlern zc. normirt nicht in allen Fällen, da die Contribuenten es meistens vorziehen, nach ihrem Erlös vom Thaler 2½ fl., anstatt täglich 1½ Thlr., zu zahlen, worin ihnen observanzmäßig in der Regel nachgegeben wird.

Frei von der Erwerbsteuer sind:

alle Nichthandwerker und Nichtkünstler und alle vorstehend nicht besonders benannten Personen, namentlich die Bäcker und Schlächter (§. 14 ad cap. VII. der StC.-Instr.), die Brauer und Brenner (Verordnung vom 17. September 1779), die Kaufleute (wie wir schon §. 7 I. 1 angeführt haben und später noch speciell nachweisen werden), die „personae miserabiles“, wenn sie ihr Unvermögen zur Zahlung durch obrigkeitliche Atteste bescheinigen und die hinterbliebenen Wittwen verstorbenen Gewerbetreibenden für Einen Gesellen zur Fortsetzung des Geschäfts ihres Ehemannes (§§. 15 und 16 ad cap. VII. der StC.-Instr.).

Die Register werden von den Steuereinnehmern auf Grund von Rapporten, welche die Aufseher nach vorgängigen Recherchen abzustatten haben, angefertigt und müssen von den resp. Ortsobrigten als richtig bescheinigt werden.

Gegen Restanten wird mit Verwarnung, event. mit Execution verfahren.

Für Defraudanten der Erwerbsteuer ist keine besondere Strafe festgestellt, da der Gesetzgeber von der Annahme ausgegangen sein mag, daß ein dolus bei dieser Abgabe nicht wohl vorkommen könne. Eine solche Annahme ist insoferne denn auch nicht unbegründet, als die Aufseher sich ihrer Pflicht meistens dadurch entledigen, daß sie nach ihrem eignen vermeintlichen Wissen und ohne specielle Nachfrage die Contribuenten und die Zahl ihrer Gesellen rapportiren.

Es kann aber nicht geläugnet werden, daß die Steuerregister oft (fast in der Regel) einen Meister mit 4 Gesellen nur mit 1 Gesellen aufführen.

Die jährlichen Aufkünfte aus der Erwerbsteuer betragen in den Landstädten ca. 24,600 Thlr., in den Flecken Lübbeen und Ludwigslust ca. 700 Thlr. Cour.

B. Indirecte Steuern.

§. 25.

Einleitung.

Wir kommen jetzt zu einer Darstellung derjenigen städtischen Abgaben, welche mittelbar erhoben, also von dem nächsten Contribuenten nur vorgeschossen und von einem Dritten wiederum ersetzt werden.

Bevor wir unsere Darstellung der indirecten Steuern aber beginnen, haben wir uns rücksichtlich eines schon bei der Einthei-

lung des Abgabewesens im §. 18 begangenen, hier sich wiederholenden Fehlers zu rechtfertigen.

Die Hauschlachtsteuer ist nämlich ganz, die Mahlsteuer theilweise eine directe Abgabe, da erstere immer, letztere in vielen Fällen die Städtebewohner unmittelbar trifft. Und doch führen wir beide Auflagen hier unter den mittelbaren auf, um nicht die bestehende Form des Gebäudes gänzlich zu zerstören!

Wir erbitten uns für einen solchen Fehler die Entschuldigung unserer geneigten Leser.

§. 26.

1. Schlachtsteuer.

a. Vom Scharrenschlachten.

Es sind

von einem Ochsen oder Stier	1 Thlr. 24 fl. Cour.
= einer Kuh	1 = = =
= einem Kalb	9 = = =
= = Schwein	7½ = = =
= = Schaf, Hammel, oder Ziege	6 = = =
= = Lamm	3 = = =

jedes Mal vor dem Schlachten eines Stück Vieh zu entrichten, und erhält der Schlächter hiernach von der Steuerbehörde einen sog. Schlachtzettel ausgefertigt.

Diese Steuerzettel werden da, wo sich öffentliche Schlachthäuser befinden, durch den Aufseher in einer hierzu besonders bestimmten Büchse aufbewahrt; — wo solche Schlachthäuser nicht vorhanden sind, müssen die Schlächter alle im Laufe einer Woche erhaltenen Zettel bei Strafe von 16 fl. für jedes zurückbehaltene Stück am Sonnabend auf der Steuerstube abliefern.

Wer ein Haupt Vieh schlachtet, ohne zuvor einen Steuerzettel gelöst zu haben, zahlt im Betretungsfalle

für einen Ochsen	2 Thlr. — fl. Meß. Val.
= eine Kuh	1 = = =
= ein Kalb, Schwein, Schaf, oder Lamm	16 = = =

Strafe, oder erleidet im Falle des Unvermögens Gefängniß, welche letztere Strafe auf Requisition der Steuerbehörden durch die Ortsobrigkeiten vollzogen werden muß.

Befreiungen von der Scharrenschlachtsteuer finden überall nicht Statt. — Von zu Schaden gekommenem Vieh, welches zum unschädlichen Genuß des Fleisches noch verwendbar ist, wird jedoch nur die Hälfte der Normalsätze erhoben.

„Zur Verhütung des Unterschleifs beim Schlachten“ darf nach §. 4 ad cap. IV. der StC.-Instr. kein geschlachtetes Vieh in die Städte eingelassen werden; nur notorisch arme Personen können einige Pfunde Fleisch abgabenfrei einbringen, wenn der Thorschreiber „muthmaßen“ kann, daß ihnen solche geschenkt seien. Ferner ist es erlaubt, mit den Posten frisches und geräuchertes Fleisch in die Städte einzuführen und wird davon „nichts erlegt“.

„Ganze geschlachtete Hammel und Viertel Rindfleisch“, deren heimliche Einbringung versucht werden sollte, verfallen der Confiscation; — die Hälfte davon erhalten die Thorschreiber und Aufseher „zu ihrem Nutzen“, die andere Hälfte wird den Armenhäusern überliefert. —

So, wie wir das Wesen der Scharrenschlachtsteuer eben geschildert haben, hat dieselbe den Bestimmungen des KGGV. gemäß früher bestanden.

Das Verbot des Einbringens von Fleisch in die Städte existirt mit den angeführten Ausnahmen noch fort. Im Uebrigen ist aber eine Veränderung dadurch eingetreten, daß die quäst. Abgabe jetzt nicht mehr einzeln nach den Normalätzen ihres Modus, sondern in Folge verschiedener Separatverträge mit den Städten nach der Seelenzahl eines Ortes in Aversalsummen erhoben wird. Bei solchen Fixirungen sind die früheren Erträge der Steuer zu Grunde gelegt worden, so daß ein richtiges Verhältniß zu der Steuerkraft einer Stadt in der von ihr zu zahlenden Summe, gegenüber einer anderen Stadt, nicht besteht.

Die jährlichen Aufkünfte betragen in den Landstädten ca. 11,200 Thlr., in den Flecken ca. 860 Thlr. Cour., pro Kopf durchschnittlich 4 fl.

§. 27.

b. Vom Hauschlachten.

Wenn ein Städtebewohner zum eignen Hausbedarf Vieh, welches er selbst aufgezogen oder angekauft hat, schlachten lassen will, so muß er davon erlegen

für einen Ochsen	1 Thlr. 24 fl. Cour.
= eine Kuh	36 = = =
= ein Kalb	6 = = =
= = Schwein	6 = = =
= = Schaf	4½ = = =
= = Lamm	1½ = = =

Als Regeln für die Erhebung gilt im Allgemeinen dasselbe, was wir schon im vorigen Paragraphen betreffs der Scharren-

geschehen, so muß davon die Steuer für Brodkorn, oder Branntweinschrot, oder, wenn es Gerste ist, für Malz entrichtet werden.

Die „Mattkisten“ und Kornböden der Mehlhandel treibenden Müller stehen unter Mitverschluß des Mühlenschreibers und dürfen ohne des Letzteren Beisein nicht geöffnet werden. Wird von dem Müller eigenes Korn unversteuert vermahlen, so hat er im Betretungsfalle für jeden Scheffel eine Strafe von 1 Thlr. zu zahlen.

Die Mahlzeit ist im Sommer auf von Morgens 5 Uhr bis Sonnenuntergang, im Winter von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr beschränkt worden. Wer außer dieser Zeit Korn abmahlt, oder Mehl ausgiebt, verfällt in eine Strafe von wenigstens 1 Thlr.

Jeder städtische Müller wird für sich und seine Leute, oder mit diesen zusammen darauf beeidigt, daß sie den Steuergesetzen nicht zuwider handeln, auch jeden Unterschleifsverdacht der Steuerstube anzeigen wollen: ein Eid, welcher nur mehr, als zu oft gebrochen wird.

Hand- und Privatmühlen, sowie Quetschmaschinen sind im Interesse des Fiskus verboten. Grütmühlen können jedoch obrigkeitlich concessionirt werden. Es darf indessen auf solchen weder Roggen, noch Branntweinschrot, noch Malz, noch Futterschrot bei Strafe der Confiscation und Erlegung des doppelten Werthes des confiscirten Kornes abgemahlen werden.

Das Einbringen von Mehl, Malz, Branntweinschrot und gebackenem Brod in die Städte ist bei Strafe der Confiscation gleichfalls verboten. Nur einer notorisch armen Person passirt Ein Brod frei, und überdies wird mit Weizenmehl, welches aus fremden Landen kömmt und, falls Handel damit getrieben werden soll, nach dem Werthe mit $1\frac{1}{4}$ fl. vom Thaler versteuert werden muß, eine Ausnahme gemacht.

In den letzten Jahren ist in den meisten Landstädten die Mahlsteuer fixirt worden, und zwar wie schon oben gesagt wurde, mit der Hausflachtsteuer zusammen. Nur in Malchin, Plau und Schwerin besteht sie in ihrer ursprünglichen Form mit allen geschilderten Manipulationen noch fort.

Sie liefert in den Landstädten einen jährlichen Ertrag von ca. 51,000 Thlr., oder ca. 17 fl. pro Kopf und in den Domainsflecken ca. 1800 Thlr., zusammen also ca. 52,800 Thlr.

§. 29.

3. Handelssteuer.

Diese ist zu entrichten:

1) von Weinhändlern und Gastwirthen, sowie von allen mit Wein und starken Getränken Handelnden mit $3\frac{3}{4}$ fl.

2) von allen sonstigen Kauf- und Handelsleuten, und zwar α von Inländern

für Wolle mit $\frac{5}{8}$ =

für Holz und sonstige Producte und Waaren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch für Vieh mit $1\frac{1}{4}$ =

für aus Kostock kommende Waaren mit $\frac{3}{8}$ =

β . von Ausländern beim Ankauf inländischer Producte

für Wolle und Holz mit $1\frac{1}{4}$ =

für andere Gegenstände mit $2\frac{1}{2}$ =

von jedem Thaler des Einkaufspreises. — Beim Verkauf von Waaren zahlen Ausländer von jedem Thaler gelöseten Geldes, also nach dem Verkaufspreise $2\frac{1}{2}$ fl.

Die Erhebung erfolgt für fremde Waaren bei deren Einfuhr, für inländische Producte bei deren Ausfuhr oder Wiederverkauf im Inlande, und zwar der Regel nach in dem Wohnorte des Handeltreibenden, oder in der diesem Orte zunächst gelegenen Stadt.

Wie wir schon gesagt haben, soll die Handelssteuer eigentlich eine Erwerbsteuer für die Kaufleute sein. Deshalb wird sie von Nichthandeltreibenden, welche Waaren aus dem Auslande beziehen, oder inländische Producte direct zu ihrem eignen Bedarf ankaufen, nicht erhoben. Befreit davon ist ferner der Handel mit Korn und Rappsaat, so wie mit Hülsenfrüchten, als Erbsen, Bohnen, Linsen, Lupinen und Wicken, dann der Handel mit inländischen Wollfabrikaten, Sülzer Salz und Lübbeener Gyps. Auch kann jede schon einmal in einer Landstadt versteuerte Waare durch die Hände mehrerer damit Handeltreibenden gehen, ohne daß letztere zu einer wiederholten Besteuerung verpflichtet sind. — Handwerker und Künstler dürfen Alles das, was sie zum Betriebe ihres Gewerbes gebrauchen, steuerfrei beziehen; nur von dem, womit sie in unveränderter Gestalt Handel treiben, oder von ihrem Fabrikate, wenn solches von einem Kaufmanne zum Handel damit angekauft wird, ist die Handelssteuer zu entrichten.

Durchpassirende Waaren, mit welchen der Besitzer hier im Lande keinen Handel treiben will, sind steuerfrei, sollen aber nach §. 9 ad cap. VII. der StE.-Instr. in den Thoren angemeldet und alsdann versiegelt werden. Unterbleibt die Anmeldung und findet ein Verkauf Statt, so unterliegt das corpus delicti der Confiscation.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der inländische Käufer einer Waare zc. diese in eine Stadt einbringt, ohne sie im Thore anzumelden, und ferner dann, wenn ein Nichtkaufmann von seinen steuerfrei bezogenen Gegenständen an einen Andern etwas abläßt. In diesem letzteren Falle wird außer auf Confiscation auch noch auf eine arbitraire Geldstrafe erkannt.

Jeder Handel, so wie jede Niederlage von Waaren auf dem platten Lande ist streng verboten und zieht jedes Mal wenigstens Confiscation der betreffenden Waaren nach sich.

Die Manipulation bei der Erhebung ist kurz folgende:

Jeder Führer von Waaren muß mit vorschriftsmäßigen Papieren, d. h. mit Frachtbriefen, event. Passirscheinen, oder, wenn er ein Schiffer ist, mit einem Manifest und Connoissemanten versehen sein.

Schon bei der ersten Berührung einer Stadt hat er sich im Thore zu melden und seine Ladungspapiere vorzuzeigen, damit der Thorschreiber eine oberflächliche Vergleichung der Ladung mit den Papieren durch Nachzählen der Colli, d. h. eine generelle Revision, vornehmen kann. Hiernach passiert er in die Stadt ein; die Papiere werden aber der Steuerstube überliefert.

Sollen die Waaren in der Stadt verbleiben, so erhält der Fuhrmann mit dem Rückempfang der abgestempelten Frachtbriefe die Erlaubniß zur Auslieferung der Fracht an ihre resp. Empfänger. Ist der Aufseher grade anderweitig nicht dienstlich beschäftigt, so überwacht dieser das Abladen und wird hierbei eine generelle Revision wiederholt.

Später begibt sich dann ein Officiant in die Wohnung des Kaufmanns, läßt sich über die eingegangenen Waaren eine Declaration vorlegen, die Colli öffnen und nimmt eine specielle Revision vor, indem er den Inhalt der Colli mit der auf Menge, Gattung, Gewicht und Werth der steuerpflichtigen Gegenstände lautenden Declaration (auch „Specification“ genannt) genau vergleicht.

Findet sich eine Unrichtigkeit in der Angabe, so hat der revidirende Beamte nach Sicherstellung des fälschlich oder gar nicht declarirten Objects durch Verschuß, Versteigerung oder Bewachung — der Steuerstube sofort eine Anzeige zu machen und wird von dieser eine weitere Untersuchung eingeleitet. Ist die Angabe aber richtig befunden, so bescheinigt der Revisions-Officiant solches auf der Declaration, welche letztere dann, gewöhnlich noch mit Fac-turen des Absenders der Waaren belegt, die Basis für die Berechnung und Erhebung der Steuer bildet.

Dieses speciell für den gewöhnlichen Landfrachtverkehr zur Geltung kommende Verfahren wird bei dem Verkehr auf der

Elbe, Elde und Eisenbahn wesentlich nicht alterirt, bezieht sich aber nur auf solche Fälle, in denen der Steuerpflichtige ein Inländer ist.

Will ein fremder Kaufmann, der seine Waaren zum unmittelbaren Absatz an Käufer gleich bei sich führt, also ein Han-dlfixer, in Mecklenburg Geschäfte machen, so hat er sich sofort bei seiner Ankunft in irgend einer Stadt am Thore zu melden und wird ihm von dem Thorschreiber ein Thorzettel ertheilt.

Mit solchem Zettel bezieht er sich dann zur Steuerstube, wo er ein dem Werthe seiner Waaren und der darnach zu entrichtenden Steuer entsprechendes Pfand deponiren muß.

Bevor er wieder abreist, declarirt er mündlich die Summe seines Erlöses und empfängt das Depositum, nachdem er seine Steuer gezahlt hat, zurück. —

Auf Jahrmärkten sind alle inländischen Kauf- und Hand- delsteute, ebenso die Mecklenburg-Strelitzschen Unterthanen frei.

Die Letzteren sind überhaupt den Inländern gleichgestellt, haben also auch außerhalb Jahrmärkten nicht $2\frac{1}{2}$ fl., sondern nur resp. $\frac{2}{3}$ fl. und $1\frac{1}{4}$ fl. von jedem Thaler des Einkaufspreises, oder des Erlöses aus einem Handel in Schwerinschen Landen, zu zahlen.

Die Productenaufkäufer entrichten in der Regel eine nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes abgemessene Jahres-Fixsteuer, erhalten dann einen sog. Fixpaß und können mit einem solchen, wenn sie sonst überall dazu concessionirt sind, im ganzen Lande ungestört ankaufen, ohne von Steuerwegen einer speciellen Controlo unterzogen zu werden.

Die jährlichen Aufkünfte aus der Handelssteuer betragen nach einer Durchschnittsberechnung der beiden letzten Jahre in den Landstädten ca. 108,000 Thlr., in den Flecken ca. 7000 Thlr. Courant.

§. 30.

Allgemeine Verhältnisse betreffs der landstädtischen ordentlichen Steuern.

A. Locale.

Jede Mecklenburgische Stadt bildet für sich einen Steuerbezirk, ihre Umgebung (Mauer, Wall oder Gewässer) eine Steuerlinie. Es ist also auch jede einzelne Stadt gegen das ganze übrige Land hin in steuerlicher Beziehung vollkommen abge-sperrt, so daß das, was aus dem Inlande in eine solche einge-führt wird, ebensovohl einer Controlo, resp. Versteuerung unter-liegt, als vom Auslande her importirte Waaren. (28)

Außerhalb der Städte existiren Steuerbezirke nur rüch-
sichtlich der Mahlsteuer da, wo Mühlen, an denen Städtebe-
wohner zwangspflichtig sind, außerhalb der Stadthore liegen.

Die Steuerlocale befinden sich für die Steuereinnehmer
entweder in dem Rathhause eines Ortes, oder wenn in einem
solchen keine passenden Räumlichkeiten vorhanden sind, in den
Privatwohnungen der Einnehmer, welche eine Miethschädigung
dafür jedoch überall nicht beanspruchen dürfen. Die Thorbuden
liegen in unmittelbarer Nähe der Thore. Jedes Steuerlocal wird
durch ein mit dem Großherzoglichen Wappen versehenes Aushän-
geschild als Steuer-Bureau bezeichnet, und hierbei der Character
der darin sessirenden Behörde näher angegeben, z. B. „Großher-
zoglich Mecklenburg-Schwerinsche Steuerstube“, oder „Großher-
zoglich Mecklenburg-Schwerinsche Steuercontrole“.

§. 31.

B. Personale.

Die Steuerbehörden der Landstädte sind „Steuerstuben“,
welche meistens aus einem Einnehmer, einem Aufseher, einem
Mühlenschreiber und einem, oder, der Zahl der vorhandenen Thore
einer Stadt entsprechend, mehreren Thorschreibern bestehen. In
größeren Städten wird dieses Personal um einen Inspector, der
in der Regel Magistratsmitglied ist, auch wohl um einen zweiten
Einnehmer, einen Controleur und einen zweiten Aufseher verstärkt.
Die Steuerbehörden der Domanialflecken haben wir schon oben
§. 19 bezeichnet.

In allen ad officium gehörenden Sachen stehen die Steuer-
beamte unter dem Steuer- und Zoll-Departement in
Schwerin, welches Collegium unmittelbar dem Finanz-Mini-
sterium untergeordnet ist. — Im Uebrigen haben die Einnehmer
und Inspectoren ein forum privilegiatum vor den Justizkanzleien;
alle anderen Officianten, namentlich auch die Controleurs, sind
der Niedergerichtsbarkeit ihres Wohnortes unterworfen.

Alle Steuerbediente sollen in officio stets mit der ihnen vor-
geschriebenen Dienstuniform bekleidet sein.

Die Bureauzeit beginnt Morgens 8 Uhr, währt bis
Mittags 12, beginnt wiederum 2 Uhr und endet Abends 6 Uhr.
In dringenden Fällen, besonders wenn Reisende abzufertigen sind,
müssen die Einnehmer auch außer dieser Zeit expediren. Die
Aufseher und Thorschreiber haben zu jeder Tageszeit, die Mühlensch-
reiber während der den Müllern bestimmten Mahlzeit (sfr.
§. 28) ihren Dienst zu verrichten. — An Sonn- und Festtagen

sind die Steuerstuben und Controlen für gewöhnliche Fälle ge-
schlossen.

Viele Steuerbedienungen sind mit ausgedienten Militairper-
sonen besetzt; in mehreren Städten sind Steuereinnehmer und
Postmeister durch Eine Person repräsentirt; in 3 Städten ist der
Bürgermeister des Orts zugleich Steuereinnehmer.

Die Besoldungen sind fast durchweg der Art, daß die
Beamte ohne Nebeneinnahmen nicht damit existiren können. —
Gefänglich kann fordern

I. der Steuereinnehmer

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) für ein gestempeltes Steuerbuch | |
| a. von Kauf- und Handelsleuten, Brauern,
Brennern, Bäckern und Schlächtern | 4 fl. Rzw. |
| b. von allen übrigen Contribuenten, excl.
Tagelöhner | 3 = " |
| c. von Letzteren | 2 = " |
| 2) in Untersuchungssachen | |
| a. pro termino ad cognoscendam
causam | 1 Thlr. = |
| b. für jedes wegen Ableugnens des De-
frandanten nothwendig werdendes
Zeugenverhör á Person | 16 fl. = |
| c. für jede unerläßlich nothwendige schrift-
liche Ausfertigung ohne weiteren
Unterschied | 12 = = |
| d. Abschriftsgebühren á Bogen | 3 = = |
| e. Auktionsgebühren á Thaler | 2 = = |

II. der Aufseher

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1) für Stempelung eines Mahlsackes | 2 = = |
| 2) für das Aufwarten in einem Termine | 4 = = |
| 3) für das Besorgen von Citationen und
mündlichen Aufträgen zc. | 4 = = |
| 4) für die Insumation von Mandaten,
schriftlichen Citationen, Verordnungen,
Expeditionen zur Post zc. jedes Mal | 2 = = |
| 5) für Dienstleistungen bei Auktionen | 4 = = |

III. der Thorschreiber

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Deffnen der Thore während der
Nacht von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr
Morgens von jedem Wagen oder Reiter | 1 = = |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|

Allen Steuerbedienten ist Seitens ihrer vorgesetzten Behörde Bescheidenheit, anständiges Auftreten und möglichst schnelle Abfertigung des Steuerpflichtigen bei allen ihren Dienstverrichtungen zur strengsten Pflicht gemacht worden; sie dürfen außer den eben angeführten gesetzlichen Accidentien weder Geld, noch Geldeswerth fordern oder annehmen, bei Strafe ihrer Remotion vom Dienste; anderer Seits dürfen sie ihrer Würde als Großherzogliche Diener gegenüber brutalen Individuen, welche ohne Ursache ihrer Abneigung zum Steuerzahlen durch Rohheiten und unpassende Redensarten etwa Lust machen sollten, aber auch durchaus Nichts vergeben; sie haben vielmehr in solchen Fällen allen Ernstes jeden Angriff der natürlichen Ordnung zurückzuweisen, event. die Ortsobrigkeit um Schutz und Bestrafung des Schuldigen zu ersuchen.

§. 32.

C. Sachliche Verhältnisse.

Vorstand einer Steuerstube ist der Steuereinnahmer entweder allein, oder in größeren Städten dieser in Gemeinschaft mit dem Inspector.

Der Vorstand hat das ganze Rechnungswesen, wie das Cassenwesen allein zu führen und ist für letzteres verantwortlich, weshalb auch jeder Inspector und Einnahmer bei seinem Dienstantritt eine Caution an die Renterei einzuliefern hat.

Die Register müssen monatlich abgeschlossen und die aufgekommene Gelder in den ersten Tagen nach dem Schlusse eines jeden Monats an die Renterei eingezahlt werden, von welcher sie zur Militaircasse fließen.

Die Revision des Rechnungswesens geschieht durch eigends dazu designirte Beamte, die Steuer-Revisionen, in Schwerin, deren vorgesetzte Behörde das Revisions-Departement ist.

Alle ungewöhnlichen Ausgaben müssen durch besondere Bewilligungs-Rescripte der höheren Behörde justificirt werden.

Zu den gewöhnlichen laufenden Ausgaben gehören die Gehalte der Steuerbedienten, die festgestellten Summen für Schreibmaterialien, ferner Marktkosten, Portokosten, dann die nach §. 64 des LSGGB. an die Städte „zur Aufnahme ihrer Cämmereien“ zu zahlenden 5 pCt. von der ganzen Einnahme, die sog. vigesima, und endlich die ebendasselbst §. 65 stipulirten Königschuldzinsen.

Die Untersuchung von Defraudationen und Contraventionen wird in großen Städten durch die Inspectoren unter Beistand des Einnahmers, in kleinen Städten durch die Einnahmer allein geleitet. Zu solchem Zwecke hat sich ein Jeder ohne Rücksicht seines *fori ordinarii* auf geschene Citation vor den Steuerstuben

zu stellen. In allen summarischen Sachen erkennen letztere, sonst das Steuer- und Zoll-Departement in Schwerin, als erste Instanz. Gerichtliche Rechtsmittel werden gegen Erkenntnisse und Bescheide in Steuersachen nicht zugelassen, wohl aber steht Jedem, welcher sich gravirt glaubt, der Recurs an das Finanz-Ministerium zu, welches in allen Fällen nach eingefordertem Bericht als letzte Instanz entscheidet.

Etwa erforderliche Zeugenbeeidigungen und Executionen stehen nicht zur Competenz der Steuerbehörden, müssen vielmehr auf Requisition dieser gerichtlich von den Ortsobrigkeiten vorgenommen werden.

Von den erkannten Strafen, oder den Aufkünften für confiscata, erhält, falls die Summe mehr als 4 Thlr. beträgt, den vierten Theil der Denunciant, ein anderer vierter Theil wird ad pios usus und die Hälfte zur Casse berechnet. Von Beträgen unter 4 Thlr. wird der vierte Theil dem Denuncianten gegeben, der Rest zu „milden Sachen“ verwandt.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Werthangaben zwischen der Steuerbehörde und dem Declaranten entscheidet die Taxe zweier von der Behörde herbeigezogener unparteiischer Sachverständigen, nachdem solche an Eides Statt verpflichtet, oder gerichtlich wirklich auf das von ihnen nach bestem Wissen und Gewissen abzugebende Gutachten beeidigt sind.

§. 33.

Einige besondere Bestimmungen rücksichtlich der landstädtischen ordentlichen Steuern.

Um die Aufkünfte aus der Handelssteuer möglichst zu sichern, sind 2 Einrichtungen erforderlich geworden, welche wir nicht mit Stilltschweigen übergehen können, nämlich

a. das Passirscheinwesen.

Jeder Transport von steuerpflichtigen Waaren oder Producten, ebenso jeder Viehtreiber muß mit einem Passirscheine versehen sein, es mögen die Waaren, oder das Vieh aus dem Auslande, oder aus dem Inlande kommen, versteuert sein, oder nicht, Bestimmung zum Verbleiben im Lande, oder zum Durchgang haben.

Einen solchen Passirschein erteilt die erste Steuerbehörde, welche von dem Waarenführer u. angetroffen wird, unentgeltlich in dazu gegebenen gedruckten Formularen, die mit dem Namen und Wohnort des Fuhrmanns, des Absenders und des Empfängers

der Waaren, mit Zahl, Marke und Nummer der Colli, mit Bezeichnung der Emballage und des Inhalts, so wie des Gewichts derselben, bei Vieh mit dessen näherer Benennung, Geschlecht und Farbe, ferner mit Bezeichnung der einzuschlagenden Landstraßen, der Ablieferungszeit der Waaren zc. und endlich der Empfangsbehörde des Passirscheines ausgefüllt sein müssen.

Für jeden Ort, wo ein Fuhrmann Waaren abzuladen hat, muß er einen besonderen Passirschein ausnehmen.

Wer den ihm vorgeschriebenen Weg ohne besondere Gründe und ohne der nächsten Steuerbehörde eine Anzeige davon zu machen, verläßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 50 Thlr. Nzw. Ebenso wird Derjenige willkürlich bestraft, welcher an anderen Orten, als in dem Schein angegeben ist, Waaren abladet.

Transito-Güter sind zu plombiren, oder zu versiegeln; die Zahl der Plomben oder Siegel muß genau in dem Passirschein angeführt werden. Sollten solche Verschlüsse unterwegs durch Unvorsichtigkeit eine Verletzung erhalten, so ist dies der nächsten Steuerbehörde zu melden, welche dann eine neue Versiegelung zc. zu beschaffen, auch den Thatbestand im Passirscheine zu bemerken hat.

Werden schon versteuerte Waaren aus einer Landstadt in eine andere verschahren, so ist über die bereits erfolgte Besteuerung ein Nachweis bei der Ausstellungsbehörde des Passirscheines zu liefern, damit in solchem die Bemerkung

„Hier sub cap. VII. No. x. versteuert“

aufgeführt werde.

Jeder Steuer- und Zollbeamte, so wie jeder Gensdarm ist berechtigt, einen Waarenführer oder Viehtreiber, wo er ihn auch antreffe, nach einem Passirscheine zu befragen. Sollte irgend Einer sich nicht gehörig legitimiren können und schon eine Steuerbehörde passirt haben, ohne im Besitz der vorschriftsmäßigen Papiere zu sein, so ist er an die nächste Steuerbehörde abzuliefern, welche alsdann eine weitere Untersuchung einzuleiten hat.

Unterschlagungen von Passirscheinen können nicht leicht vorkommen, da eine jede Steuerbehörde alle anderen, an welche sie solche Certificate ausgestellt hat, am Schlusse eines Monats durch generelle Uebersichten davon avertirt.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen finden Statt, wenn Jemand für seinen eigenen Bedarf Waaren in so kleinen Quantitäten eingekauft hat, daß die Vermuthung, es seien diese für den Handel oder Nahrungsbetrieb bestimmt, gar nicht aufkommen kann, und wenn solche in Equipagen, oder leichten Personenwagen transportirt werden.

§. 34.

b. Das Gutspafswesen.

Abfahren ländlicher Producte von ritterschaftlichen Gütern oder Domaniälhöfen müssen von Guts-, resp. Amtspässen begleitet werden, wenn nicht der Verdacht, daß der Transport für Rechnung von Zwischenhändlern geschehe, aufkommen und die Steuer erhoben, oder ein Aufenthalt durch Einleitung einer Untersuchung veranlaßt werden soll.

Guts- resp. Amtspässe dürfen jedoch nur auf Producte ertheilt werden, welche noch unverkauft geblieben, für Rechnung und Gefahr des Producenten abgefahren werden, ohne daß sie einem Agenten oder Commissionair bereits tradirt wurden.

Jeder Gutspaf ist von dem Gutseigenthümer eigenhändig, oder in dessen Abwesenheit von dem bevollmächtigten Verwalter, resp. Pächter des Guts, auszufertigen und mit dem Gutsiegel zu bezeichnen. Außer diesen beiden wesentlichen Bestimmungen für die Gültigkeit eines solchen Passes gelten für den Inhalt desselben auch noch folgende:

- 1) Die Producte sind nach der Zahl der Colli und nach dem Gewicht zu specificiren;
- 2) es muß ausdrücklich die Versicherung gegeben werden, daß die auf dem Transport befindlichen Erzeugnisse auf dem Gute des Passausstellers producirt seien, und daß sie unverkauft, für seine — des Producenten — Rechnung und Gefahr transportirt würden.

Ist ein Paf unvollständig, indem die eine oder die andere der vorstehenden wesentlichen Bestimmungen darin keine Berücksichtigung fand, so bleibt er auch Seitens der Steuerbehörde unberücksichtigt, wird aber von dieser zu ihrer Legitimation „angehalten“ und unter Angabe der Gründe für die Ungültigkeit an das Steuer- und Zoll-Departement eingesandt.

Gleiche Regeln gelten für die von den Großherzoglichen Domaniälämtern für die Eigenthümer oder Pächter von Domaniälhöfen auszufertigenden Amtspässe.

§. 35.

Zusammenstellung der ungefähren jährlichen Erträge der ordentlichen landstädtischen Steuern.

Es kommen in den Landstädten jährlich ca. auf

I. an directen Steuern

1) Haussteuer	10,400	Thlr.	Cour.
2) Ländereisteuer	3,600	"	"
3) Viehsteuer	2,800	"	"
4) Erwerbsteuer	24,600	"	"

II. an indirecten Steuern

1) Scharrenschlachtsteuer	11,200	"	"
2) Hauschlachtsteuer	2,300	"	"
3) Mahlsteuer	51,000	"	"
4) Handelssteuer	108,000	"	"

in summa 213,900 Thlr. Cour.

Hiervon geht ab der fünfte Pfennig für die Städte	42,780	"	"
bleiben	171,120	Thlr.	Cour.

In den Domanal-Flecken
sind an landstädtischen Steuern
ca. auf gekommen:

Viehsteuer	50	Thlr.
Erwerbsteuer	700	"
Scharrenschlachtst.	860	"
Hauschlachtsteuer	40	"
Mahlsteuer	1800	"
Handelssteuer	7000	"
zusammen	10,450	"

mithin beträgt der Brutto-
Ertrag der sämtlichen land-
städtischen ordentlichen Steuern
für die Regierung jährlich ca. 181,570 Thlr. Cour.

§. 36.

D. In den Seestädten.

a. 1. Die landesherrliche Accise in Rostock.

Diese wird erhoben

a. vom Mahlen

für einen Scheffel Weizen	mit 6 fl.	Cour.
" " " Roggen	3½ "	"
" " " Malz	6 "	"
" " " Branntweinschrot	6 "	"
" " " Futterschrot	3½ "	"
" " " Weizen zu Amibam	1¼ "	"

Jeder Einwohner Rostocks muß die Mahlaccise zahlen und hierüber einen Accisezettel lösen, ehe er das Korn zur Mühle bringt. Die Bewohner der Vorstädte zahlen aber ähnlich, wie in den Landstädten eine Deputatssteuer entrichtet wird, als Surrogat eine sog. Backaccise in vierteljährlichen Raten.

Eine Beeidigung der Müller, wie ihrer Leute, dahin, daß sie den Accise-Gesetzen nicht zuwider handeln wollen, findet auch in Rostock Statt.

Ebenso darf kein Korn anders, als in gestempelten Säcken zur Mühle gebracht werden. Diese sind für die Brauer meistens zu 15 Scheffeln, für die Bäcker zu 8 Scheffeln abgerahmt. Wer mehr Korn vermahlen läßt, als er frei gemacht hat, verfällt das erste und zweite Mal in die Strafe der Confiscation, muß das dritte Mal aber außerdem 16 fl. für jeden Scheffel mehr vorgefundenen Getreides bezahlen.

Auch tritt die Confiscation ohne Weiteres für alles das Mehl ein, dessen Einbringung in die Stadt während der Nacht von Abends 9 Uhr bis Morgens vor Oeffnung der großen Thore versucht wird. Geht solcher Versuch von Seiten des Müllers aus, so erlegt dieser eine Strafe von 50 Thlr. Mehl. Val.

Wird anderes Getreide vermahlen, als freigemacht ist, z. B. Weizen statt Roggen, so tritt das erste und zweite Mal Confiscation ein und im dritten Rückfall eine Strafe von 24 fl. für jeden Scheffel neben der Confiscation.

Die Kornböden und Mezenkisten der Müller stehen auch hier unter Mitverschluß der Mühlenschreiber.

Die Bewohner von Warnemünde sind freilich nicht in Rostock mahlwangspflichtig, lassen aber nicht selten Getreide daselbst abmahlen und müssen dann die Mahlaccise entrichten. Von dem platten Lande, oder aus den sog. Rostocker Gemeinschaftsörtern auf dortige Mühlen zum Vermahlen gebrachtes Korn ist accisefrei.

Ein Verbot, von auswärts Mehl in Rostock einzuführen, ist bisher nicht erlassen worden; es werden vielmehr bedeutende Quantitäten, besonders aus dem Auslande, dort importirt. Was in der Stadt zum Consum verbleibt, wird der Mahlaccise unterzogen; von dem, was wieder ausgeht, wird entweder gar keine Accise erhoben, oder das schon Erlegte restituirt.

Gebakenes Brod darf observanzmäßig in Rostock nicht eingebracht werden, obgleich die Accise-gesetze eine specielle Bestimmung hierüber nicht enthalten.

Der jährliche Ertrag der Mahlaccise beläuft sich auf ca. 17,000 Thlr. Cour. — Von dieser Summe wird indeß auf jede

Tonne ausgehendes Rostocker Bier eine Prämie von 14½ fl. Cour. an die Brauer zurückgegeben.

§. 37.

β. Vom Schlachten.

Eine Trennung zwischen Scharenschlachten und Hauschlachten findet in Rostock nicht Statt. Es sind ohne Ausnahme zu zahlen:

für einen Ochsen	1 Thlr.	9½ fl. Cour.
= eine Kuh	—	38½ = =
= ein Schwein	—	7¼ = =
= ein Kalb	—	4¾ = =
= einen Hammel	—	4¾ = =
= ein Lamm	—	3½ = =
= eine Ziege	—	4¾ = =
= einen „Heufen“	—	3½ = =

Wer ein ganzes geschlachtetes Haupt Vieh einführt, erlegt dafür die Accise nach der obigen Norm. Für einzelne Theile rohes Fleisch wird nichts, für durch Räuchern, Pökeln, oder sonst schon zum Genuß zubereitetes Fleisch vom Thaler des Werthes die Waarenaccise mit 9 Pfennig, für Speck und Schinken eine Accise nach speciellen Tariffätzen erhoben.

Im Uebrigen gelten die im §. 26 angeführten Regeln auch für die Schlachtaccise in Rostock, die jährlich ca. 4000 Thlr. Cour. einträgt. —

§. 38.

γ. Vom Getreide.

Für eine Last (96 Scheffel Rost. Maaf) zur See einkommendes Getreide, wozu hier Korn, Rapps, Erbsen und Mais gerechnet werden, sind 28¾ fl. Cour., für eine Last zur See ausgehendes Getreide sind 43 fl. Cour. zu entrichten.

Von einkommend veraccistem und wieder zur See ausgehendem Getreide werden 14¼ fl. Nachsteuer erhoben.

Zwecks der Versteuerung hat jeder Korn empfangende oder versendende Kaufmann eine Declaration über die betreffende Lastenzahl bei der Accisebehörde einzureichen. Wenn Letztere die Angabe nicht als richtig anerkennen will, so entscheidet die eibliche Aussage der Kornmesser, welche in Rostock eine eigene Zunft bilden (sfr. §. XXII. des Accise-Reglements von 1749).

Die Aufkünfte sind nicht in allen Jahren gleich hoch; wir geben sie durchschnittlich auf 10,500 Thlr. pro anno an.

§. 39.

δ. Von Waaren.

Die Rostocker Waarenaccise unterscheidet sich von der landstädtischen Handelssteuer wesentlich darin, daß sie nicht bloß von Handeltreibenden, sondern ohne Ausnahme von jedem Bewohner Rostocks zu entrichten ist.

Für die Erhebung und Verwaltung normiren resp. die Rolle von 1748, welche unterm 28. Juni 1858 revidirt und in Courant convertirt wurde, — und das Reglement von 1749.

Von den meisten Waaren sind pro Thaler des Werthes 9 pf. zu zahlen; manche müssen nach Maaf, Gewicht, oder Stückzahl veracciset werden.

Aus letzteren heben wir folgende besonders hervor:

	Thlr.	fl.	pf.
Äpfel, zur See ein oder aus, pro Tonne	—	2	6
Arrac pro Dohost	3	28	9
Asche pro Tonne (3 Scheffel)	—	1	9
Auftern pro 100 Stück	—	2	6
Bast pro SchPfd. (320 Pfd.)	—	9	6
Bier, fremdes für Schenkwirthe und Kaufleute pro Tonne	1	38	3
Bier, für andere Einwohner zum eignen Gebrauch pro Tonne	—	43	3
Bier, fremdes durchgehendes pro Tonne	—	4	9
Bier, Rostocker ausgehendes pro Tonne	—	2	6
Birnen pro Tonne	—	2	6
Blei pro SchPfd. (280 Pfd.)	—	10	9
Bohnen zur See ein oder aus pro Tonne	—	2	6
Branntwein, Korn-, aus Landstädten in gebannten Gebinden und mit Steuerchein versehen pro Tonne	1	38	3
Branntwein, französischer Sprit pro Dohost	6	14	6
Branntwein, Franz., zum Handel pro Dohost	2	19	3
Branntwein, Franz., zum eignen Gebrauch pro Dohost	3	28	9
Brod, Schiffs-, Zwieback u., zur See aus pro Tonne	—	2	6
Bem. Roggenbrod zur See aus gibt 1 fl. vom Thaler des Werthes.			
Bücher, ungebundene pro Pfd. (16 Pfd.)	—	2	6
Buchweizen, zur See ein und aus pro Tonne (3 Scheffel)	—	2	6
Butter, zur See ein und aus pro Pfd.	—	1	6

Thlr. fl. pf.

Thran, Schwedischer oder Norwegischer pro Tonne (240 Pfd.)	—	9	6
Wachs pro Pfd. (16 Pfd.)	—	4	9
Wein, französischer, für Weinhändler pro Orthost	1	19	3
Wein, französl., für Private pro Orthost	2	4	9
Wein, Rhein-, Spanischer und Portugiesischer Wein pro Ohm	2	19	3
Wein, Burgunder und mouffirender (Cham- pagner) pro Anker (40 Flaschen)	—	43	3
Weinessig pro Anker	—	19	3
Wolle, zur See ein und aus, oder zu Lande aus pro Stein (10 Pfd.)	—	1	—
Ziegen, zur See ein pro Stück	—	1	9

Die Rostocker Waaren-Accise ist ihrem Hauptcharacter nach eine Eingangssteuer. Frei davon sind zu Lande eingehende Producte als:

Gemüse, grünes Obst, Getreide, Hopfen, rohes Fleisch in kleinen Partheien, frische Fische, Vieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist, Butter, Eier, Süßer Salz, Wolle, Brennholz, Heu, Stroh, Feldsteine, Knochen, Lumpen, Glasscherben und altes Eisen, Kupfer und Messing im Bruch, sowie altes Tauwerk.

Von dem, was in der Rolle nicht speciell benannt ist und auch nicht unter die eben aufgeführten accisefreien Gegenstände gehört, wird eine Accise mit 9 Pf. von jedem Thaler des Werthes nach dem Einkaufspreise, incl. Fracht und aller Unkosten, berechnet.

Alle Waaren, welche einmal veraccisirt sind, passiren zu Wasser und zu Lande frei aus; von solchen, für welche ein- kommend eine geringere Accise festgesetzt ist, als sie ausgehend zu tragen haben, wird beim Ausgange der Mehrbetrag nacherhoben.

Die eingehend accisefreien Objecte: altes, gebrochenes Eisen, Kupfer, Messing, ferner Lumpen und altes Tauwerk, Knochen, Glasscherben und Papierschutzelu; außerdem Knochenmehl, Haare, Häute, Felle, Hörner und Wolle — sind ausgehend zu veraccisen.

Fremde Kauf- und Handelsleute zahlen von ihrem Erlöse, und zwar

- a. Grosslisten á Thlr. — fl. 9 pf.
- b. Detaillisten auf den Bahrmärkten á Thlr. 1 = — =
- c. Hausirer und Künftler á Thlr. 2 = — =

Auf das, was einmal freigemacht, d. h. veraccisirt ist, wird Nichts wieder zurückgezahlt; jedoch steht es jedem Einwohner

frei, empfangene Waaren in Gegenwart von Accise-Officianten zu öffnen und, falls sie ihm nicht conventiren, ohne Erlegung einer Abgabe zurückzusenden.

Auf Bordeaux-, Cete- und Bayonne-Wein wird das 13. Orthost, auf alle anderen Weine und Spirituosen das 12. Orthost, auf Heringe die 13. Tonne resp. zur Schonung, Auffüllung und Erhöhung freigegeben.

Die Erhebung der Accise geschieht auf folgende Weise.

Jeder Controle-Behörde in Rostock steht ein Packraum zur Disposition, in welchen alle ankommenden Güter und Waaren unmittelbar nach ihrer Ankunft aufgenommen werden. Die Empfänger erhalten durch den Frachtbrief von solcher Ankunft Kenntniß und declariren mittelst einer sog. Einlage die importirten Waaren bei der Accise-Receptur, welche auf Grund der gemachten Angabe die Accise wahrnimmt, und daß solches geschehen, durch ein Passa und Bezeichnung des erhobenen Betrages auf der Einlage bemerkt. Hiernach wird letztere dem Controlebeamten, unter dessen Aufsicht sich die Waare noch befindet, übergeben, und dieser nimmt in Gegenwart des Empfängers, der verpflichtet ist, auf Jenes Verlangen jedes Colli zu öffnen, eine Revision vor. Wird die Declaration richtig befunden, so erfolgt die Auslieferung der freigemachten Objecte.

Finden sich aber solche Waaren, welche nicht mit angegeben sind, so verfallen diese das erste und zweite Mal der Confiscation; das dritte Mal hat der Declarant neben der Confiscation für jeden Thaler des Werthes der verschwiegenen Waare 16 fl. Meß. Val. zu erlegen. — Ist die Angabe aus Versehen unterblieben, oder hat bei den declarirten Waaren durch den Absender eine Beipackung stattgefunden ohne Wissen des Empfängers, so daß ein eigentlicher dolus nicht vorliegt, so bleibt es der entscheidenden Behörde vorbehalten, von der Confiscation abzusehen und gegen Erlegung der gewöhnlichen Accise ohne eine weitere Strafe die betreffende Waare an den Eigenthümer auszuliefern zu lassen.

Bei Fällen, in welchen der revidirende Beamte die Werth- angabe des Declaranten nicht anerkennen will, werden zwei unparteiische Rostocker Bürger als Sachverständige zur Taxation gewählt, deren auf ihren Vürger eid abgegebene Taxe dann entscheidet.

Die Aufkunst der Waaren-Accise betrug in den Jahren 1856 bis 1858 durchschnittlich 51,700 Thlr. pro anno.

§. 40.

e. Accidentien.

In früheren Zeiten waren den Rostocker Accise-Beamten Sporteln zugestanden, welche einen Bestandtheil ihres Dienst-

einkommens ausmachen. Da bestimmte gesetzliche Verordnungen hierbei nicht vorlagen, erlaubten die Officianten sich gegen das Publicum Uebergriffe mancherlei Art. Um den letzteren ein Ende zu machen, stellte der Landesherr die Gehalte der Accise-Bedienten fest und übernahm zur Entschädigung für die seiner Casse damit aufgebürdete Last die Sportelerhebung auf eigene Rechnung.

Unterm 2. Juli 1829 wurde mit der Stadt eine befondere Gebührentaxe erbvertragsmäßig vereinbart; seitdem bilden die Accidentien einen integrierenden Theil der landesherrlichen Accise.

Die Aufkunst beträgt ca. 4000 Thlr. jährlich.

§. 41.

Allgemeine Verhältnisse rücksichtlich der Verwaltung und Erhebung der Accise.

Die obere Leitung der Accise-Verwaltung wird von dem Accise-Departement geführt. Dieses besteht aus dem Großherzoglichen Rath und einem Deputirten des Magistrats der Stadt.

In allen Angelegenheiten, außer bei Specialverhandlungen zwischen dem Acciserath und seiner vorgesetzten Dienstbehörde, ist die Concurrrenz des rätlichen Deputirten der Stadt zur Gültigkeit jeder vom Accise-Departement ausgehenden speciellen Verfügung erforderlich. Alle Untersuchungen wegen Defrauden und Contraventionen sind daher auch nur unter Beistitz des Raths-Deputirten zu führen.

Die Erhebung der Accise geschieht durch die aus zwei Inspectoren, einem Gebührenberechner und einem Diätarius gebildete Accise-Receptur, in deren Händen das Cassenwesen ganz allein liegt.

Controlebehörden sind für zur See aus- und eingehende Waaren die Strand-Inspection: 1 Inspector und 3 Aufseher, — für den Verkehr auf der Eisenbahn die Bahnhofs-Accise-Expedition: 1 Controleur, 1 Passirschein-Expedient und 1 Aufseher, — für den ganzen Verkehr durch gewöhnliche Landfracht die Neuhaus-Inspection: 1 Controleur und 1 Aufseher, für die Mahlaccise: 2 Mühlen-schreiber, und außerdem existiren für die Hauptthore 4 Thorschreiber, für 2 Nebenthore 2 Thorwärter.

Alle Accisebedienten sind dem Accise-Departement direct untergeordnet; das letztere steht wiederum unter dem Finanz-Ministerium. Für die Stellung des Accise-Departements in Rostock zu dem Steuer- und Zoll-Departement in Schwerin sind bisher

keine bestimmte Gränzen abgesteckt worden; die Verfügungen und Mandate, welche von diesem ergehen, sind jedoch für Ersteres bindend und verpflichtend.

Mit Ausnahme des Großherzoglichen Raths, welchen die Regierung nach Belieben bestellen darf, und welcher der Justiz-Canzlei in Rostock in allen Sachen außer in rebus officii unterworfen ist, müssen sämmtliche Accise-Officianten aus Rostock selbst gewählt werden, d. h. es dürfen erbvertragsmäßig nur Rostocker Bürgerkinder als Accisebeamte angestellt werden, und diese müssen sofort nach ihrem Dienstantritt das Bürgerrecht erwerben, wenn sie solches nicht vorher schon erlangt hatten. In allen außer-dienstlichen Sachen stehen selbige unter Jurisdiction der Rostocker Behörden.

Die Bureauzeit der Receptur und der Neuhaus-Inspection liegt von Morgens 8 (im Winter 8½) Uhr bis Mittags 11 Uhr und von 1 bis Nachmittags 4 Uhr; die Strand-Inspection hat keine bestimmte Bureaustunden. An Sonn- und Festtagen sind die Locale der 3 genannten Behörden geschlossen.

Die Bahnhofs-Expedition muß ohne Ausnahme an allen Tagen von Morgens 8 bis 12 Uhr und von Mittags 2 bis Abends 7 Uhr abfertigen.

Die Strandaufseher, Thorschreiber, Thorwärter und Mühlen-schreiber haben zu jeder Tageszeit ihren Dienst zu verrichten.

Die Declarationen, oder „Einlagen“ müssen die Bezeichnung des Orts, von wo, und des Transportmittels, mit welchem eine Waare eingeführt ist, ferner die Benennung von Marke und Nummer, von Inhalt und Gewicht, event. von dem Werth der Colli, sowie das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Empfängers enthalten.

Auf solche Waaren oder Producte, welche vom platten Lande in kleinen Quantitäten in die Stadt eingebracht werden, bedarf es indessen keiner besonderen Declaration. Der Important meldet sich hiermit bei dem Thorschreiber, erhält von diesem einen Accisezettell, auf dem die Waare zc. nach dem Sage, nach welchem sie zu veraccisen ist, entweder nach Gewicht, Maas, Stückzahl, oder Werth genau angegeben wird, erlegt ein Pfand, bringt dann die Waare in die Stadt, entrichtet die Accise und erhält beim Wiederausgang gegen Ablieferung des nunmehr mit dem Receptur-Passa versehenen Accisezettells an den Thorschreiber sein Pfand zurück.

Ein ähnliches Verfahren findet für durch Rostock durchpassirende Waaren, jedoch ohne daß dafür eine Accise zu entrichten ist, gleichfalls Statt, oder es wird für solche eine Declaration, wie oben angeführt, mit dem Hinzufügen des Bestim-

mungsorts der Waare ausgestellt und hierauf ein freies Passa erwirkt, weshalb solche Declarationen allgemein mit dem Ausdrucke „Freischeine“ bezeichnet werden.

Von den Aufkünften an Strafen aus Defraudationen und Contraventionen erhält der Denunciant ein Drittel, das zweite Drittel wird zur Accisecasse berechnet, das dritte an die Stadt Rostock ausgezahlt.

Recurse gegen Erkenntnisse in Acciseangelegenheiten sind an das Finanz-Ministerium zu richten. Gerichtliche Appellationen dagegen sind überall unzulässig.

Etwas erforderlich werdende Executionen können nur durch die Rostocker Gerichte vollzogen werden.

Ein Abschluß der Cassen-Register erfolgt vierteljährlich und die Ablieferung der Ueberschüsse successiv an die Renterei, von welcher sie in die Militaircasse fließen.

Eine Revision der Accise-Rechnung wird jährlich in Schwerin vorgenommen.

Die Aufkünfte betragen nach einem Durchschnitt der letzten Jahre pro anno

a. vom Mahlen ca.	17,000	Thlr. Cour.
b. = Schlachten ca.	4,000	= =
c. = Getreide =	10,500	= =
d. von Waaren =	51,700	= =
e. an Accidentien =	4,000	= =

zusammen also 87,200 Thlr. Cour.

Hievon gehen die laut Convention vom 14. März 1827

I. 1. an die Stadt zu zahlenden 12,000 Thlr. Meß. Valeur, oder 14,400 = =

ab, mithin bleibt für die Regierung ein Brutto-Ertrag von 72,800 Thlr. Cour.

§. 42.

2. Die Zulage in Rostock.

Diese wird von denselben Contribuenten, welche die landesherrliche Accise entrichten, gezahlt, jedoch findet eine besondere Controle städtischer Seits hierbei nicht Statt. Es genügt vielmehr eine Abschrift der bei der Accise-Receptur abgegebenen Declaration.

Die recipirenden Beamten sind von GG. Rath der Stadt angestellte und besoldete städtische Diener. Die Erhebung ge-

schieht während der für die landesherrliche Accise gültigen Bureauzeit in einem besonderen Locale.

Die jährlichen Aufkünfte betragen ca.

a. vom Mahlen	8,500	Thlr. Cour.
b. = Schlachten	2,000	= =
c. = Getreide	5,250	= =
d. von Waaren	30,000	= =

zusammen 45,750 Thlr. Cour.

Bei Veraccisungen nach dem Werthe werden an Zulage zwei Drittel des Betrages der landesherrlichen Accise, bei Veraccisungen nach Maaf, Gewicht, oder Stückzahl wird die Hälfte der Accise erhoben.

§. 43.

b. 1. Der Wismarsche Licent.

Dieser besteht

a. in einem Seezoll

von zu Wasser aus- und eingehenden Waaren und Producten und wird nach der Rolle von 1636 entweder mit 3 pCt. vom Werth erhoben, oder für einige hier näher angegebene Gegenstände nach Gewicht, Maaf, oder Stückzahl; nämlich:

für Aepfel	à Tonne	—	Thlr.	3	fl.
= Brauntwein, Korn-, = Dohost	=	=	=	36	=
= = = Franz-, = =	=	=	1	6	=
= Bast	= SchPfd.	—	=	3	=
= Dorsch	= Tonne	—	=	4	=
= Essig	=	—	=	5	=
= Erbsen	= Last	1	=	4	=
= Gerste	=	1	=	1	=
= Hafer	=	—	=	24	=
= Roggen	=	1	=	7	=
= Weizen	=	1	=	22	=
= Heringe, holländische = Tonne	=	—	=	7	=
= = nordische	=	—	=	4	=
= Holz	= Faden	—	=	3	=
= Hauf	= SchPfd.	—	=	21	=
= Heede	=	—	=	6	=
= Kohl	= 30 Schock	1	=	—	=
= Kalk, holsteinischer = Tonne	=	—	=	1½	=
= Nüsse	=	—	=	3	=
= Obst	=	—	=	1	=
= Pferde	= Stück	—	=	20	=

für Pflaumen, trockne	á Centner	—	Thlr.	5	fl.
" " grüne	" " Tonne	—	"	3	"
" Pfirsiche	" " "	—	"	24	"
" Reis, Carolina,	" " Centner	—	"	11	"
" " indischen	" " "	—	"	10	"
" Kappsaat	" " Last	1	"	22	"
" Sirup, weißen	" " Centner	—	"	15	"
" " braunen	" " "	—	"	10	"
" Stockfische	" " SchPfd.	—	"	11½	"
" Salz, englisches	" " Last	1	"	23	"
" " spanisches	" " "	1	"	42	"
" Steinkohlen	" " "	—	"	17	"
" Schleifsteine	" " Chalbr.	—	"	7	"
" Thran von Bergen	" " Tonne	—	"	10	"
" " Lübeck	" " "	—	"	24	"
" Wein	" " Ochoft	—	"	36	"
" Weinessig	" " Tiercon	—	"	20	"
" Röhre	" " Stück	—	"	14	"
" Ochsen	" " "	—	"	9	"
" Schweine	" " "	—	"	3	"

Vorstehende Sätze sind der Rolle, welche nach alter Pommerischer Währung abgefaßt worden ist, entnommen; — dieselben werden mit 10 pSt. Abzug in Nzw. und von diesem Münzfuß wieder in Courant jetziger Währung reducirt. Eine gesetzliche Convertirung der Rolle von 1636 auf Courant hat bisher nicht stattgefunden.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung des Licents sind folgende.

Jeder aus See in den Hafen einlaufende Schiffer hat sich bei einer Strafe von 20 Thlr. innerhalb 4 Stunden nach seiner Ankunft bei der Licentbehörde zu melden und seine Ladungspapiere (Manifeste, Connoissements etc.) vorzuzeigen, worauf ihm die Erlaubniß zum Löschen erteilt wird.

Das Ausladen der Schiffsfrachten darf nur unter Aufsicht von Licentbedienten geschehen. Wer, ohne deren Ankunft abzuwarten oder vor erhaltener Erlaubniß, schon mit dem Löschen beginnt, zahlt eine Strafe von 50 Thlr.

Demnächst wird auf Grund von Declarationen, welche die Empfänger der Waaren über deren Marke, Nummer, Zahl, Verpackungsort, Gattung, Gewicht und Werth, resp. Maaß, auszufertigen und an die Licentbehörde abzugeben haben, eine Revision vorgenommen.

Bei richtigem Befunde der Angabe dient die Declaration gleichzeitig zur Basis für die Erhebung des Licents. —

Ein ähnliches Verfahren tritt bei dem Auslaufen von Schiffen mit Waaren und Producten ein.

Jeder Schiffer, der befrachtet wird, hat vor dem Laden sich bei der Licentbehörde zu melden, und bevor er den Hafen verläßt, die Erlaubniß hierzu einzuholen.

Wer nach seiner Clarirung noch Güter einnimmt, ohne sich eine Erlaubniß erwirkt zu haben, zahlt 40 Thlr. Strafe.

§. 44.

β. In Ungeldern.

Diese werden nach einer besonderen Taxe von der Lastgröße jedes mit Stückfracht oder Ballast ein- und auslaufenden Schiffes entrichtet. — Für Fahrzeuge von 50 Last, welche mit Ballast aus- oder eingehen, sind z. B. 3 Thlr. 27 fl., mit Ladung 7 Thlr. 27 fl., von 150 Last mit Ballast 11 Thlr. 6 fl., mit Ladung 29 Thlr. 19 fl. Nzw. zu erheben.

Außer diesen Ungeldern wird für die Licent-Officianten noch ein sog. Schreib- und Paßgeld erlegt, welches selbigen als gesetzliche Sportel zu Gute kommt.

Die jährliche Auskunft an Licent, incl. Ungelder, hat nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten Jahren ca. 12,000 Thlr. betragen.

§. 45.

Allgemeine Verhältnisse rücksichtlich der Erhebung und Verwaltung.

Die für den Licent in Wismar niedergesezte Behörde heißt „die Großherzogliche Licent-Cammer“. Sie besteht aus einem Licent-Inspector und 5 Unterbeamten, und fungirt unter dem Finanz-Ministerium, als ihrer directen Oberbehörde.

Die Ueberschüsse werden an die Renterei eingesandt, aus welcher sie in die Militair-Casse fließen.

Eine Revision der Rechnung wird in Schwerin von dem Revisions-Departement beschafft.

Die Licent-Erlegung in Wismar normirt für den Weitertransport von Waaren zum Consum, oder (besser gesagt) zum Handel damit, an Empfänger in den Landstädten, nicht; diese müssen vielmehr überall im Lande als aus dem Auslande kommende Waaren wiederum zu voll versteuert werden. — Einwohner Wisinars, welche inländische Jahrmärkte beziehen, sind jedoch gleich allen Inländern von Steuern abgabenfrei, und beim Ankauf ländlicher Producte sollen sie auch nicht mit der doppelten Steuer der Fremden, son-

bern gleich jedem anderen Mecklenburgischen Handelsmann mit der einfachen Steuer von $1\frac{1}{4}$ fl. resp. $\frac{2}{3}$ fl. vom Thaler des Einkaufspreises belegt werden.

§. 46.

2. Die Wismarsche Accise.

Dieselbe wird erhoben:

- a. als Mahlsteuer,
- b. = Mäischsteuer,
- c. = Scharrenschlachtsteuer,
- d. = Hauschlachtsteuer,
- e. = Waarensteuer von zu Lande eingehenden und zu Wasser aus- und eingeführt werdenden Waaren, Producten u.,
- f. = Weinsteuer von allen Getränken und Spirituosen,
- g. = Hafengeld

Ihre Erhebung geschieht durch besonders dazu angestellte städtische Diener nach eignen Tarifen und Rollen.

Die Aufkünfte, deren ungefähren jährlichen Betrag wir auf 24,000 Thlr. (darunter an Waarensteuer vielleicht 14,000 Thlr.) schätzen, werden zu Communalzwecken, besonders zur Erhaltung des Stadtreiments, des Hafens und zum Abtrag der städtischen Schulden verwandt.

Alle bisher zwischen dem Landesherrn und der Stadt Wismar vorgewesenen Verhandlungen betreffs einer Abtretung der Accise an das Land sind fruchtlos geblieben.

§. 47.

II. Das Zollwesen.

A. a. Land-Binnenzölle.

Diese werden von allen auf dem Transport befindlichen Waaren, Producten und Vieh, welche Bestimmung solche auch haben mögen, an im Lande zerstreuet liegenden Hebestellen erhoben.

Es normirt hierbei, wie schon im allgemeinen Theil §. 17 bemerkt worden ist, noch heute eine aus dem Jahre 1585 datirende, 1655 wieder erneuerte Rolle als General-Zollrolle für das ganze Land, mit wenigen Abweichungen für die Stellen Boitzenburg, Snoien, Güstrow, Langsdorf, Ribnitz und Jarrentin.

Des großen Umfanges der Hauptrolle wegen wollen wir solche hier nicht speciell mittheilen. Wir erwähnen daraus nur,

daß die meisten Waaren unter die Benennung „Erahnwahr“ oder „Kaufmanns-Wahren“ fallen, und hiernach von 1 Fuhr „vor jedes Pferd“ $4\frac{1}{2}$ fl., oder „vor jedes SchPfd“ 4 fl. Meck. Val. zu entrichten sind. — Wegen der relativen Bezeichnung: für jedes Pferd — erhebt man observanzmäßig von den meisten nicht speciell tarifirten Gegenständen den Zoll nach Gewicht mit $1\frac{1}{2}$ fl. Cour. vom Zoll-Centner und bei Bruchtheilen von 1 bis 20 Pfd. — 3 pf., von 21 bis 40 Pfd. — 6 pf., von 41 bis 60 Pfd. — 1 fl., von 61 bis 80 Pfd. — $1\frac{1}{4}$ fl. Cour. — Die Erhebung nach Pferdezahl findet bei solchen Gegenständen Anwendung, welche eine ganze Ladung für sich ausmachen und keinen besonderen Tariffatz haben, z. B. bei Umzugsgut, Heu, Torf, Korbeiden u.

Der Regel nach erfolgt die Verzollung beim Ausgang von Waaren u. aus einem Orte, wo sich eine Zollstätte befindet.

In Gadebusch, Ribnitz und Schwerin sind indessen alle einpassirenden Waaren auch schon beim Eingange zollpflichtig; was dort eingehend verzollt ist, ist ausgehend frei.

Bei Berührung jeder Zollstätte, oder richtiger jedes Zoll-districts (sfr. § 49), muß die Zahlung des Zolles erneuert werden.

Ausnahmen von dieser Abgabe treten ein:

- 1) für die Ritterschaft und ihre Gutspächter rücksichtlich ihrer Wirthschaftsbedürfnisse und dessen, was sie zur Erbauung und Reparatur ihrer Wohn- und Wirthschaftsgebäude gebrauchen; ferner für alle natürlichen Producte ihres Gutes, welche unverkauft für Rechnung der Producenten verfahren werden, wenn ein rechtsgültiger Paß, wie er nach §. 34 abgefaßt sein muß, die Waare begleitet.

Auf Kunstproducte, also auf solche Erzeugnisse, welche nicht unmittelbar aus dem Boden hervorgehen, sondern erst durch technische Manipulationen entstehen, z. B. auf Spiritus, erstreckt sich die Zollfreiheit beim Verfahren derselben außerhalb Landes nicht;

- 2) für die Pächter der Großherzoglichen Domainen, wenn sie ihre Pächterzeugnisse unverkauft für eigne Rechnung versenden und von dem betreffenden Amte, unter welches sie gehören, einen Amtspass ausgenommen haben, welcher jeden einzelnen Transport begleiten und bescheinigen muß, daß die bezüglichen Objecte wirklich Producte, die auf dem Pachtgute des Passausnehmers ge-

wonnen worden, seien, und daß sie unverkauft versandt würden; —

- 3) für die Pächter der Rostocker Stadt-Cämmerei, Kirchen- und Klostergüter rücksichtlich des Verfahrens ihrer unverkauften Pächterzeugnisse, wenn ein dem Amtspasse ähnliches Instrument von der Verpächterin (Cämmerei-Behörde, Kirchen-, oder Kloster-Verwaltung in Rostock) ausgestellt ist und den Zollnehmern während des Transports der Producte vorgezeigt wird.

Bei dem Empfang von Waaren, sie mögen zum Guts- und Wirthschaftsbedarf, oder wozu sonst bestimmt sein, sind die sub 2 und 3 genannten Pächter nicht zollfrei.

Auch erstreckt sich die quäst. Exemption weder auf die ritterschaftlichen und Domaniale, oder Rostocker Districts-Bauern, noch auf die Erbzinsleute; —

- 4) für die Besitzer der zu den Rostocker Gemeinschaftsörtern gehörigen ritterschaftlichen Güter.

Es gilt für diese das sub 1 Gesagte, und sind sie demnach zur eigenen Ausstellung von Pässen berechtigt.

- 5) Es sind ferner von den Landzöllen befreiet:

Die Schäfer für die Schafe, mit welchen sie von einem inländischen Orte nach einem andern umziehen, welche also nicht an einen Fremden verkauft sind, sondern im Besitze des seinen Wohnort verändernden Eigenthümers verbleiben;

- 6) die Prediger, Küster und Schulmeister, welche im Domano von einem Orte zum andern versetzt werden, für den Umzug mit ihren Effecten;

- 7) die Kirchen für Baumaterialien und sonstiges Kirchengut;

- 8) inländisches Fürstengut. Ausländisches gleichfalls dann, wenn es mit einem Ministerialpasse, von unserer Landes-Regierung ausgestellt, begleitet wird. Liegt ein solcher Paß nicht vor, so wird der Zoll berechnet und erhoben.

- 9) Militair-Effecten, für welche eine Bescheinigung der betreffenden Behörde vorgelegt wird.

- 10) Postgüter ohne irgend welche Ausnahme;

- 11) das aus der Sülzer Saline hervorgebrachte Salz, wenn der Transportant mit einem Saline-Amtsscheine versehen ist;

- 12) der Lübbeener Gyps, so wie die leer zurückgehenden Gypsfäcke, oder Gebinde;

- 13) die inländischen Wollfabrikate, so lange sie für Rechnung des Fabrikanten transportirt werden. Sind sie schon

in die Hände eines Käufers übergegangen, so muß dieser den Zoll entrichten;

- 14) die Einwohner in Laage, Grabow und Parchim auf der Zollstelle ihres Wohnortes, wenn sie aus demselben ihnen eigenthümlich gehörende Sachen unverkauft ausführen.

Auf fremden Zollstätten sind auch sie zahlungspflichtig;

- 15) Gepäck, welches Reisende bei sich führen;

- 16) baares Geld;

- 17) Leichname;

- 18) Vieh, welches in der Rolle nicht besonders angegeben ist;

- 19) die Bürger der Stadt Rostock für das von ihnen unverkauft transportirt werdende, oder schon durch Tradition in ihren Besitz übergegangene Eigenthum.

Ursprünglich ertheilten Pribislav und Borwin den Rostockern eine „exemptio thelonii“ in dem Theile des heutigen Mecklenburg, welcher von diesen beiden nach einander folgenden Fürsten beherrscht wurde.

In der Confirmationsacte von 1218 heißt es ausdrücklich:

— — — — exitibus ac reductibus omnimoda in jurisdictione nostra thelonii exemptione stabilientes confirmamus.

Daß diese Zollfreiheit anfänglich keine ganz unbeschränkte und für das ganze Land gültige war, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1252 hervor, in welcher ein anderer Fürst Borwin die Ab- und Zufuhr aller Arten Waaren von und nach Rostock durch sein Gebiet gestattet,

„dummodo adstricti juri thelonario erogent quod tenentur“.

und ferner aus einem „privilegium exemptionis“ vom Jahre 1482, wornach die Rostocker „uppe der Heerstrate tischen Lübeck in Daugarde edder in den vorschrevenen Städen Grevesmählen unde Ribbenitz von Gleide-Geld edder andere nyer Unpflicht“ nur befreiet sein sollen.

Wie aber so viele Mißbräuche und Anmaßungen der Stadt Rostock zum Theil ohne jegliche rechtliche Grundlage im Laufe der Zeit einen gesetzlichen Character gewonnen haben, so ist auch die Zollfreiheit ihrer Bürger weit über die gesetzlichen Grenzen hinaus ausgedehnt worden, so daß sie jetzt im ganzen Lande zur Geltung kömmt.

Zwecks Erlangung derselben hat der Rostocker Empfänger oder Absender einer auf der Eisenbahn transportirt werdenden Waare einen Zollrevers eigenhändig mit der eidlichen Versicherung auszufertigen, daß diese sein wirkliches und wahres Eigenthum sei, resp. bis zum Bestimmungsorte bleibe.

Für den Transport per Landfuhr ist von der Polizeibehörde ein sog. Bürgerpaß zu erwirken, durch welchen die Eigenschaft der betreffenden Gegenstände als Rostocker Bürgergut und Eigenthum bescheinigt wird.

Ohne solche Begleitscheine, in denen die Waaren möglichst genau nach Colli-Zahl, Gattung und Gewicht zu bezeichnen sind, greift die Zollfreiheit nicht Platz.

§. 48.

b. Land-Transitozölle.

Diese werden von allen mit der Eisenbahn von Hamburg zc. nach Preußen oder vice versa direct durch Mecklenburg durchpassirenden Waaren, Producten zc. auf Grund einer Vereinbarung der Landes-Regierung mit der Direction der Hamburg-Berliner Eisenbahn-Gesellschaft nach dem Gewichte erhoben; ferner in Folge der Verordnung vom 2. Juni 1851 auf solche Waaren, welche seewärts eingehen und landwärts ausgehen, sowie vice versa auf solche, welche landwärts eingehen und seewärts ausgehen.

Die angezogene Verordnung enthält hierfür einen besonderen Tarif mit den höchst mäßigen Sätzen von 6 pf., 1 fl. und 2 fl. pro Zoll-Centner.

Grundbedingungen für die Eigenschaft der Waaren als Transitogüter und für ihre Behandlung als solche sind:

- 1) daß sie schon mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr in das Land eingeführt,
- 2) von den Empfängern gleich beim Eingang als Transitogüter declarirt werden,
- 3) bis zu ihrem Weitertransport unter Aufsicht und Verschluß der betreffenden Steuerbehörden verbleiben, und
- 4) ihre Wiederausfuhr in unveränderter Gestalt, ihre Durchfuhr durch das Land auf ein und demselben Transportmittel, ohne daß die Ladung unterwegs gebrochen werde, erfolgt.

Die Kaufmannschaft Rostocks macht sich diese Transitoverordnung in der Art zu Nutzen, daß die Grossisten für ihre eigene Rechnung einzelne Waaren-Artikel, namentlich Heringe, Salz, Caffee, Zucker, Sirup, Reis, Soda und Eisen in großen Massen beziehen, zum Transitolager declariren und von hier successive in kleinen Quantitäten je nach ihrem Bedürfnis für den Handel in Rostock selbst, oder für den Absatz nach den Landstädten hin gegen Erlegung der gewöhnlichen Accise wieder entnehmen. Finden sie Gelegenheit, von dem Transitolager Waaren in's Ausland

abzusetzen, so versenden sie solche gegen Entrichtung des mäßigen Zolles, ohne die Accise zu zahlen.

Der Engros-Handel Rostocks mit Colonial- und Materialwaaren nach dem Auslande wird fast ausschließlich als Transitohandel geführt, unterliegt also nur einer kaum nennenswerthen Abgabe.

Er besteht besonders mit Mecklenburg-Strelitz, und obgleich dieses sonst als Inland betrachtet wird, laut §. 3 der Convention beider Landesherrn vom 17. December 1833 die Strelitzschen Kaufleute auch nur von allen aus Rostock bezogenen Waaren, als seien sie dort schon veracciset, die Nachsteuer mit $\frac{1}{2}$ fl. vom Thaler entrichten, so normirt observanzmäßig und vielleicht gegen die Absicht der Gesetzgebung die Transitoverordnung doch auch für den Handel mit Strelitz.

§. 49.

Von der Erhebung und Verwaltung der Landzölle.

Nur die vor dem Jahre 1621 schon bestandenen Zollstätten sind erbvergleichsmäßig gültig.

Es existiren solche in fast allen Städten; nur nicht in Brühl, Bülow, Crafow, Cröplin, Goldberg, Malchin, Malchow, Marlow, Penzlin, Röbel, Schwaan, Stavenhagen, Sülz, Teterow, Rostock und Wismar. Für diese genannten Ortschaften werden auch heute noch keine Zölle erhoben.

Zur Erleichterung für den Handel, welcher im Laufe von fast 240 Jahren eine ganz andere Gestalt angenommen, sich andere Wege gebahnt und andere Transport- und Communicationsmittel hervorgerufen hat, als vormalig existirten, ist es unumgänglich nothwendig geworden, den ehemaligen Hauptzollämtern in den Städten Nebenämter auf dem platten Lande und neuerer Zeit für den Eisenbahnverkehr Zoll-Expeditionen auf den Bahnhöfen beizuordnen.

Hiermit sind jedoch in der Wirklichkeit keine neue Zollstellen geschaffen worden; denn es wird nur bei der Berührung eines ursprünglichen Zolldistricts durch den Transport von zollpflichtigen Gegenständen der Zoll erhoben, und zwar in einem solchen District selbst auch immer nur an einer Stätte, entweder bei dem Haupt- oder Neben-Ämte, es mögen mehrere zu demselben gehörende Nebenzölle berührt werden oder nicht. Erst wenn die Waaren in einen anderen District transportirt werden, ist wiederholt von der ersten passirt werdenden Hebestelle, die zu dem eben verlassenen District in keiner Beziehung mehr steht, der Zoll wahrzunehmen.

Die Zoll-Districte werden durch einen gewissen Umkreis der Städte, in welchen sich ein Hauptzoll-Amt befindet, gebildet. Alle solchen Umkreis durchschneidenden Landstraßen sind Zollstraßen.

Die Zoll-Aemter sind meistens mit den Steuerstuben vereinigt und stehen, wie diese, unter dem Steuer- und Zoll-Departement in Schwerin. Die Hauptämter bestehen aus einem Zollberechner, die Nebenämter auf dem Lande aus einem Zöllner, wozu Dorfschulzen, Müller, oder irgend andere des Schreibens und Rechnens kundige Personen bestellt werden, die Expeditionen auf den Bahnhöfen aus einem Zoll-Controleur oder Zoll-Expedienten.

Die Geschäftszeit ist für die Monate vom 1. October bis zum letzten März von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, für die übrigen Monate von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends bestimmt. Reisende müssen von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr abgefertigt werden.

Jedem, welcher Zoll entrichtet, wird ein Zollzettel zu seiner Legitimation ertheilt. Wer schon der Steuer wegen einen Passirschein (sfr. §. 33) ausgenommen hat, oder einen solchen ausnehmen muß, läßt sich auf diesem die Zollerlegung bescheinigen.

Die Gensdarmen sind berechtigt, einen Führer von zollpflichtigen Gegenständen nach Legitimations Scheinen zu befragen und sich die Zollzettel zc. vorlegen zu lassen. — Contraventionen und Defraudationen werden mit dreifacher Zollerhebung, resp. Confiscation bestraft. — Untersuchungen sind von den Hauptzoll-Aemtern, oder auf den Bahnhöfen, welche nicht in unmittelbarer Nähe einer Stadt liegen, wo sich ein Hauptzoll-Amt befindet, von den Zoll-Expeditionen zu führen.

Untersuchungs-Gebühren werden nach der Taxe vom 24. April 1833 erhoben (sfr. §. 31 I. 2, II. 2—5).

Außerdem kommen den Zollrechnern für die Ausstellung eines jeden Zollzettels 1 fl. Nzw., für die Visirung eines Freipasses gleichfalls 1 fl. Nzw. als Accidentien zu. Die Expedienten auf den Bahnhöfen dürfen weder diese, noch irgend welche andere Sporteln erheben.

Der Abschluß der Zollregister erfolgt vierteljährlich. Die Aufkünfte werden an die Renterei eingeliefert und gehen von hier in die Militaircasse.

Die Erhebung des Transito-Zolls auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn geschieht mittelst Frachtaufschlag durch die Direction dieser Bahn, also nicht durch Großherzogliche Beamte.

Es kommen an Landzoll nach einer Durchschnittsberechnung von 1856—1858	
jährlich ca. auf	61,700 Thlr. Cour.
an Transito-Zoll auf der Eisenbahn	170,000 „ „
zusammen also jährlich	231,700 Thlr. Cour.

§. 50.

B. Fußzölle.

Diese werden bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, Elde, Havel, oder Stör gezahlt, und zwar

a. auf der Elbe,

a. als Binnenzölle

für solche Gegenstände, Producte zc., welche zwischen Dömitz und Voigdenburg aus dem Inlande in's Inland befördert werden, oder aus dem Inlande in's Ausland, oder aus dem Auslande in's Inland gehen;

β. als Transito-Zölle

für alle Waaren zc., welche auf der Elbe an Mecklenburg vorbeipassiren.

Es normirt für die Erhebung die Elbschiffahrts-Acte d. d. Dresden, 23. Juni 1821, mit einer Additional-Acte von 1844, abgesehen von einigen wenigen Modificationen, welche seitdem eingetreten sind.

Recipirende Behörden sind die in Voigdenburg und Dömitz eingesetzten Elbzoll-Aemter, welche bis vor einigen Jahren noch unter dem Cammer-Collegio standen, jetzt jedoch dem Steuer- und Zoll-Departement untergeordnet sind.

Die Aufkünfte fließen direct zur Renterei und haben 1858 ca. 84,000 Thlr. betragen, von welchen ca. 8000 Thlr. als Binnenzölle aufgekomen sind.

§. 51.

b. Auf der Elbe, Havel und Stör.

Es gelten hier besondere Tarife, nach welchen diese Zölle mit den Schleusengeldern zusammen durch die Schleusenmeister erhoben und an das Cammer-Collegium abgeliefert werden.

Der Ertrag der Elbe-, Havel- und Störzölle hat 1856 bis 1858 durchschnittlich pro anno ca. 4300 Thlr. betragen.

§. 52.

Zusammenstellung der sämtlichen Erträge der
ordentlichen öffentlichen Landesabgaben.

Es kommen jährlich ca. auf:

a. im Domanio			
1) an Hufensteuer	55,000	Thlr. Cour.	
2) an Kopfsteuer	90,000	"	"
b. in der Ritterschaft			
an Hufen- und Kopfsteuer zu-			
sammen	110,000	"	"
c. in den Landstädten und			
Flecken excl. erhöhte Steuer	181,570	"	"
d. in den Seestädten			
α. in Rostock an Accise	87,200	"	"
β. in Wismar an Vicent	12,000	"	"
e. im ganzen Lande an Zöllen			
α. Landzölle	231,700	Thlr.	
β. Flußzölle	88,300	"	
	<hr/>		
zusammen	320,000	"	"

also summa summarum ohne
Abzug der Verwaltungskosten ca. 855,770 Thlr. Cour.
die Aufschläge für die Städte
betragen ca. 102,530 " "

Ganze Auffunft 958,300 Thlr. Cour.

Besonderer Theil.

Zweiter Abschnitt.

Theoretische Abhandlung
von der Wirkung der ordentlichen öffentlichen
Landesabgaben und von deren Mängeln.

Allgemeine Bemerkungen über die Wirkung öffentlicher Abgaben.

Abgaben an den Staat, sie mögen Steuern heißen, oder wie sonst benannt werden, treffen nicht immer Denjenigen, welcher sie zunächst zahlt, sondern werden oft von Diesem auf einen Dritten übergewälzt.

Zu einer solchen Ueberwälzung ist jedoch die unerläßliche Bedingung erforderlich, daß die Mehrzahl der Zahlungspflichtigen zu derselben Handlung, d. h. zu einer Preiserhöhung ihrer Waaren um den Betrag der davon zu entrichtenden Abgaben, sich vereinigt hat.

Ist dies nicht geschehen, so wird deren Aufschlag auf die Waaren und ihre Uebertragung auf dritte Personen durch die Concurrrenz verhindert.

Jede öffentliche Abgabe schmälert das Einkommen Dessen, welchen sie in der Wirklichkeit trifft.

Das Einkommen eines Staatsbürgers wird entweder durch die für ihn und seine Familie nothwendig erforderlichen Ausgaben vollständig absorbirt, und er muß, um davon noch an den Staat zahlen zu können, seine Bedürfnisse und Genüsse einschränken: die Abgaben wirken also auf die Consumtion; —

oder es bleibt nach Abzug der Unterhaltskosten noch ein Ueberschuß von dem Einkommen übrig, es wird dieser ergriffen, anstatt erspart, oder neuen Werth erzeugend verwandt zu werden: die Abgaben wirken folglich auch auf die Production.

Consumtion und Production, d. h. Güterverzehrung und Gütererzeugung, sind nun aber in beständiger Wechselwirkung mit einander verbunden und bilden grade die Hauptelemente, welche das Wohl einer Staatsgesellschaft und ihrer einzelnen Glieder bedingen. Die Production ist die Lebensquelle des Reichthums; sie hängt wiederum von der Consumtion ab. Eine Beschränkung der letzteren vermindert

die erstere, eine Kostenvermehrung der ersteren beschränkt die letztere. Ist daher eine Beeinträchtigung beider Elemente durch die Auflage öffentlicher Abgaben nicht gänzlich zu vermeiden, so müssen diese wenigstens so angelegt sein, daß sie das Vermögen, zu erzeugen und zu verzehren, möglichst wenig beschränken.

Steuern, welche die Reichthumsvermehrung verhindern, indem sie die Productivcapitale verringern, also die Reproduction abschwächen, gleichen nach v. Sismondi einem Zehnten, welchen man vom Saatkorn nimmt, statt von der Erndte.

Steuern, welche die Consumtion vermindern, also nicht die Capitale, sondern das unentbehrliche Einkommen ergreifen, sind ein Leib, welches man dem Volke zufügt, um mit J. B. Say zu reden.

Zu hoch gestellte Abgaben schmälern selbst die Einnahme des Fiscus, indem durch die Verringerung des Verbrauchs und der Erzeugung von Gütern ihm eine Menge steuerbarer Objecte entzogen werden. —

Endlich wirken alle öffentlichen Abgaben auch mehr oder weniger auf die Moralität und den Volkscharacter eines Landes.

Sie reizen zu Defrauden, falschen Declarationen und Lügen nicht bloß, wenn sie so hoch sind, daß dem Abgabepflichtigen aus ihrer Unterschlagung ein nicht unbedeutender Gewinn erwächst, sondern fast mehr noch bei einer ungleichen und ungerechten Vertheilung.

Es kann vorkommen, daß der ehrlichste Mann die Wahrheit umgehen und sein Gewissen unterdrücken muß, um mit seinen weniger peinlichen Collegen concurriren zu können, wenn er zu deren Gunsten nicht sein persönliches Interesse opfern will.

Nachdem wir diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt haben, kommen wir nun zu unserm Mecklenburgischen ordentlichen Abgabensystem, welches wir fortan in directe und indirecte Steuern und Zölle eintheilen werden, zurück. Wir wollen dessen besondere Wirkungen auf die Besteuerten, auf die Consumtion und die Production näher prüfen, dabei dann gleichzeitig auch seine Mängel näher hervorheben.

§. 54.

A. Wirkungen und Mängel der directen Steuern.

1) Die Hufensteuer trifft die Rente unserer ländlichen Grundstücke, d. h. sie ist von dem aus Benutzung des Bodens nach Abzug der Kosten hervorgehenden Reinertrage zu erlegen.

Sie bleibt als bauernbe Last auf einem Gute oder Landbesitz ruhen und kann auf Dritte nicht übergewälzt werden, weder

auf dessen Pächter, noch auf die Consumenten der Bodenerzeugnisse. Sollten Letztere sie übernehmen, so würde eine starke Verminderung der Production erforderlich werden, und hierzu entschließen sich die Grundeigenthümer der Mehrzahl nach gewiß nicht.

Jede Grundlast vermindert nun den Reinertrag der Erzeugnisse, kommt also einer Verminderung der Fruchtbarkeit des Bodens gleich, und drückt hierdurch den Kaufpreis desselben niedriger: so geschieht es auch durch die Hufensteuer.

Nehmen wir den Werth eines kleineren Grundstückes zu 100,000 Thlr. an, ferner daß dieses bisher eine Rente von 4000 Thlr. getragen habe, endlich daß es jetzt mit einer Grundsteuer von 800 Thlrn. belastet werde, so fällt die Rente auf 3200 Thlr., mit ihr der Werth des Grundstückes im Verhältniß, also von 100,000 Thlr. auf 80,000 Thlr.

Hiernach ist es klar, daß Grundbesitzer, welche nach Einführung einer Grundsteuer durch Kauf in den Besitz eines Grundstückes gelangt sind, die Hufensteuer re vera gar nicht tragen, da sie für den Theil des Reinertrages, mittelst dessen die Steuer gedeckt wird, in der Kaufsumme nicht mitgezahlt, also auf diesen Theil überall keinen Anspruch haben.

Aus solchem Grunde übt denn unsere Hufensteuer auch weder auf die Consumtion, noch auf die Production eine nachtheilige Wirkung aus.

Sollte sie jedoch erhöht werden, wozu der Umstand, daß seit Feststellung dieser Abgabe der Werth aller Grundstücke sich wenigstens vervierfacht hat, den Staat jeden Falls berechtigt, so könnte die Folge, daß jeder Grundbesitzer sofort um den Betrag der Erhöhung, zu Capital gerechnet, sein Vermögen niedriger anschlagen müßte, nicht ausbleiben.

Eine gerechte Vertheilung der zur Rede stehenden Steuer hat übrigens deshalb nicht Statt, weil von einer jeden Hufe ein und derselbe Satz erhoben wird.

Es müßte hiernach der Reinertrag jeder Hufe also auch ein gleicher sein. Dies ist aber keineswegs der Fall. Solcher Ertrag hängt vielmehr von der Beschaffenheit und Benutzungsweise des Bodens, von den Wechselfällen der Witterung und der Elemente, so wie von den veränderlichen Marktpreisen der Bodenerzeugnisse ab, und endlich übt auch noch der Umstand, ob ein Grundbesitz verschuldet ist, oder nicht, seinen Einfluß auf die Rente aus.

Alle diese Verhältnisse einzeln zu einer ganz gerechten Equotirung in Ermägung zu ziehen, würde aber wohl unmöglich sein, und es möchte sich daher empfehlen, auf Grund von Ponzi-

tirungen eine Classification der Hufensteuer nach der Beschaffenheit des Bodens einzuführen.

§. 55.

2. Die Kopf- oder Nebensteuer.

Sie trifft das Einkommen aller nicht mit großem Grundbesitz anässigen Landbewohner, namentlich das der Bauern, Büdner und Tagelöhner, Müller, Holländer, Schäfer, Krüger, Schulmeister, Schmiede, Ziegler und sonstigen Handwerker.

Die Kopfsteuer ist also eine persönliche Abgabe von dem Erwerb aus einem Geschäftsbetrieb, oder einer Lohnarbeit, folglich eine Erwerb- und Lohnsteuer.

Sollte ihre Vertheilung eine gerechte sein, so müßte man das reine Einkommen eines Jeden genau erforschen können. Daraus, daß eine solche genaue Ermittlung unmöglich ist, entspringen die Mängel dieser Steuer. Wie dieselbe etwa zu verbessern sein würde, wollen wir unten im dritten Abschnitt weiter erörtern.

§. 56.

3. Die Haussteuer in den Städten.

Sie trifft jeden Hausbesitzer und wird bei ihrer Geringfügigkeit von diesem aus eigener Tasche getragen.

Ihre Vertheilung entbehrt einer gerechten Grundlage. Zu einer solchen möchte sich eine Abschätzung nach dem Miethswerthe, oder auch nach dem Brandcassenwerthe der Gebäude und alsdann auf dieser Basis eine andere Eintheilung, als in volle, halbe und viertel Häuser empfehlen, wenn die jetzige Abgabe nicht eben so sehr unbedeutend wäre.

§. 57.

4. Die Acker- und Wiesen-, sowie die Viehsteuer sind ihrer Wirkung nach eine Grund- und landwirthschaftliche Gewerbesteuer für den Stadtbewohner.

5. Die Erwerbsteuer trifft, wie die Kopfsteuer auf dem platten Lande, den Gewerbeverdienst aus irgend einem Geschäftsbetrieb, oder den Lohn für eine Händearbeit und vermindert also den Gewinn des Contribuenten.

Zu einer gerechten Besteuerung müßte auch für die Handwerker, Künstler und Tagelöhner in den Städten deren reines

Einkommen als Basis dienen; wir vermissen in unserm Steuer-gesetze solche Grundlage jedoch fast ganz.

Nur nach der Zahl der Gesellen ist eine Abstufung vorgenommen.

Wir glauben, daß dieser Maßstab ohne Berücksichtigung der Künstlichkeit, oder Einfachheit der zu einem Gewerbe erforderlichen Einrichtungen und des Umstandes, wie viel der Meister sich selbst an der Arbeit betheiligt, kein zutreffender sein kann.

Die ungleiche Vertheilung der Erwerbsteuer erhellet am klarsten aus dem Gegensatz eines Künstlers, oder Handwerkers, welcher keinen Gesellen hält, zum Tagelöhner. Ersterer erübrigt von seiner jährlichen Einnahme nach Abzug der Betriebskosten und persönlichen Unterhaltskosten vielleicht 200 Thlr. und zahlt von diesem Ueberschuß für seinen Erwerb an den Staat 1½ Thlr. — Der Tagelöhner, welcher das ganze Jahr hindurch kaum 200 Thlr. einnimmt und hiermit noch die Unterhaltskosten für sich und seine Familie bestreiten muß, hat für diesen Erwerb gleichfalls 1½ Thlr. zu entrichten.

Eigentliche Des frauden kommen rücksichtlich aller sub 1 — 5 aufgeführten Steuern nicht vor, und es läßt sich im Allgemeinen nicht von ihnen sagen, daß sie einen nachtheiligen Einfluß auf den Volkscharacter ausüben.

Die Hufensteuern, die Acker-, Wiesen- und Viehsteuern gehen ziemlich regelmäßig und leicht zu der für die Zahlung festgesetzten Zeit ein; die Kopfsteuern, ferner die Haus- und Erwerbsteuern, ganz besonders letztere, erfordern vielfache Verwarnungen und selbst die Zwangsmaßregel der Execution, durch welche oft Jammer und Elend über eine Familie gebracht wird.

Die Steuer-Register der Städte weisen nach dem Quartalschluß für die Erwerbsteuer in der Regel ein langes Restantenverzeichnis auf.

§. 58.

B. Wirkung und Mängel der indirecten Steuern.

Bei den mittelbar erhoben werdenden Steuern haben wir nicht blos die Wirkung derselben auf den sie zunächst Zahlenden, sondern auch auf Den, welchen sie wirklich treffen, zu prüfen.

1. Die Schlachtsteuer.

Sie wird bei dem Scharrenschlachten von dem Schlachter wahrgenommen, durch diesen von seinen Kunden aber wieder erhoben: sie trifft also in der Wirklichkeit die Consumenten.

Die Schlächter werden durch die im Interesse dieser Steuer eingeführten ursprünglichen Controle-Maßregeln sehr belästigt. Sie suchen sich dieser, wenn irgend möglich zu entziehen, indem sie heimlich Vieh in die Städte einbringen. Zu solcher Umgehung der Steuer werden sie außer durch die lästige Controle und den etwa zu machenden persönlichen Gewinn auch noch durch die ungleichen Sätze des Tarifs angereizt.

Es gilt überall der Grundsatz: gleichartige Steuern müssen nach dem Werthe des Objectes zu einander im Verhältnisse stehen. Diesem entgegen sind aber

100 Pfd. Rindfleisch,	Werth ca. 141 $\frac{1}{2}$ Thlr. mit 16 fl.
100 = Kalbfleisch,	= = 16 $\frac{3}{4}$ = = 22 $\frac{1}{2}$ =
100 = Schweinefleisch	= = 16 $\frac{3}{4}$ = = 6 =

zu versteuern.

Die Consumenten werden durch die Schlachtsteuer nicht gedrückt, da deren niedrige Sätze*) nur eine kaum merkliche Preissteigerung des Fleisches nach sich ziehen. Es wird also die Consumption durch diese Abgabe auch nicht gestört.

Hieraus geht hervor, daß sie ebensowenig auf die Production nachtheilig einwirkt. Man hat vielfach behauptet, die Schlachtsteuer treffe größten Theils die Producenten. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Der Producent erhält in Folge der fraglichen Steuer durchaus keine niedrigeren Preise, als ihm ohne den Bestand solcher gezahlt werden würden; denn nicht der Schlächter macht ihm den Preis, sondern der ausländische Markt, und der Producent würde auf letzterem direct, oder durch die Vermittelung eines Dritten, Absatz für sein Vieh suchen und finden, wenn er hier im Lande nicht einen dem fremden Markte entsprechenden Preis erhalten könnte.

Von der Hauschlachtsteuer gilt das in diesem Paragraphen Gesagte wesentlich gleichfalls, nur daß diese Abgabe den Consumenten direct trifft.

§. 59.

2. Die Mahlsteuer.

Sie trifft, als eine von den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu erlegenden Steuer, jeden Städtebewohner theils mittel,

*) 1 Oche gibt eßbares Fleisch Netto ca. 400—450 Pfd., Steuer für 100 Pfd. 16 fl.

1 Kuh = = = =	= 250—300 = = = =	16 =
1 Kalb = = = =	= 36—40 = = = =	22 $\frac{1}{2}$ =
1 Schwein = = = =	= 115—125 = = = =	6 =
1 Schaf = = = =	= 28—30 = = = =	20 =
1 Hamm = = = =	= 10—12 = = = =	25 =

theils unmittelbar, und lastet schwer auf der arbeitenden Classe, indem sie mit der Kopffzahl der Familienglieder anwächst; selbst der von Almosen lebende Bettler hat sie mitzutragen. — Auf Bemitteltere übt sie grade keinen Druck aus, da ihre Sätze an und für sich nicht hoch sind; wohl aber belästigt sie Jeden, namentlich die von ihr zunächst ergriffen werdenben Gewerbe: die Müller, Bäcker, Brauer und Brenner — durch die zu ihrer Erhebung erforderlichen Einrichtungen, welche Umstände, Zeit- und Kostenverlust im Gefolge haben.

Wie jede auf die unentbehrlichsten Gegenstände gelegte Abgabe Defraudanten hervorruft, so thut dies auch die Mahlsteuer; sie erfordert deshalb die strengste Aufsicht, verursacht dem Fiscus unverhältnißmäßige Erhebungskosten, und ihre Umgehung läßt sich dennoch, selbst bei der schärfsten Controle, nicht verhindern: sie wirkt also auch deprimirend auf die Moralität des Volkes.

Die Consumption und Production von Getreide wird durch sie eben nicht gestört.

§. 60.

3. Die Handelssteuer.

Diese wird, wie wir oben im §. 29 dargethan haben, nur von Handeltreibenden wahrgenommen und nimmt nach ihrer Wirkung verschiedene Naturen an.

Der inländische Kaufmann calculirt die von ihm zu entrichtende Steuer unter den Unkosten, schlägt sie mit diesen zusammen auf seine Waaren und nimmt sie in dem erhöhten Preise für selbige von dem Käufer wiederum wahr.

Der Käufer ist jedes Mal ein Consument, mag er den erhandelten Gegenstand nun unproductiv, oder reproductiv verwenden wollen; ihn trifft die Handelssteuer mittelbar: diese ist also einmal eine indirecte Consumtionssteuer.

Ist der Käufer ein Gewerbetreibender, die gekaufte Waare ein Rohstoff oder Material, welches er für seinen Gewerbebetrieb zur weiteren Verarbeitung verbrauchen will, so ist die Handelssteuer für ihn indirect eine Material-Erwerbsteuer (s. §. 65).

Anderer Characterere nimmt sie durch ihre Wirkung auf den ausländischen Handelsmann an.

Treibt ein solcher in unserem Lande Hausirhandel durch directen Absatz von Waaren, welche er gleich bei sich führt, so zahlt er die Handelssteuer von seinem Erlöse als Handels-Erwerbsteuer.

Kauft er unsere Producte, Vieh zc. persönlich bei uns an, um sie aus dem Lande zu führen, so entrichtet er die zur Rebe

stehende Abgabe als Exportsteuer, gleichsam als für die Begünstigung und Berechtigung, in Mecklenburg Producte aufzukaufen und auszuführen zu dürfen, wobei es ganz gleichgültig ist, ob das Object des Kaufes zum Wiederabsatz, oder für den eignen Bedarf des Käufers im Auslande bestimmt ist.

§. 61.

Die materiellen Wirkungen der Handelssteuer äußern sich direct zunächst für den inländischen Kaufmann, und zwar in zwei verschiedenen Richtungen:

- A. er wird durch ihre Erhebungsweise persönlich belästigt und in ein ununterbrochenes Netz von Umständen, Zeitverlust und Kosten hineingezogen;
- B. er wird in seinem Geschäftsbetriebe beschränkt, so daß er seinen Erwerb nicht überall da suchen kann, wo natürliche Verhältnisse ihm solchen darbieten würden; er muß vor dem Ausländer in vielen Fällen, in denen dieser durch unsere Steuergesetze vor ihm begünstigt wird, zurücktreten und diesem den Gewinn überlassen, welcher von Rechtswegen ihm gehörte.

ad A. Sobald ein Kaufmann von auswärts Waaren empfangen hat, werden ihm selbige durch den Transportanten in's Haus geliefert. Er darf die Colli jedoch nicht früher öffnen, als bis ein Steuer-Officiant sich zur Revision eingefunden hat.

In den meisten Städten existirt außer dem Einnehmer nur Ein Aufseher. Ersterer kann und darf während der Tagesstunden, welche seine Bureauzeit ausmachen, die Steuerstube nicht verlassen, der Aufseher soll also die Revision der angekommenen Waare beschaffen. Es sind nun mit dieser einen Waare für Einen Empfänger aber vielleicht noch viele andere für mehrere Empfänger eingegangen, und der Aufseher kann nicht bei Allen in Einem Tage seine Pflicht sogleich erfüllen, wie es namentlich nach einer im Auslande beendigten Messe in der Regel vorkommt. Der Kaufmann befindet sich also schon im Besitz seiner Waare, ist aber noch nicht über dieselbe dispositionsberechtigt.

Der bezogene Artikel ist nun vielleicht grade ausgegangen, es entsteht Nachfrage darnach, der gewissenhafte Kaufmann will dem Gesetz zuwider eine Deffnung des Collo noch nicht vornehmen und kann also die Nachfrage nicht befriedigen. Was folgt? Er verliert einen Kunden, indem der Käufer sich an einen anderen Verkäufer wendet, dessen Abnehmer er fortan auch vielleicht bleibt.

Oder Jener will sich den Kunden erhalten und läßt den gesuchten Artikel von seinem Collegen holen. Er muß dann mit

diesem seinen Profit theilen, ja vielleicht gar ohne solchen den Käufer zufrieden stellen, wenn der College ihm, als seinem Concurrenten, die Waare nicht billiger, als jedem Anderen, ablassen will.

Als ein weiteres Beispiel möge folgende Schilderung dienen.

Jemand erhält aus irgend einem inländischen Orte, sei es aus einer anderen Stadt, sei es vom platten Lande, den Auftrag, eine Quantität Waaren dorthin zu senden. Es bietet sich sofort eine Gelegenheit, etwa mittelst Privatfuhrwerks dar, schnell und kostensfrei den Auftrag zu effectuiren; allein die Vorschriften der Steuergesetze sind vorerst zu befolgen. Der Transport ist entweder nach einer Stadt bestimmt, oder er berührt bis zum Bestimmungsorte eine solche, oder sonst den Sitz einer Steuer-Controle, es muß also ein Passirschein, oder ein Steuerzettel über die schon geschehene Versteuerung der Waare ausgenommen und deren Führer zu seiner Legitimation eingehändigt werden.

Der Kaufmann sucht diese Papiere nun auf der Steuerstube zu erhalten; es können ihm dieselben indeß noch nicht gleich ausgefertigt werden, sei es wegen geschlossener Expeditionszeit, oder wegen gleichzeitiger dringenderer Beschäftigung des Beamten, vielleicht mit der Abfertigung eines sich früher gemeldet habenden Reisenden, sei es, weil der Einnehmer Zweifel hegt, daß die zum Versand angegebene Waare schon wirklich versteuert sei, oder daß statt dieser nicht etwa eine noch unversteuerte Waare ausgeführt werden solle, und weil er dieses Zweifels wegen durch den grade abwesenden Aufseher noch eine Recherche vornehmen lassen will: kurz, der Kaufmann erhält die Steuerpapiere nicht gleich, die Gelegenheit geht vorüber, Jener muß oder kann vielleicht erst einige Tage später ein mit Kosten verbundenes Transportmittel benutzen und — Zeit und Geld sind verloren.

Die Zeit ist für jeden Geschäftsmann so gut, wie baares Geld.

Der Kaufmann büßt bei unseren bestehenden Steuerverhältnissen fast an jedem Tage einen Theil seiner Zeit ein; er verliert also durch unsere Steuereinrichtungen fast an jedem Tage Geld.

Am mehrsten Placereien gehen für ihn aus der Art der Versteuerung nach Werth-Declarationen hervor, wenn seine Werthangaben durch den revidirenden Beamten nicht anerkannt werden. Die zur Entscheidung für solche Fälle erforderlichen Maßregeln: Beeidigung des Declaranten auf die Wichtigkeit seiner Angabe, oder Herbeiziehung und Beeidigung zweier unparteiischer Sachverständigen Zwecks Taxirung der betreffenden Waare, — sind so lästig, daß selbst die Steuerbehörden ihre Anwendung möglichst zu vermeiden suchen.

ad B. Wie der Kaufmann persönlich belästigt und in vielen Beziehungen mit Verlüften bestraft wird, so leidet das kaufmännische Geschäft, der Handel, auch im Allgemeinen unter unseren gegenwärtigen Steuerverhältnissen.

Zunächst liegt der Detail-Handel, dieser Hauptzweig des Mecklenburgischen kaufmännischen Gewerbetriebes, auf welchen die Kaufleute unserer Landstädte fast ausschließlich angewiesen sind, darnieder.

Jeder Nichtkaufmann ist von der Handelssteuer frei. Wer nun irgend die Mittel besitzt, für sich und seine Familie mittelst eines einmaligen größeren Ankaufs sich seine Bedürfnisse zu verschaffen, wendet sich in das Ausland, wo ihm entweder billigere Preise gestellt werden, als wofür der Inländer seine Waaren abgeben kann, oder wo er in manchen Fällen, in denen er hier zu Lande ebenso preiswürdig kaufen könnte, doch wenigstens billiger und besser einzukaufen glaubt. — Solches directe Geschäft der Privatleute mit dem Auslande wird, besonders rücksichtlich vieler Colonial- und Materialwaaren, schon durch das gesetzwidrige, aber nicht zu verhindernde Angebot der fremden Handelsreisenden vermittelt; diese treiben also gegen eine unbedeutende Gewerbscheinabgabe in Mecklenburg einen freien Erwerb, während der inländische Kaufmann alle auf dem Handel ruhenden Lasten tragen muß. Damit ist dem Letzteren aber auch grade die beste Kundenschaft, der zahlungsfähigere, an größere Bedürfnisse und an Luxus gewöhnte Theil der Gesellschaft fast ganz entzogen, und er wird auf die Classe der Landesbewohner, welche, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in den Mund lebt, folglich auf einen ausgedörrten saftlosen Boden hingewiesen, aus welchem die zur natürlichen Entwicklung unseres Handels erforderlichen Kräfte nicht hervorgehen können.

In keinem anderen deutschen Staate ist eine ähnliche Bestimmung zu finden; dieselbe widerspricht dem Wohl der Gesellschaft, wie den Zwecken des Staats und läßt sich auf keinerlei Weise rechtfertigen.

Auch der Engros-Handel wird durch unsere Steuerrichtungen gefesselt und hat noch einen weiten Raum bis zu dem Punkte, auf welchem er unter anderen Verhältnissen seine Wohlstand verbreitenden Kräfte in natürlichem Maße entfalten könnte, zu durchlaufen.

Mecklenburg wäre mit seiner Lage an der offenen See, mit seiner bedeutenden Handelsflotte und seinen Capitalien im Stande, einen lebhaften Engros-Handel zu pflegen, mindestens die über-

seeischen fremden Producte, welche es selbst consumirt, direct herbeizuschaffen, ohne sich der Vermittelung fremder Personen zu bedienen und einen Theil des Werthes, welchen der Handel erzeugt, dem Auslande zuzuwenden. Der Rostocker Kaufmann kann z. B. schon bei seinen jetzigen Handelsverbindungen viele, besonders Colonial-Waaren, als Caffee, Reis, Zucker, Sirup u., in loco zu denselben Preisen abgeben, welche in Hamburg und Bremen coursiren. Den Gewinn, welchen die Kaufleute der beiden letzteren Handelsplätze erzielen, würde auch er haben. Dabei sind die Transportkosten von Rostock nach dem Norden, dem Osten, der Mitte und dem Nordwesten unseres Landes weit geringere, als von Hamburg oder Bremen aus. Dennoch beziehen aber Kaufleute in Ribnitz, Sülz, Gnoien, Tessin, Laage, Schwaan u. lieber ihre Waaren aus den genannten fremden Seestädten, als aus Rostock, weil unsere Steuerverhältnisse jenen Bezug vorthafter machen.

Von 100 Pfd. Caffee, zum Werthe von 16 Thlrn. angenommen, sind z. B. aus Rostock zu zahlen:

an Accise, Zulage, Dammgeld und	
Nachsteuer	— Thlr. 31¼ fl.
aus Hamburg oder Bremen nur an	
Handelssteuer	— = 20 =
von der Rostocker Waare also schon	
auf einen Str. mehr	— = 11¼ =
Beim Bezug aus Wismar würden	
in einem gleichen Falle an Li-	
cent, Accise, Ungeld, landstädti-	
sche Handelssteuer	1 = 7 =
event. wenn der Caffee in Wismar	
zu Lande importirt wäre	— = 28 =

zu erlegen sein.

Der Wismarsche Kaufmann läßt daher häufig überseeisch direct bezogene Waaren auf Lübeck dirigiren und importirt sie von dort zu Lande. Es werden ihm auf diese Weise solche durch Transportkosten, Expeditionsgebühren u. nicht unbedeutend vertheuert; er scheuet aber den unnatürlichen Umweg, auf welchen er gewaltsam gedrängt wird, nicht und findet dabei Rechnung.

Unsere bestehenden Gesetze begehen mit der Fesselung des Engros-handels einen nicht minder großen staatswirthschaftlichen Fehler, als mit der Steuerbefreiung der Nichtkaufleute. Wie bald sich der Handel empor-schwingt, wenn er von jeder Belästigung möglichst entfreit wird, dafür gibt uns der zwischen Rostock und Mecklenburg = Strelitz entwickelte Verkehr einen redenden Beweis.

Strelitz bezog vor dem Jahre 1850 seinen Bedarf an Colonial- und Material-Waaren größtentheils via Elbe und Elbe von Hamburg. Seit Erlass der Transito-Verordnung vom 2. Juni 1851, welche, wie wir oben S. 48 bereits bemerkten, auf den Handel mit den Strelitzschen Landen ausgedehnt worden ist, haben die letzteren, während die in unmittelbarer Nähe Krostocks belegenen Ortschaften noch heute ihren Bedarf meistens von Hamburg beziehen, eine so lebhafteste Geschäftsverbindung mit Krostock angeknüpft, daß von hier nach Strelitz schon im Jahre 1852 18,500 Ctr. Waaren und Güter ausgeführt wurden.

Diese Summe hat sich bereits mehr als verdoppelt, im Jahre 1857 betrug sie schon 42,000 Ctr., und sie ist noch fortwährend im Zunehmen begriffen.

Wir kommen nun noch auf ein drittes Moment, in welchem eine Beeinträchtigung des kaufmännischen Gewerbebetriebes für den Inländer enthalten ist.

Letzterer kann nämlich bei dem Ankauf, oder Wiederabsatz ländlicher Producte sich der von ihm zu entrichtenden Handelssteuer nur selten entziehen, da er nicht immer bei dem Ankauf auch schon gleich Wiederabnehmer hat, er also in der Regel gezwungen ist, die Producte auf's Lager zu nehmen und folglich die Behörde von seiner Steuerpflicht in Kenntniß zu setzen, wenn er nicht auf die Vortheile der Speculation, die er beim Lagern der Waare machen könnte, gänzlich verzichten will.

Der Ausländer kauft dagegen ungestört direct an, und läßt sich die Objecte des Kaufs nachsenden. Der Producent hat von ihm vielleicht einen etwas höheren Preis empfangen, als der Inländer zahlen könnte, und übergibt dafür dem Transportanten bei der Abfuhr einen sog. Gutspaß, mit dessen Hülfe der Käufer die Steuer umgeht.

Auf diese Weise geben unsere meisten Producenten dem ausländischen Käufer einen Vorzug; der inländische Handelsmann wird von unserem eignen Markt fast ganz zurückgedrängt und das Export-Geschäft liegt hauptsächlich in den Händen Fremder.

§. 63.

Die allerschlimmste Folge der Handelssteuer ist ihre demoralisirende Wirkung auf den Kaufmann und den ganzen Handelsstand.

Sie reizt durch den Druck, welchen sie für jeden Handelstreibenden ausübt, zu ihrer Umgehung bei jeder passenden Gelegenheit. Läßt sie sich durch heimliche Einfuhr einer Waare nicht

oft gänzlich defraudiren, so liegt doch bei einer jeden Besteuerung die Gelegenheit zur theilweisen Defraude mittelst zu geringer Werthangabe vor, und solche Gelegenheit wird denn auch wacker benutzt. Unter 100 verschiedenen Steuer-Declarationen eines Mecklenburgischen Handelstreibenden mögen sich vielleicht 20 befinden, deren Angaben der Wahrheit getreu sind, vorausgesetzt, daß der Declarant ein sonst sehr gewissenhafter und ehrlicher Mann sei.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so nehmen wir die eben ausgesprochene Behauptung zurück und berichtigen sie dahin: daß unter 100 Handelssteuer-Declarationen sich nicht eine einzige richtige befinde.

Kein Kaufmann, und sei er auch der ehrlichste und rechtschaffenste Mann auf der Welt, wird sagen können, daß er zu jeder Zeit seine steuerpflichtigen Gegenstände wahrheitsgemäß angegeben habe, und Keiner wird sich bei dem Fortbestande unserer Handelssteuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein Gewissen daraus machen, auch ferner durch ihre Umgehung seinen Vortheil zu suchen. Da, es hat das zur Rede stehende Uebel schon einen so ausgedehnten contagiösen Character angenommen, daß der Redlichste sich ihm selbst unterwerfen muß, wenn er seine und seiner Familie Existenz nicht gefährden will.

Die verschiedenen Arten und Weisen, wie die Defrauden verübt werden, wollen wir hier nicht näher erörtern. Die gewöhnlichste ist die oben genannte: zu geringe Werthangabe.

Dem Steuerbeamten ist es schlechterdings unmöglich, genau oder auch nur approximativ richtig den Werth einer jeden Waare zu beurtheilen. Er muß also meistens den Angaben des Kaufmanns Glauben schenken, zumal da dieser es nicht unterläßt, ihm solche durch Vorzeigen von (singirten oder gefälschten) Facturen*) glaubhaft zu machen.

In welcher Weise viele Kaufleute die Zwischenzeit vom Empfang einer Waare bis zum Erscheinen des Steuerbeamten benutzen, wollen wir noch durch Stillhschweigen andeuten.

*) Dem Verfasser dieser Abhandlung ist in seiner früheren Praxis einmal selbst folgender Fall vorgekommen:

Ein Kaufmann legte ihm mit seiner Declaration Factura vor, die auf der einen Hälfte eines Briefbogens geschrieben stand, über 1400 Mk. Hamb. Cour. lautend, während auf der anderen Hälfte sich die Worte fanden: „Umstehend erhalten Sie die gewünschte singirte Factura und wollen Sie statt des dort notirten Werthes von 1400 Mk. uns erkennen mit 3218 Mk.“ Der Declarant wollte dies Falsum sehr naiv folgendermaßen entschuldigen: er habe einen neuen Commis erhalten, der kein Mecklenburger sei und noch nicht wisse, daß er ähnliche Briefe durchschneiden und die eine Hälfte zurückbehalten müsse. Unglaublich, aber wahr!

§. 64.

Wir haben bis jetzt dargethan, wie die Handelssteuer auf den Kaufmann wirkt; wir haben hiermit aber blos die directe Wirkung untersucht, und es bleibt uns also eine Prüfung der indirecten noch übrig.

Der Consument einer Waare muß die Steuer von einer solchen in Wirklichkeit tragen, wie wir oben §. 60 gezeigt haben. Dieser Consument gehört in der Regel der unbemittelten Classe an; der bemittelte Einwohner des Landes zahlt bei directem Bezug seiner Bedürfnisse aus dem Auslande die Steuer nicht: es wird folglich grade der Theil von Staatsbürgern durch sie getroffen, welcher die geringste Steuerkraft besitzt, der andere Theil ist von ihr befreiet; die Handelssteuer ist also ungleichmäßig vertheilt.

Ist der Consument, welchen die Handelssteuer trifft, ein reicher Mann, der von einem inländischen Kaufmanne Gegenstände erhandelt, um seiner Laune zu fröhnen, so erlegt er im Verhältniß nur dieselbe Abgabe an den Staat, welche der Bettler zahlen muß, wenn er mittelst Almosens sich einen Hering kauft, um seinen Hunger zu stillen. Unser Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen nothwendigen Lebensbedürfnissen und Luxusgegenständen: die Handelssteuer ist also nicht blos ungleichmäßig, sondern auch ungerecht vertheilt.

§. 65.

Gewerbetreibende dürfen die Rohstoffe und Materialien, deren sie zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, direct aus dem Auslande steuerfrei beziehen. Die wenigsten Handwerker sind aber zu solchem directen Bezug vermögend, da sie große Auslagen für ihren Bedarf nicht machen können. Die Mehrzahl ist auf einen mittelbaren Bezug vom inländischen Kaufmann angewiesen und muß durch diesen die Handelssteuer entrichten. Um mit den wohlhabenden Zunftgenossen, welche ihr Material billiger direct angekauft haben, concurriren zu können, dürfen Jene die Steuer nicht auf ihr Fabrikat schlagen und von dem Käufer des letzteren nicht wiedererheben, sondern sie haben solche von ihrem Gewerbeverdienst, für welchen sie ohnehin schon die Quartalsteuer tragen müssen, abzugeben, und zwar, wie wir bereits bemerkten, als Material-Erwerbsteuer.

Größere Industrie-Unternehmer können oft den Vertrieb ihrer Fabrikate nicht selbst beschaffen, übergeben vielmehr solche einem inländischen Kaufmann zum Absatz, und in diesem Falle wird von letzterem wiederum die Handelssteuer erhoben.

Auf solche Weise kommt es vor, daß die Producte inländischer Gewerbetreibenden in Mecklenburg einer doppelten Besteuerung unterliegen, einmal in der Erwerbsteuer und sodann in der von dem Rohmaterial zu erlegenden Handelssteuer; ja es tritt sogar eine dritte Besteuerung ein, wenn das Fabrikat in die Hände eines Kaufmanns zur Vermittelung des Absatzes übergeht.

Ein Aufblühen des Industriegewesens ist unter diesen Verhältnissen schlechterdings unmöglich!

Die Landes-Regierung hat freilich durch Remissionen während bestimmter Perioden einzelnen Gewerben aufzuhelfen gesucht, den Tuchmachern sogar die Steuer ganz erlassen. Dadurch wurde die Wirkung des Uebels jedoch nur theilweise gemildert, die Ursache aber nicht entfernt. Denn die Handelssteuern liegen noch heute gleich einem Alp auf unserem Gewerbebestande und erdrücken jede Regierung desselben schon im Keime.

§. 66.

Und welche Wirkungen üben sie denn auf den Urproducten aus?

Dieser wird direct nicht, indirect aber zum Theil insoferne getroffen, als sie auf dem Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, z. B. mit Vieh, Butter, Wolle, Flachs, Klee- und Leinsamen u. ruhen.

Der größere Landwirth macht von dem Rechte der gänzlich freien Ausfuhr für eigne Rechnung Gebrauch, wenn er seine Producte hier im Lande nicht den Marktpreisen des Auslandes entsprechend verwerthen kann.

Der Handeltreibende muß, wenn er von einem solchen kaufen will, also in gewissem Verhältnisse zu dem fremden Marktcours, ohne die Steuer hierbei in Betracht ziehen zu können, zahlen. Oder der Producent läßt die Steuer gutwillig auf sich überwälzen, indem er ein um deren Betrag niedrigeres Preisgebot acceptirt, weil er vielleicht „das Gewisse dem Ungewissen vorzieht“ und sich vor einigen Umständen, mit denen die Selbstausfuhr verbunden ist, scheuet.

Anderst ist es mit dem kleineren Landwirth. Denn der unmittelbare Versand von unbedeutenden Quantitäten ist einer Seits mit unverhältnißmäßigen Transport- und sonstigen Unkosten verbunden, anderer Seits ist dafür auf fremden Märkten schwer ein Abnehmer zu finden. Hier macht der Handelsmann einen unvermeidlichen Vermittler, wenn der Producent sich nicht dem der Ausfuhr kleiner Bestände inhärenten Risico Preis geben will. Dieses wohl wissend, benützt der Kaufmann die Gelegenheit und

calculirt mit seiner Provision die sämmtlichen Unkosten, darunter auch die Steuer; — die resultirende Summe zieht er von den auswärtigen Marktpreisen, nach welchen er wieder verkaufen zu können hofft, ab, und aus einer solchen Berechnung geht sein Angebot und seine Zahlung hervor.

Der größere Landwirth trägt folglich die Handelssteuer für seine Erzeugnisse gar nicht, oder freiwillig; — der kleinere muß sie tragen, um sich nicht einer Gefahr auszusetzen.

So stoßen wir wiederum auf eine ungleiche und ungerechte Wirkung der Handelssteuer.

§. 67.

Diese Abgabe zieht also folgende Uebelstände nach sich:

- 1) Sie belästigt durch ihre Erhebungsweise den Handeltreibenden und raubt diesem einen Theil seiner Zeit folglich auch seines Capitals.
- 2) Sie stört den kaufmännischen Gewerbebetrieb in seiner natürlichen Entwicklung.

Der Detail- wie der Engros-Handel können nicht emporkommen, das Exportgeschäft ist dem Inländer fast ganz entzogen und der Ausländer findet überall eine Begünstigung, die dem Inländer oft die Concurrenz mit ihm ganz unmöglich macht.

- 3) Sie erstickt die Entwicklung eines jeden Gewerbes schon im Keime, so daß das ganze Industriewesen tief darnieder liegt.
- 4) Sie ist ebenso ungleichmäßig als ungerecht vertheilt, da sie die im Besitz der geringsten Steuerkraft befindlichen Personen vorzugsweise heranzieht, während die Wohlhabenden und Reichen zum Theil ganz von ihr befreiet sind, und da sie einen Unterschied zwischen nothwendigsten Lebensbedürfnissen und Luxusgegenständen durchaus nicht macht.
- 5) Der Modus der Werthversteuerung und ihre ungleiche Vertheilung, sowie auch die sub 1 angegebene unmittelbare Folge für den Kaufmann rufen eine Masse Defrauden hervor.

In summa: die Handelssteuern verhindern die allgemeine Reichthumsvermehrung des Landes, indem sie die Gütererzeugung in demselben stören, — sie lassen einen großen Theil der Staatsbürger ein unverschuldetes Unrecht erleiden, indem sie die Einen zu Sunsten Anderer überlasten, — sie vergiften die Mora-

lität und den Volkscharacter, indem sie das Gefühl für das Recht und die Achtung vor dem Gesetz schleichend vernichten.

§. 68.

4. Die seestädtischen ordentlichen Landessteuern.

Es gilt von der Wirkung dieser wesentlich dasselbe, was wir über die ihnen wahlverwandten landstädtischen Steuern gesagt haben.

Sie belästigen gleichfalls durch die Art ihrer Erhebung und stören die Entwicklung der seestädtischen Handels- und Verkehrs-Verhältnisse.

Sie sind, wenn auch in einer Beziehung gleichmäßiger als jene, da sie nicht blos einzelne Classen, sondern ohne Ausnahme jeden Bewohner der Seestädte treffen, — so doch in der anderen Beziehung nicht weniger ungerecht vertheilt, da sie durchweg nur Consumtionssteuern sind, aber das Maaß der Consumption keinen zutreffenden Maaßstab für die Steuerkraft des Consumenten abgiebt, wie wir weiter unten bei einer anderen Gelegenheit näher erörtern wollen.

Indem wir daher im Allgemeinen auf unsere früheren Auslassungen, besonders auf die über die landstädtische Handelssteuer Bezug nehmen, haben wir hier nur noch eine positiv seestädtische Abgabe, die Getreidesteuer, speciell zu besprechen.

Diese ist sowohl in Rostock als in Wismar von allem über die dortigen Seehäfen im- oder exportirt werdenden Korn zu entrichten (sfr. §§. 38 und 43).

Bei der Einfuhr findet das gewöhnliche Verfahren mit der gewöhnlichen Wirkung Statt, d. h. der Kaufmann schlägt die Accise, resp. den Vicent auf das Getreide und nimmt in dem erhöhten Preise für selbiges die Abgabe von dem Consumenten wiederum wahr. Hierdurch werden besonders die Landwirthe getroffen, da der überseeische Korn-Import fast nur in fremdem Saatkorn besteht.

Anders ist es bei der Ausfuhr. Wie wir bereits im §. 66 erwähnten, macht der ausländische Markt uns den Preis für unsere Bodenerzeugnisse. Für unser Getreide wird derselbe vorzugsweise auf dem Markte von England, mittelbar von Hamburg, bestimmt.

Die Benutzung der Eisenbahn und eines jeden an der Nordsee gelegenen Hafens steht dem Landwirth ebenso wohl frei, als dem Kaufmann. — Der größere Producent kann also sein Getreide direct ausführen, oder er findet in dem von der Getreide-

steuer freien landstädtischen Kaufmann einen Vermittler, welcher ihm dem fremden Markt entsprechende Preise zahlt. Was der Letztere bietet, muß auch der seestädtische Kaufmann geben, wenn er von dem Getreidehandel sich nicht gänzlich ausschließen will. Dieser kann also bei der Nachfrage nur nach dem auswärtigen Marktpreise, nach seiner Provision und nach den Transportkosten calculiren; die Steuer kann er aber nicht in seine Berechnung ziehen, da der Concurrent aus einer Landstadt ihn alsdann sofort überbieten würde.

Ähnlich ist es mit einem kleineren Landwirth. Auch dieser findet für sein Getreide in einem Landstädter seinen Abnehmer, wenn der Rostocker oder Wismaraner ihm die Preise, welche er nach fremdem Cours ohne Steuer-Rabatt erhalten kann, nicht zahlen will.

Auf die Producenten kann der seestädtische Kaufmann die fragliche Steuer folglich nicht übertragen; ebensowenig kann er dies auf die fremden Käufer, weil von solchen ihm wiederum nur nach dem Marktcours Preise gezahlt werden.

Die Getreide-Exportsteuer der Seestädte trifft also lediglich den dortigen Kaufmann. Gewinnt dieser bei seinem Handel, so erhält er in dem Profit allerdings Ersatz für die Abgabe, sie schmälert ihm aber den Gewinn; verliert er, so vermehrt sie seinen Verlust.

Wir weichen in dieser unserer Ansicht von der vor uns ausgesprochenen Meinung hochachtbarer Männer, als des Herrn Steuer-Rath Schulze in seinem „Steuerwesen“ Schwerin 1846, pag. 36 und des Herrn Bürgermeister Langfeldt in seinem „Beiträge“ Güstrow 1846, pag. 18, 5 a, nach welchen das platte Land von der quäst. Abgabe getroffen werden soll, ab, können uns von unserer individuellen Ueberzeugung aber nicht lossagen und glauben, daß die seestädtische Getreidesteuer im Falle ihres Fortbestandes so lange auf dem seestädtischen Kaufmann allein lasten wird, als der Landstädter nicht dieselbe Abgabe tragen muß, als der inländische Consum, welcher ca. 80 pEt. von der Total-Production absorbirt, sich nicht stark vermindert und hierdurch in Verbindung mit einem Stocken der Nachfrage von Außen nicht eine Störung des Gleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot eintritt, und als dem Landwirth nicht jeder andere Absatzweg, wie über Rostock und Wismar, versperrt wird*).

*) Ueber Rostock darf kein Producent sein Getreide direct ausführen, es müßte denn unter dem Namen eines dortigen Bürgers und gegen Entrichtung der Accise geschehen.

Der Stadt steht nämlich das sog. Stapelrecht zu, d. h. es hat ausschließlich nur ein Rostocker Stadtbürger das Recht, den Hafen zum Handel

C. Wirkung und Mängel der Zölle.

Die Zölle treffen zunächst den Führer einer zollpflichtigen Waare, die durch einen Zollbistriet transportirt wird.

Ist dieser Führer gleichzeitig der Eigenthümer der Waare, so erlegt er den Zoll für sich selbst; ist er nur der Transportant oder Lohnfuhrmann derselben, so verlegt er den Zoll und empfängt ihn von dem Eigenthümer der ihm zum Transport übergebenen Gegenstände zurück.

Ist die verzollte Waare ein Handelsobject und der Empfänger ein Kaufmann, so erhöht der Zoll den Preis der Waare und bleibt auf dieser ruhen, bis er deren späteren Käufer trifft.

Es erleiden also alle von einem inländischen Handelsmann angekauft oder abgesetzt werdende Waaren eine Preissteigerung nicht bloß durch die Steuern, sondern der Regel nach auch durch die Zölle.

Im Allgemeinen kann man weder die Land-, noch die Flußzölle als hohe Abgaben bezeichnen, da die einfachen Tariffsätze sie als solche nicht characterisiren. Durch die in jedem Zollbistricte, deren es für die Landzölle allein 26 gibt, sich wiederholende Erhebung werden sie jedoch zu einer sehr fühlbaren, drückenden Last.

Durch den Zwecks Anmeldung, Revision der Ladung, Zollentrichtung und Ausstellung der vorschriftsmäßigen Papiere erforderlich werdenden Aufenthalt wird bei jeder einzelnen Verzollung dem Zollpflichtigen ein Zeitverlust verursacht, so daß also der ganze Winnenverkehr durch eine ununterbrochene Kette von Störungen leidet, weshalb denn auch schon selbst von zollfreien Personen oft genug der Wunsch nach Beseitigung der Zölle laut ausgesprochen wurde.

Dabei kommt noch hinzu, daß die Grundbesitzer die ihnen für unverkaufte Güterproducte meistens zugestandene Zollfreiheit zum Theil für schon verkaufte Bodenerzeugnisse in Anspruch nehmen, damit der zollpflichtige Handelsmann, wie wir bereits

zu benutzen. — Mag solches Privilegium ursprünglich auch usurpirt sein; wir haben dies hier nicht zu untersuchen. Es genügt, daß der Landesherr dasselbe in dem G. v. vom 13. Mai 1788, §. 138 I., bestätigte.

Stände haben sich gegen ein solches „den Handelsfreiheiten des Landes und besonders dem Interesse aller Landstädte“ zuwiderlaufende Zugeständniß verwahrt und eine weitere Bestimmung darüber einer auf dem Reichswege zu erwerbenden richterlichen Entscheidung überlassen (sfr. v. Kampff, Mehl. Eivilrecht I., 2. Abtheilung, pag. 204 §§. 138 und 139). — Sei es aber, daß für unseren Handels- und Gewerbestand keine natürliche Elemente in der Landesvertretung vorhanden sind, mögen andere Umstände vorgewaltet haben: genug! der vorbehaltene Rechtsweg ist leider bis heute nicht beschritten worden.

rücksichtlich der Handelssteuer erwähnten, die Abgaben umgehen und ihnen einen etwas höheren Preis zahlen kann. Auch die Moralität der Landesbewohner wird folglich durch die bestehenden Zollgesetze vergiftet.

Es ist also der Wunsch nach Abschaffung dieses zur Rede stehenden Instituts durchaus gerechtfertigt.

§. 70.

Der Transito-Zoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn trifft Mecklenburgische Unterthanen unmittelbar nicht und ist in seinen einzelnen Beträgen so geringfügig, daß er auf den Durchfuhrverehr der genannten Bahn überall keinen Einfluß ausübt und diesen nicht auf eine andere Handelsstraße drängen wird.

Seine Aufhebung würde nur den mit Actien interessirten Capitalisten zu Gute kommen, ohne daß Mecklenburg im Allgemeinen einen Vortheil erzielte.

Den Nachtheil müßte sie jedoch unvermeidlich herbeiführen, daß wir um die ausfallende Summe (170,000 Thlr.) zu Gunsten des Auslandes die Steuerkraft unserer eignen Staatsbürger höher als bisher anzugreifen hätten*).

§. 71.

Die Flußzölle theilen wesentlich gleiche Mängel mit den Landzöllen. Ihre Erhebung zieht durch den ihretwegen erforderlich werdenden Aufenthalt Zeit- und Kostenverluste nach sich und stört somit den Binnenverehr auf solchen Gewässern, welche zu den Zollstraßen gehören.

Der Transito-Zoll auf der Elbe läßt sich aus ähnlichen Gründen, wie wir für den Eisenbahn-Transito-Zoll angeführt haben, und überdies dadurch rechtfertigen, daß die Regierung zur Erhaltung des Fahrwassers für die Elbeschiffer, namentlich zur Vertiefung des Strombettes einen großen Theil der Einkünfte wiederum zu verwenden hat.

Anderer Seits ist aber auch nicht zu verkennen, daß wenn der Elbzoll überall aufgehoben, dieser Strom also für seinen ganzen Lauf von der Quelle bis zur Mündung frei werden würde, das Land durch den unfehlbar dadurch herbeigeführt werdenden Aufschwung der Schifffahrt und in deren rückwirkendem Einflusse auf alle in irgend welcher Beziehung zu ihr stehenden Gewerbe zc. eine Entschädigung für den Ausfall (76,000 Thlr.) fände.

*) Der Verfasser verdammt principieel jede Belastung des Durchgangsverehrs, glaubt aber, den Eisenbahn-Transito-Zoll auf der Hamburg-Berliner Linie wegen der vorliegenden besonderen Verhältnisse vertheidigen zu müssen.

Die Existenz vieler Familien in Boitzenburg und Dömitz, sowie in den der Elbe nahe gelegenen Dorfschaften ist lediglich von einem lebhaften Schiffsverehr auf diesem Strome abhängig.

§. 72.

R e s u m é.

Wir stellen hier in diesem ganzen zweiten Abschnitt unseres Werkes über die Wirkungen und Mängel aller einzelnen ordentlichen Abgaben Gesagte nun kurz in Folgendem zusammen:

- 1) Die Hufensteuer ruht als Grundlast auf dem landwirthschaftlichen Grundbesitz, drückt ihre Contribuenten nicht, stört die Consumption und Production nicht, ist aber ungerecht vertheilt.
- 2) Die Kopf- oder Nebensteuer trifft solche Bewohner des platten Landes, welche außer dieser Abgabe keinen unmittelbaren Beitrag weiter zu der ordentlichen Landes-Contribution zahlen. Sie schmälert deren Erwerb, ohne im Allgemeinen eine drückende Last zu sein, ist aber ungerecht vertheilt.
- 3) Die Haussteuer, Acker- und Wiesensteuer, so wie die Viehsteuer treffen theils den städtischen Grundbesitz, theils den städtischen landwirthschaftlichen Erwerb, ohne indeß die Contribuenten zu drücken. Für die Haussteuer empfiehlt sich ein verbesserter Modus.

Für die gänzliche Beseitigung dieser sub 1 bis 3 aufgeführten Abgaben liegt kein Grund vor.

Wohl aber sind triftige Gründe hierzu gegeben

- 4) für die Erwerbsteuer. Dieselbe trifft den städtischen Gewerbetreibenden und Tagelöhner und schmälert deren Verdienst und Lohn. Sie berücksichtigt die Steuerkraft des einzelnen Zahlenden überall nicht, ergreift grade die wohlhabenderen Classen — die Kaufleute, Bäcker, Brauer, Brenner, Müller und Schlächter — nicht mit, läßt auch die Angestellten und im Dienste der Gesellschaft einen Erwerb treibenden Staatsbürger, als Aerzte, Advocaten zc. frei ausgehen und ist also eine einseitige, ungerechte Auflage. Sie drückt in Verbindung mit anderen Abgaben ihre Contribuenten zum Theil sehr.
- 5) Die Schlacht- und Wahlsteuern treffen jeden Landesbewohner, der sich in den Städten, oder aus denselben, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zum Consum erwirbt. Sie drücken im Allgemeinen nicht, stören auch die Consumption und Production der ihnen untergelegten Gegen-

stände nicht, belästigen aber ursprünglich durch die Art ihrer Erhebung und reizen zur Defraude.

6) Die Handelssteuern unterdrücken im ganzen Lande Handel und Gewerbe, verhindern die Gütererzeugung, sind ungerecht vertheilt und wirken demoralisirend auf einen sehr großen Theil der Landesbewohner.

7) Die Zölle stören den ganzen Binnenverkehr und belasten oft eine Waare so hoch, daß deren Consumtion beschränkt wird. Mittelbar verhindern sie in einem gewissen Grade auch die Production und hemmen dadurch die Verbreitung eines allgemeinen Wohlstandes.

Die Erwerbsteuer, die Mahl- und Schlachtsteuern, die Handelssteuer mit Accise und Vicent, endlich die Zölle: das sind also diejenigen Auflagen, welche als verwitterte Steine aus unserm Abgabengebäude hervorragen und zu ersetzen sind, damit das Ganze wieder Kraft zu längerer Fortdauer erhalte.

Besonderer Theil.

Dritter Abschnitt.

Von einer Reform des ordentlichen öffentlichen Abgabewesens.

Dritter Abschnitt.

Von einer Reform des ordentlichen öffentlichen Abgabewesens.

§. 73.

Einleitung.

Ein Steuersystem ist eine der wichtigsten Einrichtungen, die aus der Verbindung, welche man einen Staat nennt, hervorgegangen sind.

Wichtig deshalb, weil die Glieder einer solchen Verbindung ihre wirthschaftlichen Maßregeln darnach treffen und also das Wohl oder Wehe Tausender und abermals Tausender eng damit zusammenhängt.

Eine solche Einrichtung stürzen, wenn sie schon länger als ein Jahrhundert den Stürmen der Zeit getrotzt hat und die Staatsbürger bereits selbst an ihre Fehler und Mängel gewöhnt worden sind, — ist jeden Falls ein bedenkliches Ding.

Sie aber fortbestehen lassen, wenn die veränderten Verhältnisse einer anderen Zeit daran rütteln und schütteln, daß sie in ihren Grundfesten wankt, — ist ein gefährliches Ding.

Am gefährlichsten jedoch ist es, einer durch die Einwirkungen verschiedener Zeitverhältnisse schon morsch gewordenen Staatseinrichtung noch dann Dauer geben zu wollen, wenn ein weder vorherzusehender, noch in seiner Kraft vorherzuberechnender Windstoß hinreicht, das ganze Gebäude über den Haufen zu werfen, unter seinem Schutte begrabend, was es im Sturze mit fortreißt.

Wo eine solche Gefahr droht, ist keine Zeit für Bedenken mehr übrig; man hat die öffentliche Ruhe und Ordnung zu benutzen, das altersschwache Institut zu reorganisiren, bevor Verberben und Vernichtung hereinbrechen, wenn man nicht die schwere Verantwortlichkeit für die Folgen seines Zauderns übernehmen will. —

Das Mecklenburgische Steuersystem ist eine morsch gewordene Einrichtung, welche, wenn sie auch ursprünglich ihrem Zwecke entsprochen hat, im Laufe eines Jahrhunderts jedem Fortschritt zum Besseren trotzte und mit den Verhältnissen der Gegenwart in so grellem Widerspruche steht, daß sie einem Damoklesschwert gleich über dem Staate schwebt, der sich nur durch ihren Umbau vor der Gefahr noch retten kann.

Wir wollen hiermit durchaus nicht das von unseren Vorfahren Erschaffene tadeln. Wir bewundern vielmehr in Ehrfurcht deren Weisheit und betrachten mit einem aus Liebe und Achtung gemischten Gefühle Alles, was uns von ihnen überliefert wurde. Dürfen solche Gefühle uns denn aber verleiten, mit starrem Eigenwillen an den überlieferten Einrichtungen festhalten zu wollen?

Es gibt Leute, die schlechtthin behaupten, an dem Alten müsse kein Tüttelchen geändert werden, weil es immer grade das Beste sei. Ist es aber reine Ehrfurcht vor dem Alten, welche aus Solchen redet?

Blicken wir hin auf die Gegner einer Steuerreform, so sehen wir in deren Lager zwei durch den Zweck vereinigte, in ihren Grundanschauungen von der Sache jedoch abweichende Parteien beisammen stehen.

Die Einen, ja! die reden aus Ueberzeugung, wollen aus Ehrfurcht an dem Alten festhalten, weil nach ihrem Begriffsvermögen sich alle Uebelstände eines Abgabensystems im Laufe der Zeit der Art ausgleichen und die Macht ihrer nachtheiligen Wirkung verlieren, daß was ungleich ist, gleich, was ungerecht ist, gerecht wird. — Herr! vergieb ihnen; denn sie wissen nicht, was sie thun! — Das Licht der Volkswirtschaftslehre hat in der Finsterniß ihres Geistes entweder nicht zum Durchbruche kommen können, oder es sind principlose Köpfe, die ihrer Unwissenheit und Trägheit durch die Appellation an eine stille Ausgleichung noch obenein den Schein tiefer Weisheit geben wollen. Es wird von ihnen Allen nur eine Wissenschaft verkannt, die ein *Bademecum* für Beden sein sollte, der auch nur die geringsten Ansprüche auf Bildung macht.

Die Andern! — handeln auch sie aus Ehrfurcht vor dem Alten? — Nein! aus Egoismus! — An dem Alten klebt ihr

persönliches Interesse, und blos deshalb wollen sie daran festhalten. Wer vermag alle die zärtlichen Epitheta herzuführen, mit welchen Diese das gute, schöne, herrliche, prächtige, köstliche, ehrwürdige, superbe, magnifique, himmlische, göttliche Alte liebosen? — Mag für sie das Bestehende alle diese vorzüglichen Eigenschaften besitzen, aber für das Volk — — —

Halt! wer ist das Volk? *L'état c'est moi!* —

Wo keine Gründe vorhanden sind, kann man, wo sie unlauter sind, mag und darf man keine anführen. Deshalb ist und bleibt auch der ewige Refrain Aller, welche gegen eine Reform unseres Steuer- und Zollwesens kämpfen, der:

es ist so, wie es ist, und so, wie es ist, ist es gut und sogar besser als anderswo, und — darum muß Alles beim Alten bleiben.

Wahrlich, das ist Logik! — Will man dem Menschenwerke denn den Stempel der Göttlichkeit ausdrücken?

Jedes irdische Institut trägt den Stempel seiner Zeit, in welcher es entstanden ist, und schon in seinem Ursprunge den der Vergänglichkeit an sich. Auch Geseze und Verfassungen können und dürfen nicht von ewiger Dauer sein.

Sie können es nicht; — denn der menschliche Geist schreitet auf der ihm vorgezeichneten Bahn zur Erreichung des möglichst Vollkommenen rastlos vorwärts und zieht in seinem Gefolge eine beständig wechselnde Veränderung der Verhältnisse nach sich.

Sie dürfen es nicht; — denn, hervorgegangen für die Wohlfahrt des Ganzen, müssen sie den Verhältnissen Rechnung tragen, müssen sich mit diesen umgestalten, beständig übereinstimmend mit der Entwicklung der Theorie und Praxis, sich so immer mehr veredelnd, damit sie ihren Zweck erfüllen, anstatt ihm zu widersprechen, indem sie die Verhältnisse ihrer Zeit überleben.

Hätten unsere Väter festgehalten an Dem, was ihnen die Urväter überlieferten, so würde sich die ganze Welt noch heute in den Tagen der Kindheit befinden. — Doch auch sie erkannten einen Zeitgeist an, von welchem sie ihre Handlungen bestimmen ließen.

Ahmen wir ihnen also nach, indem wir thun, was die Bedürfnisse unserer Tage fordern! — So liefern wir den schönsten Beweis, daß wirklich Ehrfurcht und Liebe zu den Vorfahren, aber auch Liebe für den Fürsten und das Vaterland uns befeelen.

§. 74.

Bedürfniß und Grenzen der Reform.

Ist denn das Bedürfniß nach einer Veränderung unseres Abgabensystems aber auch in der That vorhanden? —

Beweise lassen sich leicht führen, wo man sie nur mit den Händen zu greifen braucht. Wir können sie in mehreren klar am Tage liegenden Symptomen, welche die socialen Verhältnisse Mecklenburgs zum tiefsten Herzenskummer jedes Vaterlandsfreundes aufweisen, fassen.

1) Trotz der ungeheuren Fruchtbarkeit des Bodens dieses Landes befindet sich hier die dünnste Bevölkerung, welche ein deutscher Staat zu zählen hat;

2) trotzdem nimmt die Verarmung der unteren Volksklassen mit jedem Tage mehr zu und ist ein Proletariat vorhanden, welches, wie Schnelle schon vor mehreren Jahren schrieb, durch seine Menge gerechte Besorgnisse veranlaßt;

3) trotzdem finden massenhafte Auswanderungen nach anderen Ländern und Welttheilen Statt, so daß die vorhandenen geringen Arbeitskräfte ihrem Vaterlande auf unnatürliche Weise entzogen werden, während die Landwirthe im Sommer kaum im Stande sind, ihre Erndte gehörig bestellen zu können.

4) Rohstoffe, welche in Mecklenburg selbst erzeugt wurden, werden den Nachbarstaaten zugeführt, aus denen sie durch Steuern, Zölle, Provisionen, Speesen und Transportkosten erschrecklich verteuert als fremde Fabrikate wieder zurückkehren, obgleich die Bewohner des Landes streb- und arbeitsame, wie talentvolle Leute sind.

Die Urproduction ist auf eine schwindelnde Höhe künstlich emporgeschoben, von welcher ein anhaltendes Stocken der Nachfrage vom Auslande her sie wieder herabzustürzen vermag, so daß Mecklenburg ein Spielball äußerer Einflüsse ist.

Alle anderen Gewerbe liegen so tief darnieder, daß Massen von theilweise sehr geschickten Handwerkern als gewöhnliche Tagelöhner arbeiten müssen, um nur ihre und ihrer Familien Existenz kärglich zu fristen.

Der Handel welkt gleich einer an ihrer Wurzel vom Ungeziefer zernagten Blume dahin, obgleich Alles vorhanden ist, was zu seiner Belebung dienen könnte.

5) Die Zahl der Verbrechen und anderer strafbarer Handlungen mehrt sich mit jedem Jahre, und doch ist dem Mecklenburger von seinen Vätern ein Character vererbt worden, dessen Grundzüge: Treue, Ehrlichkeit und Biederkeit — ihn vor jedem Volke auszeichnen. —

Woher denn das Proletariat, die massenhaften Auswanderungen, der Verfall von Gewerbe und Handel, die zunehmende Mißachtung vor dem Gesetze in dem uralten Mecklenburg? Wo steckt die Wurzel des Krebschadens, welcher unser von Gott so gesegnetes Vaterland befallen hat?

In der Vertheilungsweise des Grundbesitzes; — in dem Gewerbezwange; — in den Heimaths- und Niederlassungsgesetzen; — in den Steuer- und Zollverhältnissen dieses Staates!

Wir haben uns hier nur mit der zuletzt genannten Ursache zu beschäftigen. Sollen wir von einem Bedürfnisse der Beseitigung derselben denn noch mit leeren Worten lange reden, während die sub 1 bis 5 eben angeführten Thatsachen täglich in schärferen Umrissen hervortreten?

Wem ein Herz, das die Seuche des Tages, der egoistische Materialismus, noch nicht vergiftet hat, auf der rechten Stelle sitzt, dem hat es längst beim Anblick der Wunden seines Vaterlandes geblutet.

Mecklenburg wird von einem Herrscherhause regiert, dessen Allerdurchlauchtigste Glieder sich zu jeder Zeit, und besonders in der Noth, als wahre Väter ihrer Landeskinder bewährt und auch längst dahin gestrebt haben, durch eine Veränderung des Abgabewesens in den Uebelständen Ihres Landes Wandel zu schaffen.

Jeder ächte Mecklenburger steht seinem Fürsten treu zur Seite: es hat daher auch das Volk denselben Zielpunkt zu erreichen gesucht.

Und doch besteht das Unduldsame noch fort, doch übt die alte Ursache noch heute ihre Wirkungen?

Unsere Leser erlassen uns auf diese Frage wohl freundlichst jede Antwort. —

Alle seit 36 Jahren stattgefundenen Reformbestrebungen betreffs der Steuer- und Zollverhältnisse beschränkten sich auf einen zeitgemäßen Ersatz der indirecten landstädtischen Steuern und der Binnen-Zölle.

Die in dem vorigen Abschnitt von uns angestellten Prüfungen der Wirkung jeder einzelnen Abgabe führten uns indeß weiter, so daß wir von unserem individuellen Standpunkte aus

die Erwerbsteuer, Mahl-, Schlacht- und Handelssteuer mit Accise und Licent, so wie die Land- und Fluß-Binnenzölle

zu einer gänzlichen Beseitigung und zum zweckmäßigen Ersatz empfohlen haben.

§. 75.

Ausführung der Reform.

In dem System eines Steuerwesens hat man nicht die einzelnen Abgaben je für sich als ganz selbstständige, in sich abgeschlossene Institute, sondern nur als Hülfsstücke des Ganzen im

Zusammenwirken mit all den verschiedenen Gliedern des Totalsystems zu betrachten, damit dessen Gesamtwirkung einer Seite kein einzelnes Einkommen freilasse, anderer Seite sich aber an die Verzweigung des Volksvermögens nach einem gerechten Maßstabe anschließe.

Sind in einem schon bestehenden System solche einzelne Steuern vorhanden, welche sowohl für sich allein, als im Zusammenhange mit anderen die Staatsbürger ungleich belasten, und welche in ihrer veralteten Form den gegebenen Verhältnissen widersprechen, so ist die Umgestaltung des Ganzen unvermeidlich. Diese Umgestaltung muß in der Weise geschehen, daß man zunächst einen Ersatz für die unhaltbar gewordenen Theile schafft und demnächst das Alte mit dem Neuen zusammen prüft, um das Eine nach dem Anderen zu reguliren, indem man da, wo sich zu viel zeigt, abnimmt, da, wo zu wenig ist, zuschlägt.

Nur so ist es möglich, ein den Verhältnissen, so wie den Grundsätzen der Gerechtigkeit Rechnung tragendes und zu dem Prognosticon längerer Dauer berechtigendes System zu combiniren.

Hieraus folgt, daß, wenn die Hufen-, Kopf-, Haus-, Länderei- und Viehsteuer ihrer Natur nach fortbestehen sollen, die Frage, ob ihr Modus ein unveränderter bleiben dürfe, von der zweiten, welcher Ersatz für die ausschheidenden Steuern und Zölle eintreten solle, abhängt.

Ueber die Sätze des Modus für jene Abgaben wollen wir uns nicht weiter auslassen; rücksichtlich seines Characters bemerken wir nur, daß für die Hufensteuer vielleicht das am Schlusse des §. 54 schon Gesagte und für die Kopfsteuer des platten Landes das, was wir unten betreffs der landstädtischen Erwerbsteuer anführen werden, zu berücksichtigen sein möchte.

Und hiermit verlassen wir denn die noch haltbaren Theile unseres Abgabensystems ganz, um ferner nur zu prüfen: wie können die unhaltbaren Theile desselben ersetzt werden?!

Diese Frage ist auf unserm Landtagen schon einige Male durch Abstimmungen darüber: ob direct, oder indirect? — entschieden worden, und wir erlauben uns deshalb, bei unserer Prüfung etwas weiter auszuholen.

§. 76.

Es ist gewiß dem gesunden Menschenverstande klar, daß wenn Ordnung, Friede, Gesetz und Recht in der Welt herrschen sollen, eine Macht nothwendig ist, die über allen Parteien steht und jede Störung abhält.

Aus einer solchen Nothwendigkeit gingen Staaten und Regierungen hervor.

Damit die Letzteren ihre Pflichten erfüllen können, sind in Ersteren Anstalten, Einrichtungen und Organe erforderlich geworden, die aber ohne Kostenaufwand nicht zu unterhalten sind. Die Kosten für diese Anstalten zc. müssen selbstverständlich Diejenigen tragen, zu deren Schutz und Sicherheit sie dienen: Jeder Staatsgenosse hat folglich seinen Theil dazu beizutragen.

Um die Beiträge der Einzelnen zu erheben, gibt es für die Regierungen zwei verschiedene Wege:

- 1) eine directe Besteuerung ihrer Unterthanen, indem sie sich von dem Einkommen derselben unmittelbar eine gewisse Summe zahlen lassen;
- 2) eine indirecte Besteuerung, indem sie von den Gemüßmitteln, welche sich die Unterthanen mittelst ihres Einkommens zum Verbrauch verschaffen, mittelbar, d. h. von den Personen eine gewisse Summe erheben, aus deren Händen die Consumenten ihre Bedürfnisse beziehen, wobei es den Zahlenden überlassen bleibt, die auf Waaren oder Producte in größeren Summen entrichteten Abgaben nach einem bestimmten Verhältniß auf die besteuerten Objecte zu vertheilen und in vielen kleinen Pösten einzeln von ihren Käufern wieder zu erheben.

ad 1. Directe Steuern haben den Vorzug:

daß sie nur geringe Hebungskosten, keine lästige Controlemakregeln, keine Defrauden verursachen, und daß die Summe der Aufkünfte sich im Voraus mit möglichster Bestimmtheit berechnen läßt.

Sie haben den Nachtheil:

daß die unmittelbare Zahlung von nicht ganz kleinen Beträgen dem Zahlungspflichtigen oft sauer fällt, daß sie die Steuerkraft der Landesbewohner unvollständig, ungleichmäßig und ungerecht ergreifen, vielfach Executionen erfordern und besonders, daß sie schon ersparte Güter, die zur Reproduction dienen könnten, hinwegraffen.

Dürfte ein Staat auf die Gewissenhaftigkeit seiner Genossen rechnen, so daß es ihm möglich wäre, durch deren eigne Angaben das Einkommen jedes Einzelnen genau zu erforschen, — dann wäre freilich jede Steuerweisheit vom Uebel.

Denn einfache Gleichungen würden die Steuerquote, welche für den Einzelnen sich zu der Gesamtsteuersumme verhalten muß, wie die Einkommensquote des Einzelnen zu dem Einkommen

der ganzen Nation — schon ergeben; und eine einzige directe Auflage, — eine reine Einkommensteuer, — würde hinreichen, den Staatsbedarf zu decken, da die Vortheile der unmittelbaren Besteuerung deren Nachtheile, wie die Vorzüge der mittelbaren dann bei weitem aufwägen würden.

Wo in der ganzen Welt ist aber eine solche Gewissenhaftigkeit zu finden, wenn es sich darum handelt, seine persönlichen Verhältnisse einem Dritten, und gar erst dem Staate zu offenbaren, damit Letzterer die Beitragspflicht zu den öffentlichen Lasten darnach bestimmen könne?!

Nirgends kann eine Regierung den Selbstangaben ihrer Staatsbürger vertrauen, und deshalb würde es auch ihre eigne Sache sein, das Einkommen derselben zu erforschen. Aber wie kann sie die verwickeltesten, bei jedem einzelnen Individuum verschiedenen Verhältnisse, aus denen das Einkommen entspringt, ermitteln?

Dies ist eine Frage, an welcher bisher die Weisheit der größten Staatsmänner des Weltalls scheiterte, — eine Frage, welche nie ergründet werden wird, so lange die socialen Verhältnisse unserer Tage in ihrem heurigen Wesen fortbestehen.

Der Staatsminister v. Stein machte in Preußen mit einer einzelnen Provinz den Versuch, alle indirecten Steuern durch directe vom reinen Einkommen zu ersetzen. Er scheiterte!

Ähnliche Versuche fanden Statt in Baden durch die Verordnung vom 31. August 1808, in Nassau durch ein Gesetz vom 4. März 1809, in Lübeck durch eine Verordnung vom 26. Juni 1815, in Weimar durch ein Gesetz vom 29. April 1821, dann in Frankreich durch die taille personnelle vom 11. August 1776, in England durch die income-tax von 1798 und durch die property-tax von 1803. — Ueberall wollte man nur den Kern der Staatslasten, noch nicht einmal ihren ganzen Betrag, durch directe Steuern aufbringen; — überall gab man nach kurzem, aber verhängnißvollem Zeitverlauf, während dessen die Regierungen und ihre Völker durch bittere Erfahrungen klüger geworden waren, die angestellten Versuche wieder auf und kehrte zu dem verlassenen System, einer Combination von directen Steuern mit indirecten, zurück.

Die Weisheit unserer Landes-Regierung hat sich zu lange bewährt, als daß wir Grund zu fürchten hätten, Mecklenburg werde in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts den Enttäuschungen noch entgegengeführt werden, welchen andere Staaten bereits in der ersten Hälfte dieses und zu Ende des vorigen Jahrhunderts zum Opfer gefallen sind.

Indirecte Steuern sind schlechthin unentbehrlich. Sie haben den Vortheil:

daß ihre in kleinen, oft ganz unmerklichen Portionen je nach dem Maaße der Zahlungsfähigkeit des Steuerpflichtigen geschehende Entrichtung nicht schwer fällt, daß sie solche Werthe ansammeln, welche bei ihrer geringfügigkeit von den Contribuenten unerspärt, d. h. unproductiv consumirt werden würden, ferner daß sie nicht die Weitläufigkeit der Umlegung auf Domanium, Ritterchaft und Städte erfordern, daß sie nicht die verschiedenen Privat-Interessen gegen einander aufwiegeln, keine Executionen veranlassen und endlich, daß sie allein es möglich machen, sich der Idee der Vollkommenheit — einer gleichen und gerechten Besteuerung — möglichst zu nähern.

Say sagt: „Die indirecten Steuern gestatten es dem Gesetzgeber, unter den Consumptionen sich die auszusuchen, welche er belasten will, — diejenigen, welche dem Gemeinwohl förderlich sind, also alle Reproductiv-Consumtionen zu schonen, dagegen solche, welche nur die Verarmung der Gesellschaft befördern, mithin alle unproductiven Consumptionen desto stärker zu beschweren, — diejenigen, welche dem Reichen um schwere Kosten ein schales oder unmoralisches Vergnügen verschaffen, zu belasten, um dafür solche, die zur karglichen Nothdurft der arbeitenden Classen gehören, zu schonen“.

Der eigentliche Nachtheil der indirecten Steuern:

daß sie größere Erhebungskosten erfordern, kann alle die verschiedenen Vorzüge derselben vor den directen nicht verdrängen: es dürfen directe Steuern nur neben indirecten bestehen; beide Arten müssen so mit einander vereinigt werden, daß die eine die unvermeidlichen Fehler und Nachtheile der anderen verringert.

Bloßen Theoretikern sei es überlassen, sich mit idealen Träumereien über die Aufbringung aller Staatsbedürfnisse auf rein directem Wege zu beschäftigen, wie denn ja auch die Theorie ohne die Praxis nichts anderes ist, als eine todtte Geburt der Begierden, der Neigungen und der Leidenschaften des menschlichen Herzens.

Der Practiker weiß die Macht der Verhältnisse zu schätzen und wird die edle Zeit mit solchen unnützen Grübeleien nicht vergeuden. Er weiß es einmal, daß indirecte Steuern unentbehrlich sind.

Indem wir nach den vorausgegangenen Abschweifungen nun speciell zu unserem vaterländischen Abgabewesen zurückkehren und

mit unmaßgeblichen Vorschlägen zu einer Reform desselben von unserem individuellen Standpunkte aus hervorgehen wollen, werden wir uns hierbei von solchen Grundsätzen, wie wir sie so eben aus innigster Ueberzeugung ausgesprochen haben, ferner leiten lassen. —

§. 77.

Ersatz für die Erwerbsteuer.

Von welcher Wichtigkeit ein blühendes Industrierwesen für das Wohl eines Staates ist, werden wir unten in einer besondern Abhandlung darzuthun versuchen. Wir begnügen uns hier damit, auf die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der sämtlichen Gewerbe unter einander, mögen sie der technischen oder der Urproduction angehören, hinzudeuten und aus solcher Nothwendigkeit die Folge herzuleiten, daß es die Pflicht des Staates sei, alle Gewerbe sich auf natürlichem Wege entwickeln zu lassen, daß nicht einzelne Elemente derselben unter der Last von Abgaben erdrückt werden dürfen.

Meklenburg hat eine solche Pflicht seither nicht erfüllt; das ganze technische Industrierwesen unseres Vaterlandes liegt in der Wirklichkeit tief darnieder und unter den Ursachen dieser Wirkung stehen unsere Steuer- und Zoll-Einrichtungen nicht hinten an.

Der Handwerker muß speciell für seinen Erwerb, ferner für das Rohmaterial, welches er vom inländischen Kaufmann bezieht, und für seine sämtlichen persönlichen Lebensbedürfnisse steuern. Er ist also subjectiv mit Abgaben überlastet und dabei kommt es noch vor, daß unter Umständen, der wir früher schon erwähnt haben, auch sein Fabrikat einer besonderen Besteuerung unterliegt.

Diese das Gewerbe unterdrückende Ueberlast muß durchaus gehoben werden, indem man die landstädtische Erwerbsteuer im Princip gänzlich beseitigt.

Es könnte so scheinen, als wenn wir mit diesem Vorschlage uns einer Inconsequenz schuldig machten, da wir die Erwerbsteuer des platten Landes fortbestehen lassen wollen. Dem ist aber nicht so. Denn die Verhältnisse der Gewerbetreibenden auf dem Lande sind in jeder Hinsicht verschieden von denen der Handwerker in den Städten, und man kann deshalb auch nicht den Einwand erheben, daß bei einem Fortbestand der Kopfsteuer und bei einer Aufhebung der Erwerbsteuer das Gleichgewicht zwischen Land und Stadt gestört werden würde.

Ein solches hat bis jetzt überall noch nicht existirt, wird vielmehr durch eine Reform erst herbeizuführen sein.

Der Contribuent der Kopfsteuer zahlt diese als seinen einzigen Beitrag zu der ordentlichen Landescontribution, abgesehen von den kaum nennenswerthen Beträgen, welche er durch den inländischen Kaufmann bei seinem Verbrauch von fremden Consumtionsartikeln entrichtet.

Der Erwerbsteuerpflichtige in den Städten zahlt außer für seinen Geschäftsbetrieb noch so viele andere ordentliche Abgaben, daß der jährliche Gesamtbeitrag eines städtischen Handwerkers den eines Landbewohners, welcher nebenbei noch den Boden bearbeitet, bei vielleicht gleicher Steuerkraft Beider doch bedeutend übersteigt. —

Der Ausfall der städtischen Erwerbsteuer würde nach unserem Dafürhalten am zweckmäßigsten durch eine allgemeine Einkommensteuer der Städtebewohner gedeckt werden können, und wollen wir von der Art der Ausführung einer solchen weiter unten ausführlicher sprechen.

§. 78.

Ersatz für die Schlachtsteuer.

Um die Mängel, welche diese Auflage in ihrer ursprünglichen Form involvirt, zu beseitigen, ist dieselbe schon jetzt in allen Städten fixirt worden. Die Fixirungen basiren aber auf künftbaren Specialverträgen zwischen den Steuerbehörden und den verschiedenen Städten, ohne eine gerechte Vertheilung des Gesamtbetrages nach der Steuerkraft jeder einzelnen Stadt zur Grundlage zu haben. Es sind vielmehr die Aufkünfte der letzten Jahre vor der Fixirung in einer Durchschnittssumme für jeden Ort als Norm angenommen, und hierbei kommen grade diejenigen Städte, deren Bewohner den Schmutz am besten verstanden haben, oder durch Localverhältnisse dabei begünstigt wurden, am besten weg.

Deshalb ist denn auch die Schlachtsteuer durch ein allgemeines Gesetz für das ganze Land zu regeln.

Dies könnte nun nach dem System der Aversalhebung geschehen, indem man die Steuer an und für sich fortbestehen ließe, die Städte nach ihrer Einwohnerzahl in Classen theilte und für jede Classe besondere Steuersätze feststellte, nach welchen die zu entrichtenden Pauschsummen einzeln zu berechnen wären. Allein wir haben gegen eine solche Einrichtung folgende Bedenken:

- 1) die Seelenzahl einer Stadt gibt keinen richtigen Maßstab für deren Wohlstand und für den Umfang des

Fleischconsums ihrer Bewohner ab, da solche Factoren sich nicht durchaus nothwendig einander bedingen;

- 2) es dürfte mißlich sein, die Steuer gewissermaßen an die Schlächter zu verpachten, indem man es diesen überläßt, sich für eine von ihnen entrichtete Pauschsumme an dem Publicum schadlos zu halten; und
- 3) es geht für den Fiscus der Nutzen verloren, welchen die Vermehrung der Consumtion und des Steuerertrages bei der Zunahme des Wohlstandes für ihn hervorbringt, selbst wenn man auch die Aversalsumme mit der Vermehrung der Einwohnerzahl jährlich regelmäßig steigen lassen wollte.

Wir empfehlen daher die Schlachtsteuer gleichfalls zu ihrer gänzlichen Aufhebung und zum Ersatz durch eine städtische allgemeine Einkommensteuer.

§. 79.

Ersatz für die Mahlsteuer.

Auch diese Auflage wurde bereits in den mehrsten Städten fixirt; von den bezüglichlichen Verträgen gilt jedoch dasselbe, was wir schon im vorigen Paragraphen angeführt haben.

Auch lassen sich die dort gegen ein Aversalsystem angeregten Bedenken für die Mahlsteuer in Anwendung bringen, und es kömmt hier noch hinzu:

- 1) daß häufig starke Veränderungen in dem Verbrauche einzelner Consumtionsartikel eintreten, z. B. daß bei Mißwachs der Gerste und des Hopfens in Folge der hierdurch herbeigeführten Theuerung dieser Fruchtarten oft eine bedeutende Abnahme des Bierverbrauchs stattfindet. Bei einem Aversum würde der Fiscus in solchem Falle den Brauern einen Nachlaß bewilligen müssen, für die Staatscasse also ein Ausfall entstehen, ohne daß eine Ausgleichung durch die Zunahme einer anderen Steuer (z. B. der von Brauntweinschrot) eintrete; ferner
- 2) daß die Mahlsteuer nicht bloß die Städte, sondern das platte Land mitergreift, folglich auch die Aversalhebung auf letzteres miterstreckt werden müßte. Denn es dürfen
 - a. die Krüge im Domanio nur aus den Städten mit Bier und Brauntwein belegt werden; es müssen
 - b. die ritterschaftlichen Krüge ihr Bier aus einer im Umkreise von 2 Meilen belegenen Stadt beziehen (sfr. VGGEB. §§. 232 und 251).

- c. Nicht nur nach den Krügen, sondern überhaupt nach dem platten Lande wird — besonders zur Erndtzeit — viel Bier aus den Städten verfahren.

Wir schlagen daher vor, auch die Mahlsteuer in ihrem Princip gänzlich zu beseitigen und ihren Ausfall zum Theil durch eine allgemeine Classensteuer der Brauntweimbrennereien, zum Theil durch eine städtische allgemeine Einkommensteuer zu decken. —

Es würden demnach aufzubringen sein für

die Erwerbsteuer in den Landstädten und Flecken	25,000 Thlr.
die Mahl- und Schlachtsteuer:	
a. in den Landstädten und Flecken	67,000 =
b. in Rostock	31,500 =
	<hr/>
	zusammen 123,500 Thlr.

und zwar etwa:

- 1) durch eine Classensteuer der Brauntweimbrennereien . . . 18,000 =
- 2) durch eine städtische allgemeine Einkommensteuer . . . 105,500 =

Wie aber? — Die Beantwortung dieser Frage ist nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden

ad 1. Der Brauntwein ist ein ganz besonders zu berücksichtigendes Steuerobject, da eine gänzliche Abgabebefreiung seine Production nur zu sehr befördern, seine Preise herabdrücken und seine Consumtion vermehren würde.

Sein Genuß wird durch Angewöhnung aber zum Bedürfniß, geht dann leicht in's Uebermaß und er wirkt, in solchem genossen, sowohl auf den Körper als auf den Geist verderbenbringend ein. — Anderer Seits ist er für die unteren Volksclassen in gewissem Grade schon ein kaum entbehrliches Lebensmittel geworden und überdies ein wichtiges Hülfsmittel für den einträglichen Betrieb der Landwirthschaft.

Theils dieserhalb, theils um die Verschlechterung der Qualität durch Verfeinerung mittelst billiger, aber schädlicher Ingredienzen, und theils um das heimliche Brennen zu verhüten, darf der Aufschlag darauf jedoch kein hoher sein.

Und ein solcher ist denn auch in der Gesamtsumme von 18,000 Thlr. nicht enthalten.

Es existiren in Mecklenburg-Schwerin im Ganzen wohl 300

Brennereien, so daß folglich im Durchschnitt auf jede einzelne nur 60 Thlr. pro anno fallen würden*).

Für die Eintheilung in Classen könnte der Inhalt der in einer Brennerei zur Verwendung kommenden Blase normiren und hiernach, sowie nach dem nachtheillichen oder offenkundigen Umfang des Geschäftsbetriebes die Enquotirung durch Schätzungs-Commissionen, die Erhebung in Quartallraten stattfinden.

Besondere Controlemassregeln und Erhebungskosten würden bei der Geringsfügigkeit der Abgabe überall nicht erforderlich werden.

Das Einbringen von auf dem platten Lande fabricirtem Branntwein in die Städte wäre dann natürlich zu gestatten.

ad 2. Zwecks Erhebung einer Einkommensteuer hätte man die Bewohner der Städte in drei Abtheilungen zu unterscheiden:

- in Gewerbetreibende, zu welchen alle Kauf- und Handelsleute, Handwerker, Fabrikanten, Künstler und auch die Tagelöhner zu rechnen sind;
- in Angestellte, d. h. Solche, welche im Dienste des Staats, oder einer Commune, oder einer Privatgesellschaft, oder einer Privatperson bei selbstständiger bürgerlicher Stellung ein Einkommen beziehen;

c. in Capitalisten, welche von ihren Zinsrenten leben. —

Bevor wir über die Art der Ausführung einer solchen Steuer uns jedoch weiter auslassen, haben wir uns noch vorgängig zu rechtfertigen, daß wir dieselbe jetzt proponiren, nachdem wir sie oben anscheinend verworfen haben.

Eine Einnahme, welche aus einer gewissen Erwerbsquelle herrührt, ist ein Ertrag.

Der Theil eines Ertrages, welcher dem Empfänger desselben übrigbleibt, nachdem die für den Erwerb erforderlichen Ausgaben an andere Personen und die nöthigen Verzehrungen schon vor-handener Producte ersetzt worden sind, so daß der Ueberrest zur beliebigen Verfügung des Empfängers für persönliche Zwecke des Nutzens und Vergnügens steht, oder von ihm zur Vermehrung seines Vermögens verwendet werden kann, bildet — ein Einkommen.

Dieses Einkommen sollte die Quelle aller Steuern sein, da, wenn der andere zur Bestreitung der Erwerbskosten

und zur Wiederanlegung für denselben Zweck nach deren Wiedererstattung bestimmte Theil des Ertrages angegriffen wird, zugleich auch die Fortdauer eines Erwerbs in seiner bisherigen Ausdehnung gefährdet wird.

Eine solche Gefahr tritt aber unvermeidlich dann ein, wenn man alle Steuern direct von dem meistens unerforschlichen Einkommen erheben wollte. Um sie zu vermeiden, muß man daher dasselbe auf verschiedene Weisen möglichst unschädlich zu treffen suchen, und hierbei ist es durchaus nicht unzulässig oder nachtheilig, eine directe Einkommensteuer mit zur Hülfe zu nehmen. Nur etwas anderes, als eben eine Hülfssteuer, darf sie nicht sein, und selbst als solche muß sie in ihren Beträgen noch möglichst beschränkt werden.

In solchem Sinne allein wollen wir diese Auflage hier vorgeschlagen haben. Und wie wäre sie denn auszuführen?

ad a. Das Einkommen eines Gewerbetreibenden läßt sich im Allgemeinen

- 1) nach dem Betriebscapital, zu welchem sowohl die zum Betriebe dienenden Gebäude, Maschinen und Handwerksgeräthe, als die für gleichen Zweck umlaufenden Gelder desselben gehören,
- 2) nach dem Verbrauch von Rohstoffen,
- 3) nach dem Absatz der Fabricate,
- 4) nach seinem offenkundigen Wohlstande abmessen.

Man würde nun nach der Verschiedenheit des Einkommens mehrere Classen mit einem besonderen Steuersatz für jede festzustellen haben, in welche die Gewerbetreibenden durch Schätzungen zu vertheilen wären, so daß jeder Einzelne nach dem Satze der Classe, in die er enquotirt wurde, eine Steuer zu zahlen hätte.

Ein nachahmungswerthes Vorbild zu solcher Einrichtung liefert uns das preussische Gewerbesteuergesetz.

Dasselbe enthält 4 Abtheilungen und stellt für jedes Gewerbe in jeder einzelnen Abtheilung einen Mittel- und einen niedrigsten Satz auf. — Ein solcher Satz mit der Zahl der Gewerbetreibenden einer Stadt multiplicirt, gibt die von denselben im Ganzen aufzubringende Summe.

Was die kleineren Contribuenten unter dem Mittelsatz bezahlen, müssen die größeren in demselben Nahrungsbranche decken; wobei bestimmte Progressionen für alle Enquotirungen vorgeschrieben sind. Z. B.

	Abthl. 1.	Abthl. 2.	Abthl. 3 u. 4.
für Kaufleute	30 Thlr.	18 Thlr.	12 Thlr.
Mittelsatz	30 Thlr.	18 Thlr.	12 Thlr.
Niedrigster Satz	12 =	8 =	6 =

*) Bei den früheren commissarisch-deputat. Verhandlungen (sfr. diar. prot. de 13. Mai 1846) wurden für Schwerin 292 und für Strelitz 94, zuf. 386 Brennereien officell angegeben. Für diese proponirte man eine Maßsteuer im Betrage von 137,000 Thlr. N. Z.

für Handwerker	Abthl. 1.	Abthl. 2.	Abthl. 3 u. 4.
Mittelsatz	8 Thlr.	6 Thlr.	4 Thlr.
Niedrigster Satz	4 =	2 =	2 =
Die Steigerung ist	4 - 6 - 8 - 12 - 18 - 24 - 30 - 36 - 48		
- 60 Thlr. u. s. w.			

Den Kaufleuten, Wirthen, Bäckern und Schlächtern, so wie allen übrigen Gewerben, für welche die Vertlichkeit dies ausführbar macht, ist es gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeordnete umlegen zu lassen.

Jede solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte fünf Abgeordnete und zwar einen aus den größten, einen aus den geringsten, zwei aus den mittleren Unternehmern, den fünften beliebig. —

ad b. Das Einkommen im Staatsdienste Angestellter ist ein bekanntes; — das sich regelmäßig in einer gewissen Summe wiederholende Einkommen im Dienste von Communen, Privatgesellschaften oder Privatpersonen Angestellter ist ein leicht zu erforschendes.

Es würden unter die Kategorie b. nun aber auch solche Personen fallen, welche dem Staate oder der Gesellschaft dienen, ohne eine feste Einnahme zu haben, dabei jedoch eine selbstständige bürgerliche Stellung einnehmen, als Advocaten, Aerzte, Lehrer u. s. w. — Das Einkommen dieser ist schwerer zu ermitteln, und muß man sich hier wiederum durch Schätzungen zu helfen suchen.

Es würden dann ähnlich, wie für die erste Abtheilung, auch für diese zweite Classen nach der Höhe des Einkommens der Einzelnen — etwa zusammen 6, nämlich von 200 bis 500, von 500 bis 1000, von 1000 bis 2000, von 2000 bis 4000, von 4000 bis 6000, von 6000 Thlr. und darüber — aufzustellen und für jede einzelne Classe wiederum ein mittlerer und ein niedrigster Steuersatz, oder bei dem feststehenden und genau zu ermittelnden Einkommen eine Steuerquote in Procenten zu bestimmen sein.

ad c. Endlich müste man sich auch rücksichtlich der Capitalisten noch mit einer Classeneintheilung und Procentsätzen, so wie mit Schätzungen helfen.

Das aus Zinsrenten, d. h. aus Leihzins, oder aus einem Gewinnantheil von Actieneinlagen hervorgehende Einkommen ist freilich sehr schwierig zu ermitteln; allein die darauf zu machende Auflage ist ja so geringfügig, daß eine peinliche Katastrirung nicht erforderlich wird und nachtheilige Folgen, als z. B. ein Verdrängen der Capitale in's Ausland, nicht zu befürchten stehen. —

Um die nicht leichte Aufgabe der Schätzungscommissionen, welche aus rechtlichen und den einsichtsvollsten Männern eines

jeden Orts zusammenzusetzen sein würden, zu erleichtern, dürfte es sich vielleicht empfehlen, jeden Contribuenten zunächst zu einer schriftlichen, an Eides Statt abzugebenden Selbstschätzung zu verpflichten, so daß Jene mehr den bloßen Character von Prüfungscommissionen erhielten.

Uebrigens möchten bei einer Einkommensteuer auch Ausnahmen zu machen sein.

Man kann im Durchschnitt wohl annehmen, daß von dem Brutto-Einkommen Gewerbetreibender nur ein halbes Procent reines Einkommen übrig bleibt. Aus diesem Grunde ist es durchaus billig, daß die zur obigen Kategorie a. gehörenden Städtebewohner, welche weniger Einkommen, als 200 Thlr. erzielen, von der proponirten Steuer ganz frei bleiben, zumal da der etwa zu ersparende Thaler erst gewonnen ist, nachdem schon verschiedene indirecte Verbrauchssteuern das Brutto-Einkommen geschmälert haben.

Auch für die Kategorie b. dürfte nur ein Einkommen von über 200 Thlr. zu belasten sein.

In der Abtheilung c. erfordern solche Personen eine Berücksichtigung, welche von den Zinsen eines kleinen Capitals nur grade noch leben können, ohne im Stande zu sein, durch Arbeit etwas zuzuverdienen, als Wittwen, Waisen im Kindesalter, Greise etc. — Diese müßten nicht weniger frei bleiben. —

Wir sind fest überzeugt, daß die Ausführung unseres Vorschlages nach den gegebenen Grundzügen bei irgend ernstem Willen auf erhebliche Schwierigkeiten nicht stoßen würde.

Die Landstädte sind freilich schon jetzt, wo sie außer der Haus-, Länderei- und Viehsteuer an Erwerbsteuer 25,000 Thlr. zahlen müssen, mit directen Abgaben überlastet und wir proponiren nun gar, daß sie statt 25 hinkünftig 74,000 Thlr. neben jenen directen Steuern auf unmittelbarem Wege aufbringen sollen. Hierbei glauben wir indeß, daß unser Ansuchen kein unbilliges, sondern ein von den Städten leicht zu befriedigendes ist, sobald die indirecten Mahl- und Schlachtsteuern ganz ausfallen und dem städtischen Industriewesen seine natürliche Entwicklung durch Befreiung der bisherigen Hemmnisse ermöglicht wird. — Die Befreiung Rostocks an der Deckung der landstädtischen Erwerbsteuer, welche bis jetzt diese Stadt nicht tangirt hat, zu verlangen, wenn die Regimentsverwaltung derselben eine selbstständige und isolirte bleibt, würde unbillig sein, da sie zur Erschwörung ihrer Specialbedürfnisse der Steuerkraft ihrer Bürger dann selbst bedarf.

Es wäre in Rostock mittelst einer Einkommensteuer also nur die Summe aufzubringen, welche seither aus der Schlacht- und Mahlaccise aufgekomen ist.

Im Interesse der Stadt, die schon zu lange ihre wahren Vortheile verkannt hat, möchten wir jedoch wünschen, daß sie endlich damit aufhöre, an ihren hergebrachten, den Verhältnissen unserer Tage widersprechenden Sonderrechten in falschem selbstsüchtigen Eigensinn festzuhalten, und daß sie sich den Landstädten in allen Beziehungen zu der Landesregierung völlig gleichstelle. —

Wismar zahlt jetzt weder die eine, noch die andere der hier speciell zur Rede stehenden Steuern an den Staat. Allein, wenn diese Stadt auch ferner eine abgesonderte Stellung dem Landesherren gegenüber behaupten sollte, so müßte sie doch bei einer allgemeinen Einkommensteuer bis zu einer gewissen Summe herangezogen werden, damit wenigstens jede ungerechtfertigte Begünstigung derselben in der Zukunft cessire.

§. 80.

Ersatz für die Handelssteuer.

Unter dieser Abgabe werden wir fortan nicht mehr die landstädtische Handelssteuer allein, sondern die feststädtische — Accise und Licent — gleich mitbegreifen.

Es sind beide, wie wir bereits dargethan zu haben glauben, in ihren Grundsätzen so veraltet, daß es nothwendig ist, ein ganz neues zeitgemäßes Institut an ihre Stelle zu setzen.

Ein solches aus directen Steuern herzurichten, hieße: dem Fiskus Quellen eröffnen, welche schon versiegt sind, — hieße: das Vaterland seinem Verderben entgegenführen. — Nur durch indirecte Steuern kann und darf das neue Gebäude gebildet werden, und hierbei möchten folgende Grundsätze zu beobachten sein:

- 1) Die neuen Steuern müssen den ganzen inneren Verkehr des Landes mit jeglicher Störung verschonen.
- 2) Ihre Erhebung muß mit möglichst großer Leichtigkeit und Sicherheit geschehen, so daß das Publicum thumlichst wenig beschwert wird, der Fiskus aber überall in den Besitz Dessen gelangt, was gesetzlich gezahlt werden soll.
- 3) Ihre Vertheilung muß eine allgemeine sein, so daß alle Staatsbürger ohne Ausnahme — und
- 4) eine gerechte, so daß alle nach ihren Vermögensverhältnissen ergriffen werden.
- 5) Sie dürfen keine Waare oder keinen Contribuenten so hoch belasten, daß dieser sich ihnen etwa zu entziehen suchen möchte, d. h. sie dürfen nicht zur Defraude reizen.

6) Ihre Anlegung muß in solcher Weise geschehen, daß sie nur unumgänglich nothwendige Hebungskosten verursachen, damit die Steuerkraft des Landes nicht höher ausgebeutet werde, als grade erforderlich ist.

Um alle diese Grundsätze mit einander zu vereinen, bietet sich nur Ein Mittel dar:

die vielen einzeln im Lande bestehenden Steuer- und Zoll-Districte aufzuheben, die zur Controle und Erhebung unvermeidlichen Einrichtungen an die Gränze zu verlegen und hier eine indirecte Steuer wahrzunehmen, mit Einem Worte:

einen Gränzzoll einzuführen.

Ein solches Institut ist anderen Ländern längst schon zum Bedürfnis geworden und hat als solches in den meisten Staaten bereits Eingang gefunden. Die Regierungen derselben ließen sich hierbei vielfach verleiten, neben den finanziellen Zwecken auch volkswirthschaftliche zu verfolgen, indem sie im gänzlichen Verkennen der wirklichen Interessen ihrer Völker und ihrer selbst den Gränzzöllen den Character von Schutzöllen beileigten, von der falschen Grundidee ausgehend, daß die Vermehrung des Metallgeldes das beste und vielleicht einzigste Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes eines Volkes sei, da die Bereicherung des Einzelnen auch nur aus dem Gewinne von Geld hervorgehen könne, und daß also nur in dem Staate Reichthum herrsche, welcher mehr selbst erzeugte Waaren dem Auslande zu-, als fremde bei sich einführe.

Der Gränzzoll sollte also gleichzeitig den einheimischen Producenten einen Schutz vor den auswärtigen Mitbewerbern gewähren. Allein die Erfahrung hat überall gelehrt, daß Schutzzölle bei weitem mehr Nachtheile als Vortheile hervorrufen, und man hält nur noch an ihnen fest, weil eines Theils, wie wir es ja an uns selbst erfahren, die Gewöhnung an das Bestehende eine Scheu vor großen Veränderungen erzeugt und man von denselben schlimmere Folgen befürchtet, als es eine unbefangene Erwägung der Umstände rechtfertigt, andern Theils, weil die von einem Zolle bewirkte Zunahme eines Gewerbszweiges viel leichter wahrzunehmen ist, als die Nachtheile, welche andere Volksklassen dadurch erleiden*).

*) Kein Land ist in die Irrthümer des Schutzollsystems tiefer verstrickt, als Frankreich, wo es zuerst durch Colbert unter Ludwig XIV. in's Leben gerufen wurde. — Louis Napoleon stellt sich nach seinem diesjährigen Regierungs-Programm inbezug die Aufgabe, jenes durch ein Freihandels-System zu beseitigen, und wir glauben, daß ein solches Beispiel nicht ohne Folgen für andere Staaten bleiben wird.

Einen Schutzzoll wollen wir daher aber auch unter der Bezeichnung „Gränzzoll“ nicht verstanden haben. Dieser würde für Mecklenburg um so gefährlicher sein, als seine Nachtheile größer sind, je kleiner das mit ihm belegte Land ist.

Wir verstehen unter Gränzzoll hier vielmehr einen reinen Finanzzoll, — Steuerzölle, welche an der Gränze zu finanziellen Zwecken erhoben werden.

Und auf welche Waaren sollte eine solche Erhebung denn stattfinden?

Ausfuhrzölle drücken im Allgemeinen die Preise aller inländischen Producte herab und schmälern dadurch den Erwerb der Producenten, also für Bodenerzeugnisse auch die Grundrente; sie ziehen ferner eine Beschränkung der Production nach sich, indem sie dem Inländer das Mitbewerben mit anderen Nationen auf fremden Märkten erschweren, oder bei einer gewissen Höhe unmöglich machen.

Mecklenburg producirt durch Hülfe seines Bodens mehr, als es unter den gegenwärtigen Verhältnissen, namentlich in Folge seiner schwachen Bevölkerung, consumirt, und ist mit der Verwerthung des Ueberschusses seiner Bodenerzeugnisse auf das Ausland hingewiesen; diese dürfen mit Ausfuhrzöllen nicht belastet werden, damit die freie Entwicklung unserer Urproduction keine gewaltsame Störung erleide. Dasselbe Recht können aber auch alle übrigen Erwerbszweige für sich in Anspruch nehmen: die Ausfuhr muß folglich frei sein.

Ein lebhafter Verkehr mit Durchgangsgütern hat für jedes Land unermessliche Vortheile im Gefolge. — Er beschäftigt den Kaufmann als Spediteur, die Gast- und Schenkwirthe, die Fuhrleute und sonstige aus dem Waarentransport ihren Erwerb ziehende Personen, ferner alle zu den Lekteren in irgend welcher Beziehung stehenden Handwerker, als Rademacher, Schmiede, Sattler, Seiler zc., kurz er vermehrt die Consumption und rückwirkend sowohl mittel- als unmittelbar die Production und erzeugt hierdurch Wohlstand überall, wo er sich regt.

Störende Ursachen verdrängen ihn dagegen von einer Richtung in eine andere, von einer Strafe auf eine andere.

Mecklenburg ist im Besiz auf einem solchen Verkehr erforderlichen Mittel. Es ist durch Eisenbahnen mit den entferntesten Ländern verbunden, Chaussees durchschneiden es in verschiedenen Richtungen, in seinen Häfen liegt eine Handelsflotte von mehr als 350 Schiffen, deren Seetüchtigkeit theilweise schon durch Reisen nach den weitesten Welttheilen erprobt ist, seine geographische Lage macht es zum natürlichen Vermittler der

Handelsverbindungen des Nordens (Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark) mit Deutschland und anderen Ländern.

Diese von der Natur ihm ertheilten und durch seinen eignen Gewerbesleiß unterstützten Vorzüge darf man nicht durch Transitzölle beeinträchtigen:

die Durchfuhr muß frei sein.

Also nur die Einfuhr soll von dem Gränzzoll getroffen werden.

§. 81.

Eine ausführliche Auseinandersetzung, wie die Einrichtung eines Finanz-Gränzzolls zu treffen sein würde, kann man hier nicht von uns erwarten. Einiger Andeutungen wollen wir uns jedoch nicht enthalten, da wir oben schon die uns gestellte Aufgabe so weit ausgedehnt haben, auch Grundzüge für die Art und Weise der Ausführung der proponirten neuen Abgaben zu geben.

Den wichtigsten Theil unter allen zu erlassenden neuen Bestimmungen würde der Zolltarif bilden, da von ihm das finanzielle Ergebnis des Gränzzolls und die ganze Wirkung desselben vorwiegend abhängt.

Man hat also auf die Tarif-Entwerfung sein nächstes und Hauptaugenmerk zu richten. Die Grundsätze, welche dabei zu befolgen sein möchten, sind folgende:

1) Es sind alle rohen Materialien und Producte der Bodencultur und Viehzucht, welche Gegenstände des gewöhnlichen nothwendigen Verbrauchs aller Bewohnerclassen ausmachen, der Regel nach als zollfrei aufzuführen. Nur diejenigen bringenden Lebensbedürfnisse, welche bei der inländischen Production einer Abgabe unterworfen sein sollten (z. B. im Falle des Fortbestandes der Mahl- und Schlachtsteuer — Brod, Mehl und Fleisch) belege man mit einem entsprechenden Zolle.

2) Die Einfuhrgegenstände, von welchen der Gränzzoll zu erheben, also Kunst- und alle außerhalb des absolut Nothwendigen und Unentbehrlichen liegenden Producte, stelle man in verschiedenen Classen thunlichst nach ihren Werthen zusammen und für jede einzelne Classe einen alle darin gruppirten Objecte gleichmäßig treffenden Tariffatz auf. Hierbei würde zu berücksichtigen sein müssen, ob die Waaren in dem Zustande, in welchem sie eingeführt werden, schon verbrauchsfähig sind, oder zu solchem Zwecke noch erst einer Verarbeitung im Inlande bedürfen, ferner ob sie mehr oder weniger zum allgemeinen Verbrauch oder nur zur Befriedigung der verfeinerten Lebensbedürfnisse dienen, und

auf solcher Unterscheidung müßte eine Abstufung in den Zollsätzen begründet werden.

3) Wenn auch dem Tarifentwurf ein Durchschnittswerth der Gegenstände zu Grunde gelegt wird, so drücke man doch die Tariffätze für jede einzelne Classe entweder nach Gewicht, oder da, wo dieses unthunlich sein würde, z. B. bei Holz und Vieh, nach Maaß und Stückzahl aus, damit nicht die gegenwärtig bestehenden Uebelstände der Versteuerung nach Werth-Declarationen auf das neue Institut übertragen werden. Da der Zoll durchweg auf alle belegten Gegenstände ein verhältnismäßig sehr geringer sein wird, so bestimme man die Tariffätze nach dem Bruttogewicht, um nicht die Erhebung durch die bei Netto-Verzollungen unvermeidlichen Tara-Berechnungen unnöthiger Weise zu erschweren und die Abfertigung durch Tara-Ermittelungen (Herausnehmen aus der Packhülle und abge sondertes Abwägen) aufzuhalten, wodurch der Verkehr auf lebhaften Stationen gehemmt werden würde.

4) Kein Zollsatz darf so hoch sein, daß er zur Einschmuggelung der betreffenden Waaren einen Reiz verleiht.

5) Für alle weder unter den zollfreien, noch unter den zollpflichtigen Gegenständen speciell benannten Objecte gebe man einen allgemeinen Zollsatz als Regel an.

6) Die Zahl der Classen beschränke man möglichst. Hierdurch lasse man sich indeß nicht verleiten, den Tarif allzusehr zu vereinfachen; sondern man benenne in demselben alle bei uns eingeführt werdenden Waaren thunlichst speciell, damit nicht etwa Gegenstände, welche besser zollfrei zu lassen wären, oder solche, die zum allgemeinen Verbrauch und solche, die zum Luxus dienen, mit einem gleichen Zollsatz, dem allgemeinen, belegt und hierdurch die Principien der Gerechtigkeit verletzt werden.

Nächst dem Tarife wird dann auch eine Zoll-Ordnung zu erlassen sein, welche gleichfalls von der größten Wichtigkeit ist, da sie die für die Abfertigung der Güter und für die Erhebung des Zolles zu befolgenden Normen festzustellen hat.

Hier würde besonders zu berücksichtigen sein:

1) Daß alle die Landesgränze überschreitenden zollpflichtigen Waaren schon möglichst nahe an der Gränze eine Zollhebungsstelle zu berühren hätten. — Zu solchem Zwecke sind die uns mit dem Auslande verbindenden Landstraßen, Chausséen, Eisenbahnen, die Elbe und die Häfen an der Ostsee für Zollstraßen zu erklären, die ausschließlich nur bei dem Transport zollpflichtiger Gegenstände benutzt werden dürfen, so daß das Betreten von Nebenwegen verboten wird.

Auf den Zollstraßen werden an der Gränze Zollämter herzurichten sein, die aus Erhebungs- und Control-Beamteten zu bilden sind, welche gut besoldet und strenge beaufsichtigt werden müssen, damit Bestechungen derselben verhindert werden.

2) Um den auf keine Weise ganz zu verhütenden Schleichhandel nicht zu erleichtern und einen solchen nicht etwa gar durch allzugroße Achtlosigkeit zu provociren, ist von der Gränze ab bis auf eine halbe Meile in das Innere des Landes ein Gränzbezirk zu bilden, innerhalb welchem der Transport zollbarer Waaren an gewisse Formlichkeiten zu knüpfen ist.

3) Das bei der Ankunft solches Transports an einer Zollstätte eintretende Verfahren müßte kurz folgendes sein:

- a. Anmeldung und Uebergabe einer Declaration mit den Frachtbriefen, resp. Manifesten, Connoissements u. — Ausnahmen für Reisende.
- b. Revision, d. h. Besichtigung der Waare durch den Zollbeamten, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen. Als Regel gilt eine allgemeine, in Verdachtsfällen eine besondere durch Oeffnung der Colli.
- c. Berechnung des Zolles nach dem Tarif.
- d. Bezahlung des Zolles, Bescheinigung hierüber zur Legitimation des Declaranten und Berechnung zur Cassé.

4) Zu jeder zollamtlichen Abfertigung ist die Concurrenz zweier Beamte, eines Control- und eines Hebungsbeamten, sowie die Unterschrift Beider erforderlich.

5) Zieht der Declarant einer in das Innere des Landes nach einem Orte, wo etwa ein Steueramt befindlich sein sollte, bestimmten Waare es vor, den Zoll dort statt an der Gränze zu entrichten, so wird ihm solches gestattet, auf die Waare aber nach erfolgter Revision, event. nach Verschluss derselben durch Versiegelung oder Plombirung ein Begleitschein ertheilt.

6) Ein ähnliches Verfahren tritt auch für Durchgangsgüter ein.

7) Größeren Zollämtern werden Lagerräume, Packhöfe, zur Verfügung gestellt, um in diesen erforderlichen Falls Waaren aufbewahren, auch specielle Revisionen vornehmen zu können.

8) Für den Verkehr der Gränzbewohner mit dem Auslande treten besondere Erleichterungen ein. Innerhalb des Gränzbezirks auf dem platten Lande wohnenden Personen wird es gestattet, aus einer nahe gelegenen fremden Gränzstadt ihre Bedürfnisse in so kleinen Quantitäten, daß der Verdacht eines Mißbrauchs nicht aufkommen kann, zollfrei zu beziehen und auf dem gradesten Wege, selbst wenn dieser ein Nebenweg ist, ohne zu einer An-

meldung bei dem Zollamte alsdann verpflichtet zu sein, zu transportiren.

9) Ist der Gränzbezirk schon überschritten, so hört jede weitere Aufsicht auf. Nur die Führer zollpflichtiger Waaren haben sich bei dem Betreffenden durch Steuer- und Zoll-Beamte, oder durch Gensdarmen, betreffs der geschehenen Meldung an der Gränze auch außerhalb der Binnenlinie noch mittelst Vorzeigung einer Quittung, oder eines Begleitscheines zu legitimiren.

10) Unverkauft vom Auslande zurückkommendes Marktgut und solche Gegenstände, welche inländischen Gewerbetreibenden zur Verarbeitung oder Reparatur zugehen, um später dem fremden Absender wieder zugesandt zu werden, können unter gewissen Control-Maßregeln frei eingeführt werden.

§. 82.

Vorausgehend haben wir in kurzen Umrissen das Bild eines Gränzzolls aufgerollt.

Würden wir durch Einführung eines solchen, mit ganz niedrigen Tariffätzen gedacht, denn nun aber auch den bestehenden Verhältnissen der Gegenwart Rechnung tragen?

Wir glauben hiervon fest überzeugt sein zu dürfen, indem wir einer der besprochenen gleichen oder wesentlich ähnlichen Einrichtung folgende Wirkungen zuschreiben:

- 1) Der Binnenverkehr würde im ganzen Lande frei sein und durch Beseitigung der bisherigen Fesseln der Handel einen mächtigen Impuls zum Aufschwunge erhalten.
- 2) Die Handels-Industrie würde in der Wirklichkeit emporblühen, da ihr auch die wohlhabende Classe der Gesellschaft zugewiesen, also zu ihrer freien Entwicklung der natürliche Boden eingeräumt werden würde.
- 3) Die Gewerbs-Industrie würde gekräftigt werden, indem eine freie Ausfuhr die höchste Verwerthung ihrer Producte nach allen Richtungen hin ermöglichte und sie von dem Druck, unter welchem sie gewaltsam erstickt ist, befreien würde.
- 4) Der allgemeine Wohlstand des Landes würde durch die Beförderung der Consumtion und Production vermehrt werden.
- 5) Die unteren Volksclassen würden von der sie erdrückenden Steuerlast, um derenwillen mancher Familienvater seinen Kindern ein Stück Brod zu entziehen gezwungen ist, durch Uebertragung auf Solche, welche da im Ueberflusse schwelgen, erleichtert werden und Gerechtigkeit an die Stelle des Unrechts treten.

6) Die jetzt als Regel vorkommenden Defrauden würden zu seltenen Ausnahmen und dies schleichende Gift, welches bisher wie ein Krebs immer weiter fressend, an dem Volkscharacter nagt, entkräftet werden.

Kurz: ein Finanz-Gränzzoll könnte für das lebende und kommende Geschlecht zum Theil die Schuld sühnen, welche die bestehenden Steuer- und Zolleinrichtungen lange genug an einem Theil des Mecklenburgischen Volkes begangen haben.

Würde seine wohlthätige Wirkung für die Dauer denn auch eine wohlthuende bleiben? — Diese Frage kann kein Mensch-Kind beantworten.

So wenig unsere Väter den heurigen Zustand Mecklenburgs vor 105 Jahren ahnen konnten, so wenig können auch wir die Zukunft begreifen. — Alles, was uns zu thun die Pflicht gebietet, ist: unsere Einrichtungen den Anforderungen der Gegenwart gemäß so zu treffen, daß sie der fortschreitenden Gesellschaft in einer Weise folgen können, die dem Guten und Besseren Eingang verschafft, ehe jene außer der Zeit stehen.

§. 83.

Hört man die Gegner eines Gränzzolls wirklich einmal Gründe für ihre Abneigung gegen einen solchen anführen, so sind diese in der Regel, um nicht zu sagen immer, ebenso gehaltlos und nichtig, als das Wort „opferbereit“ eine hohle Phrase bleibt, so lange nicht die Bekräftigung des Willens durch die That sich daran knüpft.

Es heißt da:

- 1) Es sei die Erhebung von Gränzzöllen in Kriegszeiten eine ungewisse.
- 2) Es erfordere solche Erhebung zu kostspielige Einrichtungen.
- 3) Es werde ein Gränzzoll Mecklenburg in den Zollverein führen.
- 4) Es werde derselbe unsere landständische Verfassung vernichten.

ad 1. Daß die Einnahmen aus indirecten Steuern in Kriegs- und Nothjahren sinken, ist eine unlängbare Wahrheit. Wir wenden deshalb dieselbe Waffe auch gegen unsere Gegner. Diese wollen statt eines Gränzzolls eine durchweg directe Aufbringung der Staatsbedürfnisse eingeführt haben. Die directe Steuerkraft des Landes zu benutzen, muß eine Regierung sich aber eben für Zeiten der Noth, in welchen sie eine indirecte Besteuerung nicht neu einführen kann, vorbehalten. Treten solche Zeiten ein und mit ihnen vermehrte außerordentliche Bedürfnisse, und wären für die

ordentlichen Erfordernisse des Staates im Frieden schon die directen Abgaben emporgeschoben, so hätte „sich der Staat schon im Voraus seiner äussersten Hülfsmittel selbst beraubt“, und Mecklenburg müßte sich in einem solchen Falle um so mehr dem Nachbarstaate in die Arme werfen, als durch den Druck der Zeit die Steuerkraft seiner Bewohner gegen die in Jahren der Ruhe vorhandene noch geschwächt sein würde.

ad 2. Die Kosten der Erhebung eines Gränzzolls würden die jetzt zur Ausgabe kommenden Verwaltungskosten unseres Steuer- und Zollwesens nicht übertreffen.

Mecklenburg erstreckt sich gegen Preußen in einer Länge von ca. 76 Meilen, gegen Hannover von 10, gegen Lauenburg und Lübeck von 19, gegen die Ostsee von 17 Meilen. Unsere ganze Gränze nimmt also eine Länge von ca. 122 Meilen ein. Allein eine ängstliche Absperrung mittelst eines complicirten Schutzapparats gegen das Ausland hin wird ja für uns nicht erforderlich; und das zu verwendende Personal der Gränzbewachung an einzelnen lebhaften Communicationsstraßen ist größtentheils in dem hinkünftig im Innern des Landes entbehrlich werdenden Beamtenbestand schon vorhanden.

ad 3. Handelsfreiheit und Zollschutz stehen sich einander diametral entgegen; in der Lebensatmosphäre der einen kann der andere nicht athmen. Einen Beitritt Mecklenburgs zum Zollverein daraus folgern, daß es der vollkommensten Handelsfreiheit bei sich Eingang verschaffen will: das heißt einen kühnen, wenn nicht unsinnigen Schluß ziehen. Wir kommen auf dieses Thema übrigens unten in einem Anhange wieder zurück.

ad 4. Ob unsere landständische Verfassung überall noch lebensfähig ist, das wollen wir hier nicht näher erörtern.

Welche Beziehung zu ihr der Gränzzoll erhalten würde, das haben wir jedoch zu untersuchen.

Dieser würde den bestehenden Zoll- und Steuer-Modus freilich wesentlich verändern und namentlich die mit ihm zusammenhängenden Privilegien aufheben. Sind diese Privilegien aber Rechte? Gewesen allerdings zu einer Zeit, wo z. B. die Vertheidigung des Staates zunächst dem Ritterstande oblag, weil keine stehende Heere vorhanden waren.

Allein das Recht besteht immer nur dadurch, daß wir recht thun, und es muß dahin schwinden, sobald die Ueberzeugung von seiner zwingenden Autorität schwindet. — Diese ist nun rückwärts der zur Rede stehenden Privilegien zum Theil schon seit Jahrhunderten geschwunden. Es kann deshalb um so viel mehr kein Rechtstitel gegen ihre Aufhebung schützen, als sie Einzelne bedrücken und das Gemeinwohl des Staates gefährden.

Dem diese Aufhebung besteht nicht darin, daß dem Bevorrechteten etwas genommen wird, sondern darin, daß dem Bedrückten ein gleiches Recht gegeben wird. — Pflicht des Staates ist es, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls zu folgen. Die Vortheile, welche er Denjenigen, welche bisher Unrecht leiden mußten, in Erfüllung seiner Pflicht zuwendet, sind nichts Anderes, als eine Entschädigung für lange erduldetes Unrecht. Der Verlust, welcher den Bevorrechteten trifft, ist nur eine Folge von der Herstellung der Gerechtigkeit und kann nicht abgewendet werden, wenn nicht das Unrecht fortbestehen soll. —

In weiterer Beziehung würde unsere landständische Verfassung durch die Einführung eines Gränzzolls überall nicht alterirt werden, namentlich ist die Befürchtung einer gewissen Partei, ihre politische Machtausübung werde durch die Abschwächung ihres Steuerbewilligungsrechtes geschmälert werden, völlig unbegründet.

Der Gränzzoll soll ja nur einen Theil der bisherigen indirecten Steuern auf zeitgemäßere Weise aufbringen, der andere Theil derselben (die Mahl- und Schlachtsteuern) soll ja sogar in directe Auflagen verwandelt werden und die ursprünglich directen Abgaben sollen ja fortbestehen. „Das Steuerbewilligungsrecht der Stände wird daher sowohl an sich, als der Sache nach ungekränkt bleiben“ (cf. Separ.-Bot. der landsch. Mitgl. zum Com.-Ver. dd. Sternberg 6. December 1859).

§. 84.

Ersatz der zum Besten der Städte erhoben werdenden Abgaben.

1) Der landstädtische fünfte Pfennig wird von jedem Landesbewohner in demselben Verhältniß, in welchem dieser überhaupt zu der ordentlichen landstädtischen Steuer beiträgt, gezahlt, ergreift folglich die Städtebewohner nicht allein, sondern das platte Land mit.

Da das Bedürfniß der Städte, durch eine Erhöhung der Steuern andauernd unterstützt zu werden, unlängbar vorliegt, so wird der Ersatz des fünften Pfennigs durchaus nicht in Frage gestellt werden können, weshalb wir ihn bei unseren Vorschlägen betreffs einer Einkommensteuer u., als Ersatzmittel für die Erwerb-, Schlacht- und Mahlsteuer, in den dabei angeführten Summen denn auch schon berücksichtigt haben. — Betreffs der Handelssteuer würde er mit dieser zusammen durch den Gränzzoll zu übertragen sein. —

2) Die Rostocker Zulage kann und darf bei Aufhebung der Accise für sich allein nicht fortbestehen.

Die Zulage zu der Mahl- und Schlacht-Accise, so wie auf ausgehendes Getreide (cfr. S. 68) trifft die Stadt und ihren Bannbezirk allein, bleibt also, wenn diese in ihrer bisherigen Weise sich ferner von dem übrigen Lande absondern will, auch von ihr aus eigenen Kräften zu decken.

Die Zulage auf zur See einkommendes Getreide und auf Waaren würde vom ganzen Lande mit zu übernehmen und durch den Gränzzoll aufzubringen sein, vorausgesetzt, daß die Stadt auf das ursprünglich gesetzlich nicht begründete Stapelrecht freiwillig verzichtete. Von der Auskunft aus dem Gränzzoll hätte diese alsdann jährlich vielleicht 30,000 Thlr. zu empfangen, wogegen ihr die Verpflichtung zur Erhaltung des Hafens auferlegt bliebe.

Oder es müßte Rostock, wie wir es in seinem eignen Interesse wiederholt wünschen, von seiner quasi Selbstständigkeit ablassen; seine ganze Verwaltung würde dann unmittelbar von der Landes-Regierung zu führen, der Hafen vom Staate zu erhalten, von letzterem auch die öffentliche Schuldenlast der Stadt zu übernehmen sein, und dagegen träte diese mit in die Reihen aller übrigen Städte des Landes, so daß für die Erhebung der Staatsabgaben auch in Rostock das allgemein gültige Gesetz in vollem Umfange zur Anwendung käme.

Man verbindet meistens mit der Zulage eine andere Abgabe, welche die Stadt noch erhebt, den sog. Dammszoll.

Wir haben dieser letzteren, mit der ersteren übrigens in durchaus gar keinem Zusammenhange stehenden Abgabe bisher mit keinem Worte gedacht, weil sie eine willkürliche und in jeder Hinsicht ungerechtfertigte Auflage ist. Einen Ersatz des Dammszolls durch Uebertragung auf das ganze Land kann die Stadt unter keinerlei Umständen erwarten. —

3) Auch die Wismarsche Accise darf nicht in ihrer jetzigen Form fortbestehen, wenigstens nicht insofern, als sie nicht bloß die eignen Bürger der Stadt, sondern andere Landesbewohner mitergreift.

Mag Wismar sich ferner noch isoliren wollen, so würde doch die auf dem Handel ruhende Accise an den Staat abzutreten sein, wobei ihr dann aus den Erträgen des Gränzzolls eine billige Entschädigung zu zahlen sein dürfte.

§. 85.

Ersatz der Zölle.

Von den Zöllen haben wir wenig mehr zu sagen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat Wellenburg keine

besondere Veranlassung, den Hamburg-Berliner Eisenbahn-Transito-Zoll und den Durchgangszoll auf der Elbe, so lange die Fahrt auf diesem Strome in anderen Ländern belastet ist, aufzugeben.

Nur die Elbe-Binnenzölle, die Elbe-, Havel- und Störzölle, sowie die Land-Binnenzölle sind zu beseitigen.

Alles dies haben wir schon früher näher erörtert.

Die Gesamtauskunft betrug jährlich ca. 320,000 Thlr.

Hiervon würden von Bestand bleiben:

a der Eisenbahn-Transito-

Zoll 170,000 Thlr.

b. der Elbe-Transito-

Zoll 76,000 =

zusammen also 246,000 =

und mithin die ausfallenden 74,000 Thlr.

nur zu decken sein. — Wie aber? Durch einen Gränzzoll!

Gegen die Uebernahme aus gemeinsamen Mitteln ohne Rücksicht darauf, ob das Privat-Interesse Einzelner mehr oder weniger in Betracht komme, liegen durchaus keine Bedenken vor.

§. 86.

Gestaltung des proponirten Abgabewesens.

Wir stellen das für den Neubau unseres ordentlichen öffentlichen Abgabewesens in diesem Abschnitt unmaßgeblich zusammengetragene und roh bearbeitete Material nun in einem Resumé auf, um zu sehen, wie sich jeder Theil zu dem Ganzen fügt.

Als Grundstein haben wir da zunächst eine gemeinsame Verbrauchssteuer, den Gränzzoll.

Wir nehmen an, daß diese Abgabe jeden Staatsbürger für den Theil seines Einkommens treffe, welchen er auf die Erwerbung seiner Bedürfnisse und Genußmittel verwendet, daß folglich alle Landesbewohner vollständig und insofern, als man von der Verwendung des Vermögens auf dessen Größe, d. h. von den Ausgaben einer Person auf deren Einkommen, schließen könnte, gleichmäßig zu den öffentlichen Lasten herangezogen werden.

Ein solcher Schluß trifft indessen nicht immer richtig zu, wie schon das Dasein der sich entgegenstehenden Begriffe von Sparsamkeit und Aufwand, von Geiz und Verschwendung nachweist. Es würde z. B. ebenso falsch sein, bei einem reichen Hagestolz und einem armen Familienvater ein gleiches Vermögen deshalb zu präsumiren, weil sie Beide etwa gleiche Gegenstände des Bedürfnisses und Genusses beziehen, — als man das Maßß des Verbrauchs überall nicht zum Maßßstab für das Einkommen

anlegen kann. Denn es ist keineswegs der Fall, daß Jemand mit einem jährlichen Einkommen von 5000 Thlr. fünfmal mehr Caffee und Zucker consumirt, als ein Anderer mit nur 1000 Thlr. Einkommen.

Mag der Gränzzoll daher immerhin schon eine vollständige und gleichmäßige Besteuerung involviren; hieraus folgt noch nicht, daß die letztere nun auch eine gerechte, das Einkommen des Einzelnen nach seiner Steuerkraft richtig treffende sei, daß nicht der Eine begünstigt, der Andere drückend belastet werde.

Abgesehen davon, daß volkwirtschaftliche und politische Rücksichten eine Beschränkung der Zollsäke auf ein so geringes Maaß erheischen, daß die Summe aller Bedürfnisse des Staats aus einem Gränzzoll nicht aufgebracht werden kann, greifen wir also auch um der Gerechtigkeit willen zu Hülfsteuern, welche wir an ihre Quelle, das Einkommen der einzelnen Landesbewohner, so anlegen, daß Alle nur nach ihrer Steuerfähigkeit zu der Gesamtsumme beizutragen haben.

Das Einkommen entspringt:

- 1) aus dem Rente gewährenden Grundeigenthum,
- 2) aus dem zins- und gewinntragenden Capitale,
- 3) aus der physischen oder geistigen Arbeit, sobald diese gegen Lohn und Entschädigung verrichtet wird.

Da nun die Tragweite der directen Steuern sich am Sichersten beurtheilen läßt, wählen wir diese als Hülfsmittel und legen

ad 1 an die Grundrente:

eine Hufen-, Haus-, Acker- und Wiesen- und mittelbar eine Viehsteuer.

ad 2 u. 3 an die Capitals- und Arbeitsrente:

eine Kopf-, Einkommen- und eine von den Branntweinbrennereien zu entrichtende Classensteuer. —

Hiernach würden wir dann folgendes neue System erhalten:

I. Gemeinsame Steuern für das ganze Land.

A. Directe:

Classensteuer der Branntweinbrennereien.

B. Indirecte:

Gränzzoll.

II. Special-Steuern (directe):

A. für die Ritterschaft und das Domanium:

1) Hufensteuer,

2) Kopfsteuer (nach Classeneintheilung).

B. für die Städte:

1) Haussteuer,

2) Acker- und Wiesensteuer,

3) Viehsteuer,

4) Classen-Einkommensteuer.

Die Säke für die sub II. aufgeführten einzelnen Hülfsteuern so festzustellen, daß durch das Zusammenwirken aller Abgaben eine ganz gerechte Vertheilung derselben erzielt werden würde, hat freilich seine großen Schwierigkeiten, und wir können auch nur darnach streben, uns der Idee des Vollkommenen möglichst zu nähern, da ein Menschenwerk nie ganz vollkommen sein wird.

Uns hiervon aber abhalten lassen, würde voraussetzen, daß man entweder den Mangel des Wahren und Rechten nicht einsehe, oder nicht den Muth besitze, das Gute für das Schlechte einzutauschen, oder gar seiner Pflicht nicht gewachsen und mit ihr im Widerspruche sei.

Wenn solche Voraussetzungen nicht zutreffen, so mögen die Schwierigkeiten immerhin groß sein, — man wird sie doch zu überwinden wissen.

Das Wie? können wir hier nicht näher erörtern, da uns die dazu erforderlichen statistischen Nachweise fehlen. Wir wissen zwar, daß von den 228 Q.M., welche durch frühere Berechnungen unserm Vaterlande zugeschrieben werden, etwa 96 auf das Domanium, 107½ auf die Ritterschaft und 24½ auf die Städte fallen, ferner daß von der Gesamtbevölkerung auf das Domanium ca. 40, auf die Ritterschaft 25,5 und auf die Städte 34,5 pCt. kommen. Allein diese Zahlen können noch keinen Maaßstab für die Vertheilung der Steuern abgeben, und wir müssen eine gründliche Prüfung der Frage: in welchem Verhältniß jeder Theil zu den Staatsbedürfnissen beizutragen habe und wie hiernach die Säke jeder einzelnen Abgabe festzustellen sein würden, — daher einsichtsvolleren Männern überlassen.

Wiederholen möchten wir jedoch, daß folgende oberste Grundsätze nicht außer Acht zu lassen sind:

Jeder Staatsbürger genießt den Schutz und die Segnungen der Staatsverbindung, wie die Vortheile der Staatsanstalten; — Jeder muß also auch an den Beschwerden und Aufopferungen Theil nehmen, ohne welche der Staat seine volle Wirksamkeit nicht äußern könnte. — Die Beitragsfähigkeit des Einzelnen muß bei seiner Belastung zur Richtschnur dienen. — Veraltete Zustände können keine Berücksichtigung finden; das historische Recht, welches längst seinen Boden verloren hat, gehe unter in dem Rechte der Natur und der Moral.

Ist das ordentliche Abgabewesen dann geregelt und in seiner neuen Gestalt eingeführt, hat nach kurzem Bestande die Feile der Erfahrung alle etwa hervorgetretenen Schärpen und Kanten hinweggenommen, so lege man auch die verbessernde Hand an das außerordentliche Contributionswesen und setze dieses in eine engere Verbindung mit jenem, als bisher zwischen Beiden existirt hat, damit das, was auf der einen Seite Recht ist, auf der anderen nicht zum Unrecht werde.

§. 87.

Wir wollen für das proponirte neue System nun nach Maafgabe der bisherigen Aufkünfte schließlich Zahlen aufstellen, theils um die Summe zu erforschen, auf deren Betrag der Gränzzoll zu richten sein würde, theils um zu zeigen, wo man bei der Vertheilung der Hilfssteuern nach der politischen Eintheilung unserer Bevölkerung etwa abzunehmen, wo zuzuschlagen hätte.

I. Directe Abgaben:

A. für das Domanium:

- | | | |
|----------------|--------------|-----------------|
| 1) Hufensteuer | 55,000 Thlr. | |
| 2) Kopfsteuer | 90,000 | = 145,000 Thlr. |

B. für die Ritterschaft:

- | | | |
|----------------|--------------|-----------|
| 1) Hufensteuer | 96,000 Thlr. | |
| 2) Kopfsteuer | 14,000 | = 110,000 |

C. für die Städte (excl.

Wismar):

- | | | |
|------------------------------------------|--------------|-------------|
| 1) Haussteuer | 10,400 Thlr. | |
| 2) Acker- und
Wiesensteuer | 3,600 | = |
| 3) Viehsteuer | 2,800 | = |
| 4) Classificirte
Einkommen-
steuer | 105,500*) | = 122,300 = |

D. Allgemeine Classen-
steuer der Braunt-
weinbrennereien

18,000 Thlr.

Gesammtbetrag 395,300 Thlr.

II. Indirecte Abgaben:

A. Gränzzoll. Dieser hätte zu decken:

- | | | |
|-------------------------------------|---------|---|
| a. die landstädtische Handelssteuer | 115,000 | = |
| b. die Rostocker Getreide- und | | |

*) incl. der landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlachtaccise in Rostock (31,500 Thlr.).

Transport	115,000 Thlr.
Waarenaccise und die Acciden- tien	101,450*) =
c. den Wismarschen Vicent und die Waarenaccise	26,000 =
d. die Land-Binnenzölle	61,700 =
e. die Elbe-Binnen- und andere Flußzölle	12,300 =
	<u>zusammen 316,450 Thlr.</u>

Runden wir diese Summe für den
Gränzzoll zu 317,000 =
ab, so erhalten wir an eigentlichen
Landesabgaben eine Gesamt-
aufkunft von 712,300 Thlr.

Hierzu würden noch kommen:

B. der Eisenbahn- Transitzoll mit	170,000 Thlr.	
C. der Elbe-Tran- sitzoll	76,000 =	246,000 =

Total-Summe aller ordentlichen
Abgaben 958,300 Thlr.

Davon würden wiederum abgehen:

a. an die Landstädte (erh. Steuer) 42,780 Thlr.

b. an Rostock, falls dieses seine
isolirte Stellung behielte, zur
Erhaltung des Hafens zc.

α. die erbver-
tragsmäßig
stipulirten 14,400 Thlr.

β. die Zulage

auf d. Mahl-

u. Schlacht-

accise

γ. aus der

Ueberrahme

der Zulage

auf Waaren

eine Entschä-

bigung von 30,000 =

zusammen 54,900**) =

*) incl. der den Rostocker Kaufmann allein treffenden Getreide-Export-
Accise und Zulage (ca. 15,000 Thlr.).

**) Ob die an Rostock event. zu zahlende Summe in Erwägung, daß die
von dortigen Kaufleuten bisher an den Staat entrichtete Accise auf zur See

Transport 54,900 Thlr. 958,300 Thlr.
 c. an Wismar in gleichem Falle
 aus der Uebernahme der
 Waarenaccise auf den Gränz-
 zoll eine Entschädigung von 14,000 =
 im Ganzen 111,680 =

Brutto-Ertrag der ordentlichen Ab-
 gaben zur Verwendung für die
 allgemeinen Landesbedürfnisse . 846,620 Thlr.

Eines weiteren Commentars zu den vorstehenden Zahlenver-
 hältnissen wollen wir uns hier enthalten. Nur darauf möchten
 wir aufmerksam machen, daß die Proportion der Summe der
 directen Abgaben zu der der indirecten, — nach Procenten 55,52
 : 44,48 — schon das höchste zulässige Maaß erreicht haben
 und daher nicht zu überschreiten sein dürfte. — Deutschland
 weist ein ähnliches Verhältniß, nach welchem die directen Steuern
 die indirecten an Höhe übertreffen, nur in zwei Staaten auf, in
 Württemberg und in Sachsen-Weimar, wo die directen Abgaben
 von den gesammten Staatslasten resp. 51,64 und 52,8 pCt. aus-
 machen. — In den übrigen deutschen Staaten betragen sie we-
 niger, als die indirecten, nämlich in Preußen 46,62, — in Nassau
 46,17, — in Braunschweig 45,14, — im Königreich Sachsen
 43,38, — in Hannover 41,28, in Oestreich 38,85, — in Hessen
 (Großherzogthum) 36,38, — in Baden 35,71, — in Sachsen-
 Altenburg 35,22, — in Sachsen-Coburg-Gotha 34,11, — in
 Oldenburg 32,48, — in Kur-Hessen 31,74, — in Sachsen-Mei-
 ningen 30 und in Baiern 28,16 pCt.

Wir sind jetzt im Begriff, unsern Abschnitt über eine Re-
 form des ordentlichen Abgabewesens zu schließen. Wollen wir
 denn mit keiner Silbe eines Budgetsystems erwähnen? —
 Mit gewiß vielen Mecklenburgern hegen auch wir den Wunsch,
 daß ein solches, wie es schon landesherrlicher Seits auf dem Con-
 vocationstage von 1808 beabsichtigt wurde (sfr. allgem. Theil,
 S. 7, B. 6), in Mecklenburg Eingang finden möge. Und doch!
 — können wir wünschen, unsern Wunsch erfüllt zu sehen, solange
 gewisse Zustände fortbestehen, die das Andenken an die wailand
 polnischen Reichstage nicht aus unserm Gedächtniß schwinden lassen,
 indem sie uns ihr Bild regelmäßig wieder vor Augen führen? —

ausgehendes Getreide (durchschnittlich ca. 10,000 Thlr.) hinkünftig ausfielen,
 und in fernerer Erwägung, daß bei Uebernahme der Zulage Seitens des
 Staates der Ausgaben-Etat der Stadt sich um die gewiß nicht unbedeutenden
 Erhebungskosten für die Zulage verminderte, — nicht zu reduciren sein würde,
 möchte eine Berücksichtigung verdienen.

Besonderer Theil.

Vierter Abschnitt.

Anhang.

- 1) Ueber einen Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein.
- 2) Ueber die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Urproduction mit der technischen Production.
- 3) Ueber Gewerbebefreiheit.
- 4) Ueber die bisherigen Verhandlungen betreffs einer Steuer- und Zoll-Reform.

Vierter Abschnitt.

Anhang.

1. Ueber einen Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein.

§. 88.

Noch vor gar nicht vielen Jahren lebte in jedem ächten Mecklenburger das Bewußtsein, daß ein Anschluß seines engeren Vaterlandes an den Zollverein für ersteres gefahrbringend sei, und auch unser hochseliger Großherzog Friedrich Franz I. soll bei der Ratificirung des 1836 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages geäußert haben: „auf 10 Jahre habe ich euch nun noch vor dem Zollverein geschützt; hernach mögt ihr selbst zusehen, wie ihr damit fertig werdet“.

Wie viel anders ist dies jetzt?! Ueberall erheben sich den Anschluß dringend empfehlende Stimmen; ja selbst unter den Landständen mehrt sich von Jahr zu Jahr die Zahl Derer, welche für einen Beitritt Mecklenburgs ihre mitentscheidende Stimme in die Waage legen.

Ist denn das Bewußtsein, der Zollverein passe nicht für unser Vaterland, aus dem Mecklenburgischen Volke ganz geschwunden, und haben sich unsere Interessen und Verhältnisse in der Letztzeit der Art geändert, daß wirklich keine Gefahr in dem fraglichen Anschlusse mehr vorhanden sein sollte? Oder wodurch sonst konnte der öffentlichen Meinung dieser Umschwung gegeben werden?

Wir glauben die Ursache theils darin zu finden, daß der Mecklenburger über die nun bereits 36 Jahre hindurch mit längerer oder kürzerer Unterbrechungen zwischen Regierung und Ständen vergeblich gepflogenen Steuer- und Zoll-Reform-Verhandlungen ermüdet ist, und daß er, an einer selbstständigen Verbesserung unserer gegenwärtigen unglückseligen Zustände verzweifelnd, sich lieber einem kleineren Uebel Preis geben, als von dem größeren gänzlich ruiniren lassen will; — theils mag die Ursache auch in dem jetzt in verschiedenen Landen rege werdenden Streben nach deutscher National-Einheit zu suchen sein.

Die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß wir zu ihrer näheren Prüfung wohl berechtigt sind. — Wir wollen uns daher zunächst das Wesen des Zollvereins etwas näher betrachten.

Der deutsche Zollverein begreift gegenwärtig alle deutschen Staaten mit Einschluß der zu Preußen gehörigen fremden Provinzen; nur Oestreich (mit welchem ein Handelsvertrag abgeschlossen ist), die beiden Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte: Lübeck, Hamburg, Bremen, und schließlich Limburg sind demselben seither nicht beigetreten.

Er umfaßt augenblicklich ein Gebiet von 9120 Q.-M. mit 32,530,000 Einwohnern.

Seine Grundzüge sind kurz folgende:

- 1) Das ganze Gebiet besitzt eine Zollgränze gegen das Ausland mit gleichförmigem Tarif und gleichen Erhebungsformen.
- 2) Der Tarif enthält verschiedene Sätze für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waaren. Seinem complicirten Entwurf sind die Principien des Schutzollsystems zu Grunde gelegt worden.
- 3) Revision der Waaren und Erhebung der Zölle geschehen der Regel nach an der Gränze, ausnahmsweise aber auch im Innern des Gebiets. Eine allgemeine Revision, resp. Berechnung finden jedoch auch in solchen Ausnahmefällen bei dem ersten Gränzamte Statt.
- 4) Der Gränzbezirk erstreckt sich bis auf zwei Meilen in das Innere des Vereinsgebiets und ist strengen Aufsichtsmassregeln unterworfen. Die in ihm wohnhaften Fabrikanten und Kaufleute stehen unter ganz besonderer Controle.
- 5) Auch über den Gränzbezirk hinaus wird noch eine Binnencontrole geführt.
- 6) Zwischen den Vereinsstaaten selbst fallen alle Zölle weg. Nur solche Waaren oder Producte, die aus einem Staate in einen anderen eingeführt werden, wo die gleichen in-

ländischen Erzeugnisse einer inneren Abgabe unterliegen, sind die letzteren entsprechend zu verzollen.

7) Die sämtlichen Erträge fließen in eine Centralcasse und werden nach Abzug der Erhebungskosten nach einem verabredeten Maassstab unter die vereinigten Staaten vertheilt.

Es entsteht hieraus eine gemeinschaftliche Theilnahme an den Zöllen, welche jeder einzelne Staat an seinen Gränzen gegen das Ausland hin erhebt.

8) Alle Abänderungen und neuen Einrichtungen, so wie die Leitung des ganzen Zollwesens hängen von der Uebereinkunft aller verbundenen Staaten ab, zu welchem Zwecke jährliche Versammlungen durch Vereins-Bevollmächtigte abgehalten werden.

§. 89.

Die Vortheile einer solchen Verbindung bestehen darin, daß den Gliederstaaten ein größerer Markt zum Absatz ihrer Producte geboten wird, und daß solcher Absatz in dem ganzen Vereinsgebiet abgabensfrei ist, wenn nicht die im vorigen Paragraphen sub 6 gedachte Beschränkung eintritt, — ferner darin, daß man mit fast gleicher Mühe den Zoll in großen Summen von vielen Waaren erhebt, anstatt in einzelnen kleinen Beträgen von wenigen, — und endlich darin, daß die Erhebungskosten für jeden Vereinsstaat weit geringer sind, als wenn derselbe die Gränzen seines besonderen Gebiets in ihrem ganzen Umfange bewachen müßte.

Die Nachtheile einer solchen Verbindung sind aber folgende:

Es liegt derselben nur das Princip, die Gewerbe vor fremder Concurrenz zu schützen, zu Grunde und hierdurch wird

- 1) die Entwicklung der Handelsindustrie gestört. Denn der Kaufmann darf nicht da ein- oder verkaufen, wo er seinen größten Vortheil finden würde, sondern er wird gewaltsam auf einen inländischen Ankauf hingewiesen. Ob seine Auslagen hierbei vermehrt, sein Absatz vermindert und sein Gewinn geschmälert werde, das wird nicht in Betracht gezogen.
- 2) Durch einen unnatürlichen Schutz der Gewerbe-Industrie wird diese selbst einer beständig drohenden Gefahr unterzogen. Die meisten vorhandenen Fabriken z. B. gleichen Tropenpflanzen, welche man in das Treibhaus eines fremden Klimas versetzt hat. So lange das schirmende

Dach sie umgiebt und auf künstliche Weise ihnen die Nahrung zugeführt wird, deren sie zu ihrem Fortkommen bedürfen, schießen sie jählings empor. Wirft aber ein von Außen kommender Sturm das künstliche Gebäude zusammen, so daß die exotischen Gewächse der Einwirkung natürlicher Elemente ausgesetzt werden, dann welken sie dahin und mit ihrem Absterben geht auch das schon verwendete Capital verloren, wenn es durch einen Ueberschuß aus den Erträgen der Früchte nicht bereits vollständig ersetzt worden ist.

- 3) Indem die Preise der fremden Waaren und zum Theil auch die inländischer Erzeugnisse nicht unerheblich verteuert werden, sind die Consumenten zur Einschränkung ihres Genusses und Verbrauchs gezwungen. Während also auf der einen Seite die Production künstlich emporgeschoben wird, wird sie auf der andern gehemmt. — Uebrigens ist es ein unbilliges Verlangen, daß der Staatsbürger im eignen Lande seine Bedürfnisse beziehen soll, wenn er sie vielleicht billiger und besser im Auslande erhalten kann.
- 4) Die zum Theil unvermeidlich hohen Tariffätze machen allzu strenge Aufsichtsmaßregeln erforderlich und rufen vielfache Schmutzgeleien und Defraudationen hervor.

§. 90.

Welche Folgen könnten denn für Mecklenburg aus einem Anschluß an solchen Verein hervorgehen?

1) Unsere Ausfuhr in das Ausland besteht hauptsächlich in Bodenerzeugnissen.

Für primaire Producte, als Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse, Holz &c., bietet der Zollverein uns nur dann einen Markt, wenn seine eigne Production durch Mißwachs oder Ueberschwemmungen, die nicht gleichzeitig bei uns eingetreten sind, gestört wurde. Der Regel nach liefert der Ackerbau der Vereinsstaaten diesen ihren Korn- &c. Bedarf selbst, und wir würden also für unsere directen Erzeugnisse auch als Vereinsland einen Absatz in der Fremde suchen müssen; wir würden hiermit, wie bisher, auf den Markt von England angewiesen sein.

Für secundaire Urproducte, als Vieh, Butter, Felle, Knochen, Wolle, dann für Lumpen, Del, Spiritus &c. würden wir freilich in den Vereinsländern Käufer finden. Allein unsere Producenten müßten dann auch die Preise, welche man ihnen zu bieten liebte,

nehmen, da hohe Ausgangszölle sie von fremden Märkten zurückdrängen würden.

Dagegen sind jetzt unsere rohen Bodenerzeugnisse für den Producenten ausfuhrfrei, im Zollverein sind sie theils einfuhrfrei, theils lastet auf ihnen nur eine sehr geringe Eingangsabgabe; wir können sie also auch jetzt auf den Markt bringen, auf welchem sie sich am höchsten verwerthen lassen.

Der größere Markt des Zollvereinsgebiets vermag uns folglich nicht anzulocken.

In unseren Gränzstädten hört man häufig: „gehörten wir nur zum Zollverein, dann würde sich ein ganz anderer Verkehr in unseren Mauern regen und unsere Kaufleute würden weit größeren Absatz haben“. Die guten Leute irren sich aber gewaltig.

Der Handel in den Gränzstädten wird gegenwärtig zum Theil durch ihr jetziges Verhältniß zum Auslande belebt. Der in ihrer Nähe wohnende fremde Landmann kann seine Bedürfnisse bei uns weit billiger einkaufen, als zu Hause, und dies treibt ihn zu uns.

Der fremde Kaufmann läßt seine direct bezogenen Waaren an Jemand in unseren Gränzstädten dirigiren und hier lagern, bis er Gelegenheit zum Schmuggeln findet, und dies unterhält einen lebhaften Speditionsverkehr in allen unseren der Gränze nahe belegenen Städten.

Auch ein nicht unbedeutender Zwischenhandel wird von hier aus betrieben, indem selbst Engros-Einkäufe bei unseren Kaufleuten durch fremde Handeltreibende gemacht werden.

Tritt Mecklenburg aber dem Zollverein bei, so leiden zunächst und besonders unsere Gränzbewohner. Denn der fremde Landmann würde seine Einkäufe hinkünftig zu Hause, d. h. da, wohin er zur Kirche, zum Amt, oder zum Kreisgericht geht, beschaffen, weil er bei uns Nichts mehr billiger erhalten könnte. Und auch die jetzt dem inländischen Kaufmann vom Auslande zuströmende Engros- und Speditions-Rundschaft würde ihm verloren gehen.

2) Es werden jetzt unsere Abgaben auf jede einzelne Waare in vielen kleinen Beträgen erhoben, und zwar in 45 verschiedenen Steuerdistricten auf ebenso vielen Control- und Hebestellen, dann in 26 Zollbistricten mit zusammen 55 Zollstätten. Wenn wir sie statt dessen auf nur wenigen Hebestellen mit einem Male von vielen Waaren in großen Summen wahrnehmen würden, so hätten wir allerdings einen großen Vortheil gewonnen.

Wir können denselben aber auch selbstständig durch Aufhebung aller der verschiedenen Districte des Binnenlandes und durch Verlegung von Finanzzoll-Nemtern an unsere Gränze erreichen, ohne das Schutzollsystem mit in den Kauf zu nehmen

und den erzielten Vortheil in verschiedenen Nachtheilen wieder zu ersticken.

Das Ersparniß, welches wir als Vereinsland an Erhebungskosten machen könnten, würde weit unbedeutender sein, als man zu glauben geneigt ist. Denn bei geringen Tariffäken genügt eine schwache Besetzung der Gränze auf den Haupt-Commercial-Strassen; bei Schutzzöllen muß die Absperrung gegen das Ausland hin eine hermetische sein, und eine solche würde auf ca. 36 Meilen in der Länge und 2 Meilen in der Breite gegen Lauenburg, Holstein, Hamburg, Lübeck und die Ostsee enorme Kosten und ein fast nicht minder großes Personal erfordern, als zu dem projectirten selbstständigen Gränzzoll nothwendig ist.

3) Der größere Markt zum Absatz unserer Producte und finanzielle Ersparnisse würden im Falle eines Anschlusses Mecklenburgs für uns also ganz irrelevant sein. Der einzige Vortheil, welchen uns der Zollverein bieten würde, wäre der, daß wir einige seiner Fabricate etwas billiger als bisher einzukaufen vermöchten.

Dieser Vortheil fällt aber nur insoferne in die Waage, als die Vereinsländer uns etwa Producte liefern, die wir von England, Frankreich, Schweden, Rußland zc. entweder garnicht, oder doch bei einer geringen Eingangsabgabe nicht so gut und billig beziehen können. Solcher Producte sind jedoch nur sehr — sehr wenige, und es tritt jenem Vortheil sogleich der überwiegende Nachtheil entgegen, daß wir die uns aus anderen Ländern gegenwärtig zukommenden Erzeugnisse ihrem Haupttheile nach hinkünftig aus Vereinsstaaten zwangsweise entnehmen müßten, da die hohen Schutzzölle die fremden, wenn auch besseren Waaren zu sehr vertheuern würden.

§. 91.

Weitere Nachtheile würden folgende sein:

4) Wie wir bereits oben anführten, bliebe Mecklenburg mit dem Absatz seiner Urproducte auch nach seinem Anschluß an den Zollverein hauptsächlich auf England angewiesen.

Unsere Verbindung mit diesem Staate besteht in einem Tauschhandel: wir führen unsere Erzeugnisse dorthin und bringen fremde von da wieder zurück.

Ein gegenseitiges Interesse knüpft uns also aneinander. Dieses würde einseitig alterirt werden, wenn wir den größten Theil der englischen Producte als Vereinsglied mit einem hohen Eingangszoll belasten und unsern Bezug von da beschränken müßten, um ihn theilweise den Vereinsstaaten zuzuführen. Und

was würde hiernach folgen? Hustiffon läßt uns hierüber nicht in Zweifel, indem er mit dürren Worten sagt:

„Wir gönnen euch die Vortheile des freien Kornhandels nicht, wenn ihr nicht unsere Manufacturen frei bei euch einführen laßt“.

England würde unsere Producteneinfuhr reciproque mit Eingangszöllen belegen, da es dieselben Erzeugnisse zu gleichen und theils sogar billigeren Preisen auch aus anderen Ländern sowohl der alten, als der neuen Welt erhalten kann.

Für den Absatz unseres Getreides könnten wir eine andere Richtung, namentlich nach dem Vereinsgebiet hin, nicht finden. Unsere Producenten müßten also um den Betrag des englischen Zolles ihr Korn billiger verkaufen, oder wenn bei dessen Höhe der Getreidebau für die Ausfuhr überall nicht mehr rentirte, ihren Betrieb auf das Maas des inländischen Consums beschränken.

In beiden Fällen würde unsere Grundrente eine bedenkliche Umstimmung erleiden.

Und eine gleiche Wirkung würde eintreten, wenn die secundären Bodenerzeugnisse nur gegen einen hohen Ausgangszoll dem Markte zugeführt werden dürften, auf welchem sie ohne solche Abgabe am höchsten verwerthet werden könnten.

Der Gewerbsprofit unserer Urproducenten würde also beträchtlich geschmälert werden und die Grundrente bedeutend sinken.

5) Die technische Production Mecklenburgs befindet sich noch in der Kindheit.

Unsere Handwerker und Industrie-Unternehmer verlegen sich nur auf die Erzeugung solcher Gegenstände, welche allgemeine Bedürfnisse zu befriedigen dienen, und für welche im eigenen Lande sicher Abnehmer zu finden sind; sie verarbeiten entweder unsere eignen Rohstoffe oder fremde, welche wir mit den unsrigen eingetauscht haben. Dabei befriedigen sie jedoch nur den kleinsten Theil unseres Bedarfs.

Steuer- und Zoll-, sowie Heimaths-Verhältnisse und Gewerbezwang lasteten bisher schwer auf ihnen.

Mit der Entfernung der Ursache würde eine andere Wirkung eintreten und unser Gewerbewesen sich bald naturgemäß entwickeln. Solche Entfernung darf durch einen Beitritt zum Zollverein aber nicht herbeigeführt werden.

Die Vereinsstaaten sind schon jetzt Fabrikländer, während Mecklenburg ein rein ackerbautreibendes Land ist. Dort findet zum Theil Uebervölkerung Statt, das Angebot zur Arbeit ist stärker als die Nachfrage, Personen jedes Alters und Geschlechts finden unter der verschiedensten körperlichen Beschaffenheit Be-

schäftigung und der Arbeitslohn ist ein sehr geringer, — hier herrscht Entvölkerung, die Nachfrage nach Arbeitern ist stärker, als das Angebot, und der Arbeitslohn ist ein sehr hoher.

Wenn wir Jenen einen freien Markt zum Absatz ihrer im Ueberfluß angefertigten Fabrikate bieten, so werden sie uns bald hiermit überschwemmen, zumal da unsere inländischen Fabrikanten eine Concurrrenz mit ihnen nicht bestehen könnten.

Anderer Seits möchten durch die Schutzzölle solche Industrien, bei deren Betrieb die menschliche Arbeitskraft durch Maschinen ersetzt würde, auf unnatürliche Weise hervorgerufen werden, und wir liefen Gefahr, unsere Capitale nutzlos anzuwenden und zu verlieren, sobald das Schutzsystem vor gewaltigeren Verhältnissen weichen müßte.

Unsere technische Production würde also nur tiefer sinken, anstatt sich emporzuschwingen, und wo sie künstlich sich entwickeln sollte, würde sich gleich eine Gefahr an ihre Fersen heften.

6) Wenn auch in Mecklenburg ein der geringen Bevölkerung gegenüber bedeutendes Proletariat vorhanden ist, so findet man hier anderer Seits im Allgemeinen einen Wohlstand, den die jetzigen Einrichtungen noch nicht ganz untergraben konnten, so sehr sie sonst diesen immer mehr verringern und jenem neue Opfer zuführen. Es findet daher bei uns ein im Verhältniß zu anderen Ländern starker Verbrauch von fremden Colonial- und Materialwaaren Statt und selbst die mittleren Classen unserer Landesbewohner haben sich an den Genuß fremder Producte der Art gewöhnt, daß der Handel immerwährend eine gesunde Nahrung erhält.

Ueberdies befähigt die geographische Lage unseres Landes uns auch zu einem lebhaften Zwischen- und Durchfuhrhandel, und die commercielle Production ist nicht minder für die Reichthumsvermehrung wichtig, als jede andere industrielle Erzeugung.

Gehörten wir dem Zollvereine an, so würden die fremden Consumtionsartikel uns so vertheuert werden, daß wir von alten Gewohnheiten abzulassen und unsern Verbrauch einzuschränken gezwungen wären, der Durchfuhrhandel zwischen Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark einer Seits und Belgien, Frankreich, England und Süd-Deutschland anderer Seits würde seine Richtung über Kiel oder Lübeck und über Stettin oder Königsberg nehmen, der Zwischenhandel würde fast ganz cessiren: kurz, unsere Handels-Industrie würde sich auf ihrer gegenwärtigen geringen und nicht einmal naturgemäßen Höhe ferner nicht behaupten können.

7) Auch unsere jetzt so fruchtbare Schifffahrt würde sehr nachtheilig beeinträchtigt werden.

Dieselbe ist durch den überseeischen Absatz unserer Urproducte, sowie durch die Rückfrachten von Colonialwaaren, fremden Rohstoffen und ausländischen Industrie-Erzeugnissen zu ihrer heutigen Bedeutendheit emporgehoben; sie muß aber wieder sinken, wenn ihre Urelemente nicht mehr fortwirken. Und deren Wirkung wäre gebrochen, wenn unser Absatz nach und unser Bezug von England durch unsern Beitritt zum Zollverein beschränkt werden würden.

8) Erhöhte Zollsätze vermindern die Consumption und folgerichtig verhältnißmäßig die Aufkünfte, so daß die Einnahmen des Staats sich nicht immer mit einer Abgabenerhöhung vermehren, weshalb schon Swift sein bekanntes Witzwort fallen ließ, daß zweimal zwei nicht vier mache.

In gewisser Beziehung würde also unsere Staatscasse eine Einbuße erleiden. In anderer Beziehung müßten unsere Landesbewohner, wenn sie nicht plötzlich ihren Gewohnheiten entsagen wollten, mehr zu der Gesamtaufkunft beitragen, als im Verhältniß andere Staaten hierzu zahlten, und wenn wir nun auch bei der Auskehrung aus der Centralcasse in gleicher Weise wie Hannover und Oldenburg bedacht werden sollten, d. h. wenn auch bei der Vertheilung der Total-Erträge jeder Kopf unserer Volksmenge 1½fach gerechnet werden würde, so müßten wir doch noch immer mehr zahlen, als wir zurückerhielten: wir würden also durch die Steuerkraft unserer Staatsbürger einen Theil der Bedürfnisse anderer Vereinststaaten mitbefriedigen.

9) Veränderungen in der Verwaltung, den Tariffsägen u. dergl. dürfen nur gemeinschaftlich unter allseitiger Zustimmung vorgenommen werden.

Mecklenburg würde als ackerbauendes Land mit seinen von denen der übrigen Fabrikstaaten divergirenden Interessen isolirt dastehen und selbst solchen Beschlüssen, die zu seinem Verderben gereichten, sich unterwerfen müssen.

§. 92.

Was nun endlich die politische Bedeutung der Frage anbelangt, so möchten wir dringend warnen, sich keinen idealen Träumereien zu überlassen.

Deutschland einig, mächtig und stark nach Innen, wie nach Außen, auf daß ein kleiner Insektkönig es nicht an der Nase herumziehen vermöge: dies ist gewiß der aufrichtigste Wunsch

eines Jeden, welcher mit deutscher Zunge aus deutschem Herzen redet.

Allein Eine Zolllinie kann solchen Wunsch noch nicht verkörpern.

Möge daher eine andere Macht immerhin „für eine Idee Krieg führen“, — Mecklenburg darf einer Idee nicht leichtsinnig seine Interessen opfern. Das lebende Geschlecht ist für seine Handlungen verantwortlich dem kommenden!

Wir sprechen es aus vollster Ueberzeugung aus: unser Anschluß an den Zollverein würde ein verderbenschwangerer Anfang von dem Untergange der nationalökonomischen Interessen unseres Vaterlandes sein.

Quidquid id est timeo Danaos et dona ferentes!

B. Ueber die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Urproduction mit der technischen Production.

§. 93.

Aus Nichts hat Gott die Welt erschaffen. — Die schaffende Hand des Menschen bedarf aber eines Stoffes, und die Stoffe liefert ihm seine Mutter — Natur.

Die Natur ernährt den Menschen nicht, wie eine Mutter den Säugling, sondern überläßt es ihm, die Stoffe, welche nur ein Element der Güter sind, zu seinem Gebrauche zuzubereiten und sie so erst in Güter zu verwandeln. Von dem Maasse, in welchem der Mensch seinen Willen, seine Einsicht und seine Kraft anwendet, die Gaben der Natur brauchbar zu machen, hängt auch seine Wohlfahrt ab. Er ist seines eignen Glückes Schmied.

Müßiggang und Trägheit führen selbst da zum Elend, wo die Natur die Fülle ihrer Gaben ausgießt, wenn nicht der Mensch seine Kraft entwickelt. Nur Veranlassungen und Lebenslagen, die er durch seine Vorsicht und Klugheit nicht abzuhalten vermochte, führt nicht er, sondern der Allmächtige herbei, welcher das Loos aller Völker und Zeiten lenkt. —

Die Anwendung der menschlichen Kraft und Einsicht nennt man „Arbeit“. Richtet diese sich auf die Unterstützung der Naturkräfte zu dem Zwecke, gewisse oder eine größere Menge von

Gütern zu gewinnen, oder auf die Trennung der unmittelbaren Naturgaben von ihrem Entstehungsorte auf der Erde und auf die Ansammlung derselben, so nennt man sie — Stoffgewinnung, Erdbau, Boden-Industrie, oder nach v. Soden Urproduction.

Richtet die Arbeit sich auf die Brauchbarmachung roher, in ihrer natürlichen Beschaffenheit oft nutzloser Stoffe durch Verbindung, Trennung und Formveränderung, so daß diese für bestimmte Zwecke tauglich werden, so nennt man sie — Manufactur-, Gewerbs-Industrie, Fabrikation, oder nach v. Soden technische Production.

Beide Zweige der menschlichen Arbeit stehen in einer innigen Verbindung mit einander.

Der Urproducent findet durch den technischen Producenten einen lohnenden Absatz für seine Erzeugnisse und hierdurch eine fortwährende Anregung, seine Kräfte über das Maaß der Hervorbringung dessen, was er allein verbrauchen könnte, hinaus auszuweihen. Er gebraucht ferner Werkzeuge zum Behelf bei seinem Betriebe und als Erleichterungsmittel Maschinen, dann künstliche Fabrikate für seinen persönlichen Bedarf, und dies Alles wird ihm von dem technischen Producenten geliefert.

Der Letztere kann hingegen seine Kräfte nicht durch Hervorbringung oder Ansammlung der Rohstoffe, welcher er für sein Gewerbe, und derjenigen Producte, welcher er zur persönlichen Nahrung bedarf, zersplittern. Für ihn ist der Urproducent wiederum ebenso unentbehrlich, als er für diesen.

Die Wechselwirkung zwischen der Urproduction und technischen Production darf daher nicht gewaltsam gestört werden.

Es giebt Leute, welche da behaupten: durch die Gewerbe-Industrie werde kein Reichthum geschaffen, weil der Werth ihrer Producte während der Erzeugung auch schon wieder consumirt werde, die Erde sei die alleinige Quelle des Reichthums, nur von der Natur werden sachliche Güter hervorgebracht.

Es sind dies die sog. Physiokraten*), deren Wahlspruch ist: „Laissez faire et laissez passer, le monde va de lui-même“.

Allein wie irrig solche Grundsätze sind, hat längst die Erfahrung gezeigt.

Ein Volk, welches seiner Thätigkeit eine einseitige Richtung giebt, indem es nur seine Urproduction ausbildet, wird, wie günstig

*) Schöpfer des physiokratischen Systems war Duesnay, Leibarzt Ludwigs XV. Sein Grundsatz war: „pauvres paysans, pauvre royaume, — pauvre royaume, pauvre souverain“, und hiernach theilte er die Gesellschaft in zwei Classen: 1) Hervorbringende (Ackerbauer), 2) Sterile (Besoldete, Handwerker und Kaufleute).

dasür auch sein Boden und sein Klima sein mögen, doch nie die ganze Kraft, welche ihm innewohnt, entfalten.

Seine Stoffgewinnung müßte in so manchen Zweigen zurückbleiben, theils weil es an Anregung, theils weil es an einem leichten und sicheren Absatz fehlte; denn sowohl für die erstere, als für den letzteren muß der Schwerpunkt in der inländischen Consumtion gegeben sein.

Der Ertrag, welchen eine Verbindung mit dem Auslande für die fehlende innere Nachfrage nach Urstoffen bietet, ist theils ein beschränkter, theils ein unsicherer. Beschränkt deshalb, weil Transport- und andere Unkosten den Gewinn des Producenten schmälern; — unsicher deshalb, weil man bei ihm von Zufällen und fremder Willkür abhängt. Und für solche Producte, welche das Ausland selbst in ausreichendem Maaße erzeugt, oder anderswoher leichter erhalten kann, findet er gar nicht Statt.

Die für einen Absatz im Auslande berechnete Isolirung auf den Ackerbau lähmt also nicht bloß die Kräfte eines Volkes, indem sie die natürliche Entwicklung derselben verhindert, während sie eine künstliche hervorruft, sondern indem sie letzteres thut, unterzieht sie zugleich den Staat allen den Gefahren, welche aus oft plötzlichen Veränderungen der fremden Nachfrage hervorgehen können.

Ist die Nachfrage groß, so legt man den Grundstücken einen hohen Werth bei, weil mit den höheren Preisen der Erzeugnisse die Grundrente steigt.

Viele kaufen Grundeigenthum um bedeutende Summen an und nehmen hierzu oft Darlehen auf. Andere pachten und versprechen contractlich hohe Pachtpreise. Große Capitale werden auf Grund und Boden verwendet, rentiren sich reichlich, und der Landwirth wird zu größerem Aufwande veranlaßt. Er gewöhnt sich, wie man zu sagen pflegt, auf hohem Fuße zu leben.

Da treten nun Hemmungen des Absatzes ein, deren Ende sich gar nicht absehen läßt: die Preise der Urproducte fallen um ein Bedeutendes, mit ihnen die Renten, mit diesen die Werthe des Grundeigenthums. Alle, welche solches zu hohen Preisen an sich gebracht haben, auch die Pächter, welche jetzt ihre Pachtzins nicht erzielen, erleiden Einbußen an ihrem Vermögen, die auf die Wirthschaften verwendeten Capitale rentiren schlecht, bei den aufgegebenen Capitalen kommen Schuldner und Gläubiger in Verlegenheiten, die gesunkenen Einkünfte decken den bisherigen starken Aufwand nicht mehr, man muß sich zu Einschränkungen bequemen, die um so schwerer fallen, als man sich an größeres Wohlleben gewöhnt hatte: — und zuletzt geht ein Theil der Grundbesitzer

und Pächter vielleicht gänzlich zu Grunde, wobei dann auch dritte Personen mit in's Verderben gezogen werden.

Solche Verhältnisse können da nicht eintreten, wo die Urproduction durch eine einheimische, ausgedehnte technische Production unterstützt wird.

Erhebliche und plötzliche Schwankungen in den Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse sind da unmöglich, weil der Absatz ein leichter und gesicherter ist. Mit der Entwicklung der Gewerbe eröffnen sich neue Erwerbsquellen, die Bevölkerung vermehrt sich, der Absatz der Urproducte steigt, mit ihm die Grundrente, jedoch der Capitalwerth der Ländereien und der Credit der Grundbesitzer nehmen nicht, wie vorher geschildert, auf so unsichere Weise, sondern bleibend zu, die Bildung des Volkes wird vielseitiger und freier, es vermehren sich die Communicationsmittel, verbessern sich die gesellschaftlichen Einrichtungen, kurz: der Staat, dessen Bewohner ihre Productivkräfte nicht einseitig, sondern sich einander unterstützend und ergänzend in möglichster Ausdehnung dauernd nützlich verwenden, gelangt allein nur zu dem Grade von Wohlstand, welcher überall für ihn erreichbar ist.

Zu der innigen Verschmelzung der Urproduction und technischen Production, zu welchen beiden Factoren noch der Handel hinzukommt, ruht allein das Heil eines Landes.

§. 94.

Wir ziehen aus dem Gesagten nun eine Nutzenanwendung für unser engeres Vaterland.

Meklenburg's Bewohner haben ihren Productivkräften bisher eine durchaus einseitige Richtung gegeben, indem sie den Ackerbau hauptsächlich pflanzten. Das Land erzeugt einen bedeutenden Ueberschuß an Getreide und fand und findet hierfür Abnehmer im Auslande zu Preisen, welche einen reichlichen Gewinn liefern und zu immer größerer Vervollkommnung der Bodencultur anregen. Seine größten Capitale stecken in dem Grundbesitz und die Grundrente ist bereits zu einer beispiellosen Höhe emporgeschoben worden.

Wird das Ausland denn zu allen Zeiten ein williger Abnehmer unserer Urproducte bleiben und uns Preise zahlen, welche mit dem gegenwärtigen Werthe unserer Grundstücke im Einklange stehen? Wird die Grundrente sich in dem statu quo behaupten können?

Es ist dies mehr als zweifelhaft! America ist schon jetzt ein gefährlicher Concurrent Meklenburgs auf dem Getreidemarkte Englands. Wir erzeugen bei einer sehr guten Erndte vielleicht

das achte Korn, America dagegen nach Alexander v. Humboldt das zwölfte Korn bei einer gewöhnlichen Erndte. Letzteres Land producirt mit weit geringeren Kosten, da sein Grundbesitz in höchst niedrigem Preise steht und die darauf ruhende Grundsteuer so geringfügig ist, daß sie kaum einer Erwähnung verdient. Der Americaner kann daher auch, selbst einen weiten Transport mit in Anschlag gebracht, sein Getreide dann noch mit mäßigem Vortheil verkaufen, wenn der Mecklenburger schon mit Verlust loszuschlagen muß.

Eine größere Cultivirung und Urbarmachung des neuen Welttheils wird diesen vielleicht schon bald in Stand setzen, England für dessen vollen Getreidebedarf zu so billigen Preisen zu befriedigen, daß unsere Producenten bei einer Ausfuhr dorthin keine Rechnung mehr fänden.

Ein Ersatz für unseren bisherigen Abnehmer würde uns weder auf dem Festlande, noch sonst wo werden, und welches Schicksal wartete unserer dann?

Wir wollen das bereits oben gegebene Bild mit den Farben des Glends hier nicht wiederholt aufrollen.

Dieselbe Wirkung, welche wir in diesem Bilde zeigten, kann außer durch unsere Verdrängung von dem englischen Getreidemarkte Seitens Americas aber auch durch andere Ursachen eintreten, z. B. durch länger anhaltenden Mißwachs, oder, wie wir S. 91 sub 4 dargethan haben, durch unsern Anschluß an den Zollverein.

Wollen wir uns der Gefahr solcher Wirkung nicht länger aussetzen, so ist es nothwendig, daß wir die Ursache beseitigen, — d. h. wir müssen unsere Urproduction von einem schwindelnden Standpunkte in ihre natürliche Bahn zurückleiten.

Und da mit diesem nothwendigen Unternehmen schon jetzt eine Gefahr verbunden ist, darf es nur allmählig dadurch ausgeführt werden, daß wir unseren Urproducenten einen genügenden Absatz im Inlande sichern.

Dies kann nur durch eine Wechselwirkung zwischen Ur- und technischer Production, also durch eine Stärkung der letzteren geschehen.

Grabe man daher dem Strome ein Bett, indem man die seinen Lauf hemmenden Hindernisse entfernt, bevor er aus seinen Ufern tritt und sich sein Bett selbst wühlt.

Der Mecklenburger ist arbeitfam wie nur irgend ein Volkstamm. Die Stoffe, Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten für eine lebhaft technische Production sind in unserm Lande vorhanden. Werden sie nur entfesselt, so werden sich auch bald tausend flei-

ßige Hände regen, sich helfen im muntern Bund, und in feurigem Bewegen thun alle Kräfte kund.

Unser Landbau wird dann eine mächtige Stütze erhalten, er wird aus seiner jetzigen abhängigen Stellung zum Auslande befreiet werden und Mecklenburg die Stufen des Wohlstandes und der volkswirtschaftlichen Bildung erreichen, welche die Natur ihm vorgezeichnet hat.

Nur keine einseitige Richtung unserer Productivkräfte, keine Isolirung auf den Landbau länger!

Dem das ist der Fluch der Isolirung, daß sie nicht bloß das Gute hindert, sondern daß sie fortzeugend Böses thut gebären.

3. Ueber Gewerbefreiheit.

§. 95.

In den uralten Zeiten, zu welchen jede nicht mit einem großen Grundbesitz anfängige Person keine Bedeutung besaß, suchte man, in der Vereinigung zu Corporationen Sicherheit und politische Bedeutung zu gewinnen. Namentlich verbanden sich Gewerbsleute einer und derselben Gattung mit einander, um gewisse Vortheile für ihren Geschäftsbetrieb und für ihre ökonomische, wie bürgerliche Stellung zu erzielen: es entstanden Zünfte.

Wer kein Zunftmitglied war, wurde von der Ausübung eines Gewerbes gänzlich ausgeschlossen, selbst die Zunftgenossen mußten sich gewissen Regeln und Förmlichkeiten unterwerfen, mit Einem Worte, die Zünfte legten sich sowohl unter sich, als sich gegenseitig über der Gesellschaft Beschränkungen auf, die eine allgemeine Anerkennung fanden, — es entstand ein Zunftzwang.

Seit dem Ursprung der Zünfte hat bis heute vielhundertmal die Erde ihren Kreislauf um die Sonne vollendet und wieder von Neuem begonnen, Geschlechter kamen und stiegen wieder in's Grab, neue Verhältnisse ersetzten die veralteten, welche dem Geiste einer anderen Zeit sich nicht länger fügen wollten, — allein die Zünfte bestehen mit ihrem Zwange zum Theil in ihrer Urform noch heute bei uns fort.

Sie verhindern die natürliche Entwicklung fast aller Gewerbe, indem sie die Empfänglichkeit und den Eifer für Vervoll-

kommungen, wie die Wissenschaft sie uns besonders in der Chemie und Mechanik gebracht hat, abschwächen, oder die Anwendung derselben theils erschweren, theils gar nicht zulassen.

Ist unsere Zeit denn noch nicht dafür reif, daß der Kunstzwang entfernt und den Gewerben eine freie Bahn angewiesen werde?

Es hat diese Frage zwei Seiten, eine staatsrechtliche und eine volkswirtschaftliche. Uns interessirt sie hier nur in ihrer zuletzt genannten Beziehung und in dieser beantworten wir sie dahin: das Gewerbe sei frei, frei von jedem Kunstzwange!

Die Concurrnz muß die in uns schlummernden Kräfte antreiben, durch Güte und Preiswürdigkeit Kunden für seine Arbeit zu finden.

Frankreich demonstrirt uns ad oculos die wohlthätigen Folgen einer Gewerbefreiheit, wie sich trotz anderweitiger Hemmnisse die Kräfte des Staats, sein Reichthum, seine Production und sein Besteuerungsvermögen entwickeln.

Durch die erste Revolution (1789) wurden alle Schranken aufgehoben, welche die freie Bewegung der einzelnen Staatsangehörigen und den Verkehr im Innern des Landes hinderten. Unbedingtes Niederlassungsrecht, beliebige Theilbarkeit des Grundeigenthums und Gewerbefreiheit wurden eingeführt, und unter der Herrschaft der letzteren erreichte die französische Industrie einen so ausgezeichnet hohen Grad der Ausbildung, daß sie die Ansichten und Meinungen der Anhänger des Kunstzwanges auf das Glänzendste widerlegt, — die nämlich, daß die Gewerbefreiheit zwar wohlfeilere, aber auch schlechtere Waaren erzeuge, daß sie die Gewerbetreibenden in einen Zustand des Elends und Verkommens bringe, und daß sie den Fortschritt im Gewerbewesen hemme.

Denn, wie weltbekannt ist, zeichnen gerade die französischen Industrie-Erzeugnisse sich durch die elegantesten Formen aus, und stehen sie an Solidität der Arbeit denen anderer Länder durchaus nicht nach. Dafür werden sie aber auch mit Preisen bezahlt, die keineswegs immer geringer sind, als in den noch unter dem Kunstzwange schmach tenden Ländern, so daß der Gewerbetreibende in Frankreich sich fast durchweg eines besseren Lohnes erfreuet, als der in Deutschland*).

*) Nach statistischen Zusammenstellungen beträgt der gewöhnliche Tageslohn durchschnittlich in Oestreich ca. 10 fl. Cour. (Neden), in Preußen und dem übrigen Deutschland ca. 16 fl. Cour. (idem.), in England 1 Schill. 10 Den. = 30½ fl. (Semour), in Frankreich aber 22 fl. Cour. (Gérando),

Ein bedeutender Theil der vorzüglichsten Arbeiter (Meister und Gehülfen) Frankreichs sind Deutsche, welche dort einwanderten, um ihre Kunst und ihren Fleiß mit besserem Erfolge zur Geltung bringen zu können, als es ihnen die beengenden Kunstverhältnisse ihrer Heimath gestatten.

Der industrielle Zustand Frankreichs möge statt unserer Worte die Gewerbefreiheit empfehlen.

Ob sie vom staatsrechtlichen Standpunkte aus eine absolut unbedingte sein dürfe, haben wir hier nicht zu untersuchen. Es möchte vielleicht das zu beherzigen sein, was E. M. Arndt in seiner Schrift über Diderot's „Grundgesetz der Natur“ in seiner originellen und überzeugenden Weise sagt. —

4. Ueber die bisherigen Verhandlungen betreffs einer Steuer- und Zoll-Reform.

§. 96.

In einem geistesgefunden Volke, wie es das Mecklenburgische ist, müssen Uebelstände bald zum Durchbruch der Erkenntniß kommen.

Die Mängel unserer Steuer- und Zollverhältnisse drangen denn auch längst in das Bewußtsein des Volkes und seiner Regierung ein, und mit ihrer Erkenntniß trat gleichzeitig das Streben auf, Wandel zu schaffen.

Im Jahre 1824 wurden zwischen Regierung und Ständen solchen Betreffs die ersten Verhandlungen eingeleitet, aber es blieben sowohl diese, als die später auf den Landtagen von 1826, 1830, 1833 und 1839 Seitens der hohen Regierung auf eine allgemeine Reform des ganzen Abgabewesens gerichteten Bestrebungen ohne jeglichen Erfolg. Sie scheiterten alle an zwei Klippen: an der Besorgniß der Stände, eine gänzliche Umänderung unserer Steuer- und Zollverhältnisse werde Mecklenburg in den Zollverein führen und dann ihre (der Stände) politische Macht gebrochen werden, — ferner an der Abneigung von einer theilweisen Aufgabe ihrer Ständes-Privilegien.

der Lohn der „Ouvriers“ in Paris nach dem von Horace Say auf dem statistischen Congreß zu Brüssel 1853 abgefasteten Bericht sogar bis 3½ u. 5 Francs (45 fl. — 1½ Thlr. Cour.)

Zwanzig Jahre hindurch wurde mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen die Frage einer totalen Reform immer vergeblich verhandelt, bis das Gouvernement den Standpunkt der gänzlichen Veränderung aufgab und den einer partiellen Reform einnahm, um wenigstens das Hauptübel, die Beschränkung des inneren Verkehrs, zu beseitigen.

Der Bau der Hamburg-Berliner Eisenbahn gab hierzu eine triftige Veranlassung, und auf dem Landtage von 1844 wurde zum ersten Male Regierungsseitig die Proposition gestellt:

die Zölle und sonstigen indirecten Abgaben durch eine Steuererhebung an der Gränze von einzelnen eingehenden Consumtions-Artikeln und sonstigen Waaren, so wie durch die Einführung einer allgemeinen Branntwein-Maischsteuer zu ersetzen.

Die Stände stimmten diesem Vorschlage nicht bei, sondern beantragten eine Umwandlung der indirecten Steuern und Zölle in directe Auflagen.

Obgleich Proposition und Antrag sich in solcher Weise schnurstracks entgegenstanden, so verstellte man doch beide zu einer commissarisch-deputatistischen Prüfung, die am 23. September 1845 in Schwerin eröffnet wurde.

Schon am ersten Tage der Verhandlungen vereinigte man sich zu der gemeinsamen Ueberzeugung, „daß eine Deckung des durch Aufhebung der jetzigen indirecten Steuern entstehenden Ausfalls durch directe Besteuerung nicht ausführbar sei“. — Man stellte sich also eine indirecte Basis zur weiteren Erörterung, und Commissarien proponirten wiederholt eine Gränz- und Branntwein-Maischsteuer, außerdem einen an der Gränze zu erhebenden Durchgangszoll.

Die Resultate dieser Verhandlungen wurden dem Pléno der Stände auf dem Landtage desselben Jahres (1845) vorgelegt. Man beschloß hierauf:

„ohne die Veränderung des gegenwärtigen indirecten Steuersystems in Gränzzölle und Branntweinsteuer als die alleinigen Mittel zur Abhilfe des drückenden Steuerzustandes ansehen zu wollen, die commissarisch-deputatistischen Verhandlungen fortführen zu lassen, wobei auch als specielle Instruction den Herren Deputirten der nochmalige Versuch gänzlicher oder theilweiser Deckung durch directe Steuern mitgegeben werden soll und man bedingt, wie es auch schon in der Proposition ausgedrückt ist, daß keinerlei Präjudiz dem nächsten oder ferneren Landtagen erwachsen solle“.

Am 6. Mai 1846 wurden die Commissionsverhandlungen in Schwerin wieder aufgenommen.

Man arbeitete nun vollständige und detaillirte Pläne über die Ablösung der indirecten Steuern und Zölle auf der von der Regierung proponirten Grundlage aus. Daneben übernahmen es einige ständische Deputirte, einen speciellen Vorschlag auf rein directer Basis zu machen. Die Uebergabe eines solchen erfolgte denn auch in einem Entwurf, aber mit der Erklärung, daß die Proponenten „sich den Inhalt keineswegs als das Resultat gemeinsamer Ueberzeugung aneignen, sondern es nur als Material zur weiteren Erwägung ansehen könnten“.

Hierauf gaben die landesherrlichen Commissarien die Gegenklärung ab, daß sie auch bei einer weiteren Prüfung dieser Zusammenstellung keinen angemessenen Ausweg absehen könnten, wie die directe Ablösung durch neu einzuführende Steuern ohne zu großen Bedruck der Steuerpflichtigen geschehen könne.

Die landschaftlichen Deputirten erklärten in einem Separat-Votum: daß sie die Ueberzeugung gewonnen hätten, wie die zum Unabweislichsten Bedürfniß gewordene Reform der bestehenden indirecten Steuern nur auf der Basis der Veränderung in andere indirecte Steuern würde erreicht werden können, indem die erforderlichen Summen eine so große directe Steuerlast für die Städte in Anspruch nehmen würden, daß jedes hierauf zu begründende Project unangemessen und relativ unausführbar sein müßte.

Die Deputirten der Stadt Rostock schlossen sich dieser Erklärung an.

Die ritterschaftlichen Deputirten gaben drei Separat-Vota ab, in welchen sie den directen Weg zur Besteuerung vertheidigten.

Der Landtag von 1846 sollte über die Ergebnisse solcher commissarisch-deputatistischen Verhandlungen entscheiden, zu welchem Zwecke dieselben einer besonderen Committé zur Prüfung unterbreitet wurden. Diese stattete nun zunächst einen Hauptbericht ab, der über die verschiedenen selbst in einem so engen Kreise geherrscht habenden Einzelansichten Zeugniß ablegt, indem z. B. bei jedem der Punkte, in welche die Betrachtung des Berichts zerfällt, der Satz angeführt ist:

„die Committé ist hierüber verschiedener Ansicht. Ein Theil hält dafür, daß — — —“

Der eine Theil erklärt nämlich in jeder Beziehung den Gränzzoll für noch verderblicher, als den gegenwärtigen Zustand, der andere Theil macht nur einzelne Ausstellungen an dem proponirten Detail.

Das Schluß-Votum geht dahin:

Ritter- und Landschaft möge entscheiden

- 1) ob man auf dem bisherigen Wege gleichzeitiger Verhandlung über beide Principien beharren,
- 2) ob man die Regierungsproposition ablehnen, oder auf die nähere Prüfung der Vorschläge eingehen wolle.

Zur Beschlußfassung hierüber erfolgte eine Abstimmung, bei welcher die Ritterschaft mit 160 gegen 15 Stimmen „jedes weitere Eingehen auf die proponirten Gränzzoll- und Branntwein-Maischsteuer unbedingt und definitiv“ ablehnte. Damit wurde das Schicksal der Steuerfrage für's Erste wieder entschieden, wenn auch die Landschaft sich bereit erklärte, auf dem von der Regierung proponirten Wege weiter zu verhandeln: — es blieb Alles beim Alten.

Von jetzt ab verging nun kein späterer Landtag, auf welchem nicht die Reform unseres Steuerwesens von Neuem angeregt worden wäre. Es wurden selbst wiederum commissarisch-deputatische Verhandlungen beliebt, die in Rostock im Jahre 1852 vom 8. März bis zum 20. Juli stattfanden, und bei welchen außer einem Gränzzoll noch eine Handels-Classengewerbesteuer proponirt wurde.

Eine Einigung zwischen Regierung und Ständen, oder der Letzteren unter sich, konnte aber nicht erreicht werden: — es blieb Alles beim Alten.

Von 1852 an wollten Stände nur noch eine Reform für die Binnenzölle eintreten lassen, obgleich sie doch bisher auch die unbulbsamen Mängel der indirecten Steuern und die Nothwendigkeit von deren Beseitigung laut anerkannt hatten. Die Ritterschaft faßte auf dem Landtage von 1853 den Beschluß:

daß man ein wesentlich directes Steuersystem anstreben und sich daher vor Allem gegen einen Gränzzoll verwahren wolle.

Auf solcher Basis konnte die Regierung unmöglich die Verhandlungen fortführen, und es ruhte diese Angelegenheit, abgesehen von ihrer ganz werthlosen Berührung auf den Landtagen von 1854, 1855, 1856 und 1857 durch vereinzelte kurze Debatten unter den Ständen selbst, die hauptsächlich auf die Frage des Anschlusses an den Zollverein Bezug hatten, ganz, bis auf dem Landtage von 1858 Ritter- und Landschaft sich wiederum für eine Aufnahme der Reformfrage auf breiter Grundlage bereit erklärten.

Ständische Deputirte traten mit landesherrlichen Commissarien am 6. April 1859 in Schwerin zusammen.

Das Resultat dieser Zusammenkunft ist durch Veröffentlichung des Diarii zur allgemeinen Kenntniß gelangt, weshalb wir nur das Nachstehende hier hervorheben.

Es wurden die sämmtlichen indirecten Steuern und die Zölle in den Kreis der Berathung gezogen, da man diese Abgaben als vorzugsweise mangelhaft in ihrem Wesen und nachtheilig in ihrer Wirkung erkannt hatte.

Regierungsseitig erging die Proposition:

die Mahl- und Schlachtsteuern durch die Erhebung einer ähnlichen Abgabe in Aversalsummen, — die Handelssteuern und die Binnenzölle durch eine Classensteuer der Handeltreibenden und durch einen Gränzzoll zu ersetzen.

Die ständischen Deputirten waren im Allgemeinen damit einverstanden, daß die bestehenden Land- und Fluß-Binnenzölle, sowie die Handelssteuern aufzuheben und theils von den Kaufmannschaften durch eine Classensteuer, theils vom ganzen Lande zu decken seien; — die Mehrzahl erklärte sich auch damit einverstanden, daß die ausfallende Summe durch einen Gränzzoll mit niedrigen Sätzen und mit möglichst geringer Belästigung des Personenverkehrs wieder aufgebracht werde.

Nur die ritterschaftlichen Deputirten erklärten sich im Princip gegen den Gränzzoll.

Auf dem vorigjährigen Landtage war die Frage: ob Gränzzoll oder nicht — zu entscheiden. Die Landschaft bestimmte sich dafür, die Ritterschaft nach einer itio in partes mit 73 zu 60 Stimmen dagegen.

Es blieb also auch im verflossenen Jahre noch Alles beim Alten. — Das Jahr 1859 ist in's Meer der Vergangenheit gesunken, nur die Geschichte wird es noch richten. Ein neues Jahr hat begonnen.

Soll auch dieses im Angesicht der blutenden Wunden des Mecklenburgischen Volkes wieder dahin schwinden, ohne daß dem Letzteren die nahe liegende Hülfe geboten wird? — Soll unsere Lebensfrage noch länger den Parteien zum Spielball dienen? — Soll an ihr zur Wahrheit werden, was Jean Paul sagt: daß in Deutschland immer drei volle Jahrhunderte dazu gehören, um irgend ein fehlerhaftes System abzuschaffen: eines, um seine Noththeile zu fühlen, ein zweites, um seine Fehler einzusehen, und ein drittes, um das System zu verlassen und zu verbessern!?

Gott, der Allmächtige, sei mit Mecklenburg, unserem Vaterlande!